Zur Kritik Arnolds von Lübeck.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Johannes Mey

aus Ursprung.

Leipzig 1912.

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Seeliger und **Brandenburg.**

Leipzig, den 5. Dezember 1911.

Der Procancellar.
Fischer.

Meinen Eltern.

Inhaltsübersicht.

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

Ungedruckte Kollationen der Hss. 4. 5. 6. 8 der Chronik Arnolds von Lübeck, für die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae ausgeführt von B. Schmeidler, benutzt mit Genehmigung des † Geh.-Rat Prof. Dr. Holder-Egger.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 1—4, Frankfurt 1820—22; Bd. 5—12 von Pertz Hannover 1824—74.

Bangert, H. Helmoldus: Chronica Slavorum. Lubecae 1659.

Becker, J. R., Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck, 3 Bde., Lübeck 1782 bis 1805.

Blätter für literarische Unterhaltung, Jahrg. 1837.

Buchner, M., Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198. (Festgabe für Grauert. Freiburg 1910.)

Buchwald, G. v., Gregorius Peccator de Teutonico Hartmanni de Aue in Latinum translatus, Kiel 1886.

Dahlmann, F. C., Geschichte von Dänemark. Hamburg und Gotha 1840 bis 1902.

Damus, A., Die Slavenchronik Arnolds von Lübeck. Diss. Göttingen 1872. (Abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 3 [1876], S. 195—253.)

Deecke, E., Geschichte der Stadt Lübeck, Bd. 1. Lübeck 1844.

Dehio, G., Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, 2 Bde. Berlin 1877.

Eckart, R., Die Fürsten des Welfenhauses in ihren Beziehungen zu Kunst und Wissenschaft. Braunschweig 1895.

Giesebrecht, W. v., Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 5, Leipzig 1888; Bd. 6, herausgeg. von B. v. Simson. Leipzig 1895.

Göttinger gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1893.

Groh, Der Zusammenbruch des Reiches Jerusalem. Diss. Jena. 1909.

Gundlach, W., Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit, Bd. 3, Innsbruck 1899.

Hampe, K., Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufen. Leipzig 1909.

Hoffmann, M., Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck 1889—92.

Kiessling, Horazius; neu bearbeitet von R. Heinze, Leipzig 1908—10.

Lappenberg, J. M., Arnoldi abbatis lubecensis Chronica (MG. SS. t. XXI, S. 100 f.).

Laurent, J. C. M., Die Chronik Arnolds von Lübeck. Uebersetzt nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae. (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, XIII, 3. 4.) 2. Aufl. von Wattenbach, 1896.

— Mag. Thietmari peregrinatio. Programm. Hamburg 1857.

— Quattuor peregrinationes, Lübeck 1873.

Leibnitius, G., Scriptores rerum Brunsvicensium, 3 Tom., Hannover 1707—11.

Lindenbrog, E., Scriptores rerum Germanicarum septentrionalium. Francof. 1609.

Loch, Valentinus, Biblia Sacra vulgatae editionis Ratisbonae 1872.

Meibom, Henr., Opuscula hist. var. res Germ. concernentia, Helmstad. 1660.

Merzdorf, Bibliothekarische Unterhaltungen. Neue Samml., 1850.

Migne, Patrologiae Cursus completus. Paris 1844 f.

Monumenta Germaniae historica inde ab a. C. 500 usque ad a. 1500 ed. G. H. Pertz.

Naumanns Serapeum, Zeitschr. f. Bibliothekswissenschaft. Jahrg. 1858 u. 1859.

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover 1876 f.

Ohnesorge, W., Einleitung in die Lübeckische Geschichte, I. (Zeitschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 10, Heft 1, S. 1 f.)

— Ausbreitung und Ende der Slaven zwischen Niederelbe und Oder. (Sonderabdruck aus der Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumsk., Bd. 12 u. 13.) Lübeck 1911.

Paul, Herm., Gregorius von Hartmann von Aue, 3. Aufl., Halle 1906.

Pertz, G. H., Arnoldi Chronica Slavorum. Schulausg., Hannover 1868.

Philippson, M., Geschichte Heinrichs des Löwen, 2 Bde. Leipzig 1867/68.

Pommersches Urkundenbuch, herausgeg. vom K. Staatsarchiv zu Stettin. Bd. 1. Stettin 1868.

Prutz, H., Heinrich der Löwe. Leipzig 1865.

— Kaiser Friedrich I., 3 Bde., Danzig 1871—74.

Reineccius, R., Helmoldi Chronica Slavorum, Francof. ad M. 1581.

Ribbeck, O., Vergil. Leipzig 1907.

Sammlung ungedruckter Urkunden zur niedersächsischen Geschichte, II. Teil. Göttingen 1756.

Schmeidler, B., Helmoldi Presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum. Hannover u. Leipzig 1909.

Schorkel, Siegm., Helmoldi Chronica Slavorum. Francof. ad M. 1573.

Seegers, Neue Beiträge zur Textkritik von Hartmanns Gregorius. Diss. Kiel 1890.

Simonsfeld, H., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I., Bd. 1. Leipzig 1908.

Sommerfeld, W. v., Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller, Bd. 13, Heft 5.)

Toeche, Th., Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867.

Usinger, R., Deutsch-dänische Geschichte 1089—1227. Berlin 1863.

Wattenbach, W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 1. Bd., 7. Aufl., Stuttgart-Berlin 1904; 2. Bd., 6. Aufl., Berlin 1894.

Winkelmann, E., Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, 2 Bde. Leipzig 1873, 1878.

Winterfeld, P. v., Der Rhythmus der Satzschlüsse in der Vita Bennonis. (Sitzungsber. der Berl. Akad., 1901, VII, S. 32 f.)

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Lübeck 1860 f.

Einleitung.

Zu den wichtigsten Quellen für die deutsche Geschichte um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts gehört Arnold von Lübeck [1]). Er übermittelt manche Nachricht, die sonst in keiner Quelle vorhanden ist; daher ist er stets in den Werken über diese Zeit — sowohl in Gesamtdarstellungen als in Einzeluntersuchungen — mitherangezogen worden. Bis in die jüngste Zeit hat man ihn bei Untersuchung wichtiger Fragen mit zugrunde gelegt [2]).

Dem interessanten Stoffe und dem Werte für die Forschung entsprechend hat man Arnolds Werk schon in früheren Jahrhunderten mehrfach herausgegeben, meist zusammen mit der Slavenchronik Helmolds, dessen Fortsetzer er sich ja selbst nennt [3]). Eine den

---

1) Näheres s. bei W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Bd. 2, 6. Aufl., S. 343 f., der ihn als „in hohem Grade zuverlässig und wahrheitsliebend" bezeichnet.

2) So B. v. Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts, in Staats- und sozialwirtschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. 13, Heft 5, was noch an anderer Stelle zu erörtern ist; Groh, Der Zusammenbruch des Reiches Jerusalem, Diss. Jena, 1909, und M. Buchner, Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198, in der Festgabe für Grauert, Freiburg 1910, S. 45 f. und 54.

3) Diese Ausgaben, die wegen dei Unzulänglichkeit des Variantenapparates in der Ausgabe der MG. SS. XXI, S. 115 f. von J. M. Lappenberg — ohne kritischen Apparat in den Scr. rer. Germ. herausgegeben von G. Pertz, Hannover 1868 — noch nicht zu entbehren sind und auch von mir benutzt wurden, sind folgende: Siegm. Schorkel, Helmoldi Chronica Slavorum, Francof. ad M. 1556 (enthält Arnold bis l. I, c. 9), wiederholt 1573. — R. Reineccius, Francof. ad M. 1581 (ohne die letzten 5 Kapitel). — Lindenbrog, Scr. rer. Germ. sept., Francof. 1609. — H. Bangert, Lubecae 1659. — Heinr. Meibom, Libri VII continuationis historiae Arnoldi Lubec. capita ultima in dessen Opuscula hist. var. res, Germ. concernentia Helmstad. 1660. — Leibnitius, Scr. rer. Brunsv. II, p. 653 f. Hannover 1707—11.

Außerdem konnte ich die durch Dr. Schmeidler bei den Vorarbeiten für seine Neuausgabe des Helmold vorgenommenen Neukollationen von codd. 4, 5, 6, 8 zuziehen. Sie haben mir bei Abfassung dieser Arbeit außerordentlich wertvolle Dienste geleistet und zur Lösung mancher Schwierigkeit erheblich beigetragen.

Anforderungen entsprechende Ausgabe des Helmold haben wir unlängst erhalten[1]; für seinen Fortsetzer Arnold ist eine solche wünschenswert, da die Ausgabe Lappenbergs den Ansprüchen nicht mehr genügt. Vor allem hat während der letzten Jahrzehnte die Forschung manches Ergebnis geliefert[2], das der Verwertung in einer Neuausgabe harrt. Insbesondere hat neuerdings W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit, Innsbruck 1899, Bd. 3, S. 108f., die Behauptung aufgestellt, in Arnolds Werk seien zwei Redaktionen des Autors zu unterscheiden. Diese für eine Neuausgabe überaus wichtige Frage bedurfte einer eingehenden Untersuchung, denn es würde sich eine starke Umgestaltung des Textes ergeben, falls die Frage zu bejahen wäre, da es üblich ist, eine zweite Redaktion des Autors stets dem Texte zugrunde zu legen. Zweck vorliegender Arbeit ist, durch Feststellung des Handschriftenverhältnisses und kritische Untersuchung der Varianten die Behauptung Grundlachs einmal von dieser Seite auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

---

1) Helmoldi Presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum, rec. B. Schmeidler. Hannover u. Leipzig 1909.

2) Siehe Wattenbach, a. a. O. S. 343.

Kapitel I.

Das Handschriftenverhältnis.

§ 1. Beschreibung der Handschriften.

Von Arnolds Werk sind insgesamt 13 Handschriften nachweisbar. Bei 12 von diesen haben wir über den Text so weit Kenntnis, daß wir über seinen Wert genau urteilen können. Einige kurze Bemerkungen mögen das für diese Untersuchung Wesentliche über die einzelnen Handschriften bringen; im übrigen vgl. MG. SS. XXI, S. 106f.

Die Handschrift 1, die älteste der uns erhaltenen, besteht aus zwei Fragmenten, die l. III, c. 5—10 und l. IV, c. 2—l. V, c. 27 umfassen. Sie stammt nach Lappenberg MG. SS. XXI, S. 108, der sich hierin der Bemerkung von Dobrowsky auf einem dem Brünner Fragment vorgehefteten Blatt anschließt, aus dem 13. Jahrhundert, steht also der Abfassungszeit — Anfang des 13. Jahrhunderts — sehr nahe. Das erste Fragment befindet sich im Nationalmuseum zu Prag, das zweite in der Sammlung der Provinzialstände zu Brünn, unter den Papieren und Manuskripten des Gubernalsekretärs Cerroni als No. 27. Leider ist es durch Feuer beschädigt und teilweise unleserlich.

Diese beiden Fragmente gehörten einer Handschrift an, die in der Bibliothek des Schlosses Schaumburg aufbewahrt wurde, wie die Notiz in einer Kopenhagener Papierhandschrift ergibt[1]). Letztere, unter den Manuskripten der alten Kgl. Sammlung als No. 2288 bezeichnet, stellte sich als eine Abschrift des erwähnten Pergamentkodex heraus. Laut Aufschrift ist sie von Schülern (scholastici) aus Ribe im Jahre 1579 angefertigt. Bei Lappenberg tragen die beiden Fragmente die Bezeichnung 1, die Kopenhagener Abschrift 1*.

Leider verloren ist der von Lappenberg unter 2 genannte codex Ranzovianus. Das ist um so mehr zu bedauern, als er von

1) MG. SS. XXI, S. 106: Asservata in castro Schauenburg.

allen bekannten codices in bezug auf den Text der beste war. Nach Bangerts Zeugnis in der Vorrede zu seiner S. 9, Anm. 3 zitierten Ausgabe des Helmold und Arnold gehörte er der Ranzauschen Bibliothek an [1]).

An dritter Stelle nennt Lappenberg die jetzt in der Kgl. Bibliothek zu Berlin befindliche Handschrift, die 1837 im Archiv der Havelberger Kathedrale aufgefunden wurde. Abgesehen davon, daß Anfang und Schluß fehlen, weist sie auch sonst größere und kleinere Lücken auf. Der Schrift nach ist sie in den Ausgang des 13. Jahrhunderts zu setzen.

Die bisher behandelten codices enthalten sämtlich nur die Chronik Arnolds. Anders ist dies in den Handschriften, die wir nunmehr betrachten.

Lappenberg nennt als 4 und 5 zwei codices, die in einem Bande zusammengebunden sind, der jetzt der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen angehört und früher im Besitze eines Mag. Böckel war, daher volumen Boeckelianum genannt (Additamentum ad catal. manuscriptorum No. 50). Dessen zweite Handschrift hält Lappenberg irrtümlich für die Fortsetzung der ersten. Indes hat Schmeidler in seiner Neuausgabe des Helmold in den Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum Praef. S. XX f. überzeugend nachgewiesen, daß es sich hier um zwei völlig zu trennende codices handelt, die nur später zusammengebunden worden sind. Er setzt den ersten ca. 1300, den zweiten ca. 1400 an. Da nun nachweisbar der codex Hafniensis alter (6), über den gleich nachher gehandelt werden wird, aus der ersten Handschrift (4) des codex Boeckelianus abgeschrieben ist, und zwar im Jahre 1472, letzterer aber bis l. I, c. 9 camelos qui eas ferrent, reicht, während 4 bei l. I, c. 3 turgentibus fluctibus abbricht, so ist klar, daß 4 zur Zeit dieser Abschrift noch bis zur betreffenden Stelle in l. I, c. 9 gereicht hat. Demnach ist 5 als selbständiger Kodex anzusehen und erst später zugeheftet worden, denn er beginnt l. I, c. 10 und enthält den Helmold nicht mit wie 4, der ihm jedenfalls verloren ging, wie später begründet werden wird. Sonst ist er, abgesehen vom Fehlen des Anfangs und einer größeren Lücke in l. VII, gut erhalten. Eine andere Hand fügte später viele fehlende Worte hinzu und setzte Kapitelzahlen vor, die sich als Fortsetzung an Helmold anschließen (CXX etc.) — ein Beweis, daß dieser Kodex nicht die Fortsetzung von cod. 4 sein kann. Es müßte sonst die Zählung mit CXXI ihren Anfang nehmen, da cod. 4 mit c. 111 (Arnolds Brief an den Bischof von Ratzeburg) beginnt. Ueberhaupt wären wohl dann die Kapitelzahlen vom ersten Schreiber

1) Beide Ausgaben boten mir zu Lappenbergs Varianten wertvolle Ergänzungen.

schon gesetzt worden, wenn Helmold bereits dem Bande mitangehört hätte. Vielleicht vereinte die andere Hand die beiden codices, um das Arnoldfragment in dem ersteren zu ergänzen.

Als 6 wird von Lappenberg der zweite Kopenhagener Papierkodex Arnae Magnaei No. 30 angeführt, über den das Nötige soeben vorher erwähnt wurde. Er ist höchstwahrscheinlich im Kloster Bordesholm geschrieben worden. Näheres s. Schmeidler, a. a. O. S. XXII f.

Gleichfalls in Kopenhagen befindet sich der unter 7 bei Lappenberg genannte Pergamentkodex, und zwar als No. 646 der alten Kgl. Sammlung in der Kgl. Bibliothek. Er hat nur eine größere Lücke in l. VII, sonst ist er vollständig erhalten. Der Schrift nach stammt er aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts. Ihm ist ein Kapitel aus den Annales Stadenses „de adventu Saxonum ad Saxoniam" angefügt. Daß der Kodex sich einst in der Gottorpschen Bibliothek befunden hat, erhellt aus einer Notiz, die sich am Ende des zugefügten Kapitels in einer Abschrift findet. Letztere, No. 523 der neuen Kgl. Sammlung zu Kopenhagen, ist der Schaumburger Abschrift (1*) zugefügt und wird von Lappenberg als 7* bezeichnet. Zum mindesten hat der Archetypus dieses Kodex auch den Helmold enthalten. Das ergibt sich aus dem Anfang des Werkes: Incipit historia abbatis lubicensis de duce Heinrico liber s e c u n d u s. Die andere von Lappenberg angeführte Beweisstelle, die Aufschrift: Secunda pars seu continuatio cronice Slauorum kommt meiner Meinung nach erst in zweiter Linie in Betracht, da sie von einer jüngeren Hand herrührt. Ueber das Alter der Abschrift macht Lappenberg keine Angaben.

Mit 8 bezeichnet Lappenberg einen Lübecker Papierkodex aus dem 15. Jahrhundert, den Schmeidler, a. a. O. S. XXIII f. behandelt. Er enthält Helmold und Arnold; doch fehlt der Schluß des Arnold von l. VII, c. 16 ab. Eine jüngere Hand — nach Schmeidler sind es mehrere zu verschiedener Zeit — füllte kleinere Lücken aus und brachte Korrekturen an, besonders aber viele erklärende Randbemerkungen, von denen manche sehr überflüssig sind. Auf diesem Kodex vornehmlich beruht Bangerts Ausgabe.

Höchstwahrscheinlich beim Brande des Stettiner Gymnasiums untergegangen ist der von Lappenberg unter 9 angeführte Kodex, s. Schmeidler, a. a. O. S. XXV f. Er enthielt Helmold und Arnold. Glücklicherweise sind wir durch Bangerts Varianten, der ihn benutzte, über seinen Text näher unterrichtet. Eine Abschrift, die Königin Christine von Schweden ca. 1646 von dieser Handschrift nehmen ließ, ist gleichfalls verschollen.

Der Kodex, den Schorkel in seiner Ausgabe zugrunde legte, ist auch verloren. Er reichte, wie nach dieser zu schließen ist, bis Arnold l. I, c. 9 camelos, qui eas ferrent. Da der Herausgeber ihn sorgfältig ausschrieb, können wir über seinen Text ein genaues Urteil fällen. Im übrigen s. Näheres MG. SS. XXI S. 113 und Schmeidler, a. a. O. S. XXV.

Ueber eine Papierhandschrift aus dem 17. Jahrhundert — jetzt No. 956 in der Vatikanischen Bibliothek — ist nichts Sicheres bekannt. Sie ist aus der bibliotheca Palatina dorthin gelangt.

Der im Katalog der ehemaligen Bibliothek zu Bordesholm (herausgeg. in Merzdorf, Bibliothekarische Unterhaltungen, neue Sammlung, Oldenburg 1850, S. 38) angeführte Kodex ist nach Schmeidler identisch mit cod. 6 (s. Schmeidler, a. a. O. S. XXIII).

Wir sahen bereits, daß in einer Anzahl der Handschriften Arnolds Text an die Chronik Helmolds angeschlossen ist. Dieser Umstand hat Lappenberg veranlaßt, hiernach eine Einteilung in zwei Klassen vorzunehmen, in der Art, daß er zu Klasse I alle Handschriften rechnet, die nur Arnold enthalten; die anderen vereinigt er zu Klasse II (MG. SS. XXI, S. 113). Dabei ist einmal die S. 12f. als irrig nachgewiesene Ansicht über den cod. 5 zu berichtigen. Ferner hätte er den cod. Schorkelianus, den wir z [1]) nennen wollen, einfügen müssen, da er auch die verlorenen Handschriften miteinreiht. Seine Gruppierung müßte demnach folgendermaßen geändert werden:

Klasse I (Arnold allein).

Schaumburgensis eiusque apographon Hafniense (1 und 1*)
Ranzovianus (2)
Berolinensis (3)
Boeckelianus alter (5)
codex membranaceus Hafniensis eiusque apographon (7 und 7*).

Klasse II (Helmold und Arnold).

Boeckelianus primus (4) eiusque apographon (Hafniensis chartaceus deficiens in l. I, c. 9) (6) s. S. 12
Schorkelianus (z) [2])
Lubicensis (8)
Stettinensis (9).

Das bei Lappenberg folgende „atque Hafniensis chartaceus olim bibliothecae Gottorpianae“ ist zu streichen. Denn die folgenden Worte „siquidem recte de eius inscriptione est iudicatum“ sind nur

1) Uebereinstimmend mit Schmeidler, a. a. O. S. XXVIII.

2) Wird am besten hier eingereiht, da er dem cod. 4 am nächsten steht, s. Schmeidler, a. a. O. S. XXV.

auf cod. 7 zu beziehen, dieser ist aber von Lappenberg schon in Klasse I mitgenannt; auch ist er kein „chartaceus“, sondern ein „membranaceus“. Es liegt augenscheinlich hier ein Versehen vor.

Doch Lappenberg widerspricht seinem eigenen Einteilungsprinzip, denn aus dem von ihm gegebenen Variantenapparat ergibt sich ohne weiteres, daß sich die Handschriften allerdings in zwei Klassen scheiden, die aber mit denen Lappenbergs nicht übereinstimmen. Schon für die Handschriften 3, 5, 7, 8 finden sich allein 266 übereinstimmende Lesarten, ungerechnet die Stellen, wo solche infolge der Lücken oder fehlerhafter Notierung, die bei Lappenberg nicht selten vorkommt, noch anzunehmen sind. Außerdem haben:

codd. 3, 5, 7	40	Uebereinstimmungen
„ 3, 5, 8	132	„
„ 3, 7, 8	34	„
„ 5, 7, 8	164	„
„ 3, 5	39	„
„ 3, 7	37	„
„ 3, 8	73	„
„ 5, 7	70	„
„ 5, 8	219	„
„ 7, 8	92	„

Dieses Zahlenmaterial läßt bereits für die genannten 4 Handschriften eine Beziehung als höchst wahrscheinlich erwarten. Aber noch weitere codices gesellen sich dieser Gruppe zu. Die Handschrift 4 ist uns nur in l. I, c. 3 bis turgentibus fluctibus erhalten, trotzdem zeigt sie in diesem kurzen Abschnitt mit codd. 7, 8: 16 und mit cod. 8: 3 Uebereinstimmungen. Demnach können wir auch cod. 4, sowie dessen Abschrift cod. 6, und ebenso cod. 7* als Abschrift von cod. 7 dieser Gruppe zurechnen. Der codex Schorkelianus (z) ist ihr, da er ja dem cod. 4 nahesteht (s. S. 14, Anm.), gleichfalls zuzuweisen.

Schließlich müssen wir noch die Handschrift 9 hier einreihen, die uns gänzlich verloren ist, da die Vergleichung der Noten in Bangerts Arnoldausgabe, der diese Handschrift benutzte, erweist, daß sie mit codd. 5 und 8 wesentlich übereinstimmte.

Dieser Gruppe steht eine andere gegenüber, die sich aus den Handschriften 1, 1* und 2 zusammensetzt. Diese weisen nur geringe Abweichungen voneinander auf, außer 1*, das ja eine sehr junge Abschrift von 1 ist. Zwar finden sich zwischen 1, 1* und 2 einerseits und den übrigen Handschriften andererseits eine Anzahl übereinstimmender Varianten, aber die Vergleichung ergibt, daß diese meist zufällig gemeinsame Fehler und Aenderungen von Schreibern sind, demnach keine Gegenargumente gegen die

hier vorgenommene Gruppierung beibringen. Einige besonders charakteristische Beispiele mögen dies veranschaulichen, da die Anführung des gesamten Materials die Arbeit unübersichtlich gestalten würde[1]. Orthographische Uebereinstimmungen, die in Quellen dieser Zeit, da sie gar keine feststehende Orthographie hat, bedeutungslos sind, übergehe ich, ebenso Verschreibungen, die ohne weiteres als solche zu erkennen und für einen etwaigen Zusammenhang der Handschriften nicht beweiskräftig sind.

	Text.	1*. 3. 5. 7. 8.
VI, 20	iterato	in tanto

Im Text ist iterato richtig nach den Parallelquellen, Ann. Col. max. u. G. Innoc., eingesetzt. In tanto gibt keinen Sinn und ist bei der Aehnlichkeit beider Ausdrücke verlesen worden.

VI, 20	non diu	—

Das ist aus den Parallelquellen richtig eingefügt, um den entsprechenden Sinn zu erhalten.

	Text.	1*. 3. 5. 7. 8. Ed.
VI, 20	navibus	manibus

Dies ist gleichfalls verlesen, zumal noch der Text leicht dazu verführt. Es war offensichtlich Arnold nicht klar, welchen Zweck die Sturmleitern an den Schiffen haben sollten, indem er MG. SS. XXI, S. 228, Z. 33 übersah, woraus hervorgeht, daß die Belagerer von der Seeseite aus angriffen.

	Text.	1*. 5. 7. 8 (3 Lücke).
VII, 8	gummeo	gemmam

Bei der Aehnlichkeit des Schriftbildes kann Arnold, dem gummeo unverständlich war, wohl auf gemmam gekommen sein.

	Text.	1*. 5. 7. 8. Ed. (3 Lücke).
VII, 8	virginis et in festo	

Diese Worte fehlten sicher bereits im archetypus.

	Text.	1*. 3. 5. 8.
II, 1	liber secundus	keine Bezeichnung eines neuen Buches.

Das ist eine willkürliche Auslassung der Schreiber, zumal die Ueberschrift der folgenden Bücher in den betreffenden Handschriften die richtige Zählung ergibt.

	Text.	1*. 3. 7. 8.
VI, 1	de electione Ottonis regis	de electione Ottonis regis liber 6tus.

---

1) Die Stellen sind nach Lappenbergs freilich oft nicht ganz zuverlässigem Text und Noten angeführt. Ich verbesserte, wo dies möglich war, nach den Ausgaben.

Ist willkürliche Zufügung der Schreiber.

Text.	1*. 3. 5. Ed.	
cometi a,	cometi a m.	V, 11
comecia 1.		

Hier liegt eine selbständige Aenderung der Schreiber vor, denn es ist nach dem Text eine doppelte, gleichwertige Beziehung möglich: eruperunt Bremenses in cometi a depredationes facturi u. e. B. in cometi am d. f.

Text.	1*. 3. 7. Lind.	
350	quatuor.	VII, 17

Hier ist von den Schreibern das Zahlzeichen verlesen. (Vielleicht CCCL für CCCC, L undeutlich geschrieben.)

Text und alle übrigen.	1*. 3.	
via veritatis	tramite veritatis	III, 18

Tramite ist eine eigenmächtige Aenderung der beiden Schreiber von 1* und 3, denen offenbar trames als „enger Weg" der Wahrheit noch einleuchtender erschien. Trames veritatis ist in der Vulgata nicht belegt, wohl aber via veritatis. Diese Fassung dürfte daher auch eher vom Autor, der Geistlicher war, herrühren.

Text.	1*. 5.	
Mogum	Mogunc(t)iam	III, 9

Offenbar ist in 1* und 5 die Abkürzung falsch ergänzt worden, vielleicht auch Mogum für Mogunc̃ (abgekürzt) verlesen.

Text.	1*. 8.	
crocodilos	cocodrillos	VII, 8

Verstellung von Konsonanten infolge Verschreibens ist häufig zu beobachten.

Text.	1*. 8. Ed.	
deum	dominum.	V, 25

Beide Worte sind in den Handschriften nie streng geschieden.

Text.	2. 8. B.	
ivi	quatuor ivi; ////or 7.	VII, 8

Das Wort ivi, das starke Aehnlichkeit mit dem Zahlzeichen für quatuor (////) aufweist, besonders wenn die beiden mittleren Striche etwas schräg stehen, ist in den betreffenden Handschriften fälschlich durch dieses ersetzt worden. Dann wurde das fehlende Prädikat ivi ergänzt[1]).

Nachdem wir festgestellt haben, daß allgemeine, durchgehende Beziehungen zwischen den beiden Gruppen nicht bestehen, ist es

1) Daß Bangert diesen Fehler aus cod. 2 einsetzte, habe ich aus dessen Noten entnommen. Bei Lappenberg fehlt diese Angabe.

erforderlich, innerhalb dieser das Verhältnis der Handschriften zu untersuchen.

§ 2. Die Handschriften der Gruppe I.

Wenden wir uns zunächst Gruppe I zu und beginnen mit cod. 1 (siehe S. 11 f.). Trotz seines der Abfassungszeit sehr nahekommenden Alters ist wegen einer bedeutenden Lücke in l. V, c. 13 in dem erhaltenen Text, sowie zahlreicher, nachträglicher Einfügungen von Worten im Text und am Rande und häufiger Schreibfehler abzuweisen, daß er Originalkodex ist. Indes ist aus der Gesamtheit seiner Varianten ersichtlich, daß er dem Original sehr nahesteht. Einige Stellen mögen für das Gesagte zum Beweis dienen.

	Text.	1.
V, 13	Nec regulariter abstinebam, nec regulariter ieiunabam. Et cum ista mihi essent pro gratia, crevit exinde tamen superfluitas maxima, ita ut iam non quid liceret, sed quid liberet, instanter cogitarem.	fehlt 1. 1*.

Diese Lücke im Text von cod. 1 und 1* beweist, daß 1 nicht Original sein kann. Denn in cod. 2 ist die Stelle vorhanden gewesen, sonst hätte Bangert es in seinen Noten vermerkt. Da aber codd. 1 und 2 auf dasselbe Exemplar zurückgehen, wie wir noch sehen werden, cod. 2 und die gesamte Gruppe II aber die Stelle haben, so muß sie auch im Original gestanden haben, demnach kann cod. 1 nicht Original sein.

	Text.	1.
III, 8	Grecorum	graeciae (1. 1*)

Hier liegt entweder selbständige Aenderung des Schreibers oder falsche Auflösung der Abkürzung vor.

	Text.	1.
VI, 13	sicut	sunt (1. 1*)

Dieser Fehler kennzeichnet cod. 1 als Abschrift, denn sunt ist aus sicut verlesen, wie leicht ersichtlich. Einmal würde in dem betreffenden Satze sonst die Korrespondenz zu dem folgenden ita fehlen, andernteils müßte es sint, nicht sunt heißen.

	Text.	1.
V, 13	eges	fehlt (1. 1*)

Auslassung eines unentbehrlichen Wortes.

	Text.	1.
V, 14	confitea m ur	confitea t ur (1. 1*)
V, 14	glorie m ur	glorie t ur

Ist selbständige Aenderung des Schreibers in 1, der beide Verba auf ecclesie sue sancte in dem betreffenden Satze bezog.

Text.	1.	
vocatur	dicitur, zugefügt am Rande: vel vocatur (1. 1*).	V, 19

Hier liegt eine Reminiszenz des Schreibers an das vorhergehende dicitur in dem betreffenden Satze vor. Er sah dann, als er wieder auf die Vorlage blickte, in dieser vocatur stehen und fügte daher, um die Schrift nicht durch Korrektur zu verunstalten, vel vocatur am Rande zu.

Die Handschrift 1* kommt als Abschrift von 1 bei dieser Untersuchung nicht weiter in Betracht. Nur so viel sei erwähnt, daß sie viele Fehler und Ungenauigkeiten aufweist, deren sich die Schreiber völlig bewußt sind nach ihrer Angabe auf dem Titel. Indes ist sie für die Benutzung unentbehrlich, da sie die einzige vollständig erhaltene Handschrift der Gruppe ist.

Mit Hilfe von Bangerts Noten sind wir imstande, die Stellung des verlorenen cod. 2 zu bestimmen. Es wird bestätigt, daß er von allen bekannten codices bezüglich des Textes der beste gewesen ist. Außerdem ist zu konstatieren, daß er selbständig aus dem Archetypus hervorging, wie die Vergleichung mit cod. 1 und 1* zeigt. Diese ergibt, daß cod. 2 weit korrekter als cod. 1 gewesen ist. Zwei auffallende Uebereinstimmungen mit 1* vermögen das Gesamturteil nicht zu stören, da sie sicher auch cod. 1 hatte, der an den betreffenden Stellen verloren ist. Ich führe die wichtigsten Varianten an.

Text.	2.	
Dux autem adultus	henricus adultus	V, 7

Diese Stelle ist willkürlich vom Schreiber geändert, der für Dux den Namen henricus setzte und autem wegließ.

Text.	1*. 2.	
Odera (hodera 3)	wernowe (Wernoue 1*).	VI, 9

Lappenberg nahm hier, entgegen seinem Prinzip, die Lesart von Klasse II an, da er offenbar mit Wernowe nichts anzufangen wußte und Odera wohl für sachlich richtiger hielt[1]).

Text.	1*. 2.	
Helenam	Alheidam	VI, 15

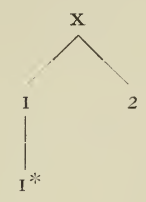
Zu erklären, wie diese völlig verschiedene Namensform in dem Text von 1* und 2 (resp. 1) kam, ist unmöglich. Die einzige zeitgenössische Quelle, die dieser Verlobung noch Erwähnung tut,

1) Auf diese Lesart stützt sich auch Sommerfeld (siehe S., a. a. O. S. 96), worauf in Kap. II zurückzukommen ist.

die An. Stadenses (SS. XVI, S. 353, Z. 46), hat auch Helenam. Lappenberg hat daher Alheidam für falsch angesehen und ist ausnahmsweise Gruppe II gefolgt.

Als Resultat der Betrachtung über die Handschriften dieser Gruppe ergibt sich folgendes:

Aus einem verlorenen Archetypus x floß einerseits die Handschrift 1, aus der später cod. 1* abgeschrieben wurde, andererseits cod. 2.



§ 3. Die Handschriften der Gruppe II.

Weit komplizierter gestaltet sich die Untersuchung von Gruppe II, bei der die Handschriften 3—9 in Frage kommen. In betreff ihrer Vollständigkeit ist vorauszuschicken, daß wir von cod. 9 nur wenige Varianten aus Bangerts Ausgabe besitzen. Codd. 4 und 6 brechen in l. I, c. 3 bzw. c. 9 ab. Cod. 3 beginnt in l. I, c. 11 und weist umfangreiche Lücken auf in l. III, c. 10/11; V, 30; VII, 8; VII, 12—15; VII, 20 fehlt ganz. Cod. 5 setzt in l. I, c. 10 ein und hat eine größere Lücke in l. VII, c. 8, cod. 7 eine solche in l. VII, c. 12—15. Cod. 8 reicht nur bis l. VII, c. 16. Diese Lücken beeinträchtigen die Feststellung der den Handschriften der Gruppe II gemeinsamen Varianten, wozu kommt, daß Lappenberg leider nicht regelmäßig die Lesarten von Cod. 7 aufgenommen hat[1]), was sich besonders von l. IV, c. 3 bis l. V, c. 13 unangenehm bemerkbar macht.

Trotzdem genügen die für die Handschriften der Gruppe II verbleibenden gemeinsamen Varianten, um außer allem Zweifel zu stellen, daß die ganze Gruppe II auf einer Vorlage beruht, in der sich diese bereits vorfanden. Sie tragen meist einen ganz anderen Charakter als die von Gruppe I, da sie in der Mehrzahl keineswegs Schreibfehler, geringfügige Auslassungen, Zusätze oder Aenderungen sind, sondern oft völlig den Sinn umwandelnde Korrekturen oder bemerkenswerte Zusätze in bedeutender Anzahl darstellen. Von letzteren können wir kaum annehmen, daß sie in Gruppe I sämtlich ausfielen, zumal deren codices sehr sorgfältig ausgeführt sind. Ueber ihre Herkunft wird in einem besonderen Teile zu handeln sein. Deshalb sehe ich hier ab von weiter-

1) S. seine eigene Angabe SS. XXI, S. 112.

gehenden Erörterungen der folgenden Liste ausgewählter Beispiele, die das Behauptete durch Beweis erhärten mögen.

Text.	4. 6. 7. 8.	
et universis ibidem fratribus	(Auslassung)	Prol.
adoraret	adoret (Schreibfehler)	I, 1
Text.	4. 6. 7. 8. Ed.	
matrimonio socianda	in matrimonio s. (konstruktionell bedeutungsvolle Zufügung)	I, 2
dicunt	dicitur (gleichbedeutender Ausdruck, Form desselben Verbums)	I, 2
Text.	4. 6. 7. 8. Edd.	
tendimus	festinamus (gleichbedeutender Ausdruck)	I, 1
peregrinationi ... sociavit	peregrinationis ... socios fecit (gleichbedeutender Ausdruck, der verschiedene Konstruktion erfordert)	I, 2
cum duce Orientali vel Austrie	c. d. orientalis Austrie (Zusammenziehung von zwei gleichbedeutenden Attributen in eins, das anderen Sinn hervorruft)	I, 2
Text.	3. 5. 7. 8.	
confessorum	c. christi (unbedeutende Zufügung)	II, 5
provincialis	lodevicus p. (erklärende Zufügung)	II, 16
creaverunt in regem	creaverunt . . . regem (konstruktionelle Verbesserung durch Auslassung)	II, 18
De lantgravio et matre eius	de nuptiis lodewici lantgravii (völlig geänderte Kapitelüberschrift, die den Inhalt besser angibt)	III, 16
animaverunt	animadverterunt (Schreibfehler, da weder dem Sinne noch der Konstruktion nach hier passend)	V, 25
retribuente	reddente (gleichbedeutender Ausdruck)	VI, 5
ad imperii fastigia et coronam	ad i. f. coronant (Mißverständnis infolge Verlesens)	VI, 20

	Text.	3. 5. 7. 8. Ed.
I, 13	recognosco	certissime recognosco (verstärkende Zufügung)
II, 5	ipsi novelle plantationi	eidem tenellae pl. (Aenderung des dem Substantiv beigefügten Pronomens und Adjektivums)
II, 9	illic	fehlt (Fehlen eines unbedeutenden Wortes)
	feria sexta venit	f. s. ad vesperam v. (Einfügung zur Verdeutlichung)
II, 14	depredationes villarum multas	d. villarum multarum (Angleichung an das zunächststehende Wort)
II, 21	tuam	vestram (stilistische Aenderung zwecks Herstellung der Kongruenz)
III, 3	certamen	bonum c. (Zufügung, um den betreffenden Vulgataausdruck richtig zu ergänzen)
III, 3	etiamsi	quamvis (verstärkende Konjunktion für eine solche geringeren Grades eingesetzt)
III, 9	apud Bruneswich	in Saxonia (sachliche, das in Betracht kommende besser präzisierende Aenderung)
III, 14	in dominica Memento nostri Domine	i. d. gaudete in domino (bedeutungsvolle sachliche Aenderung einer Zeitangabe)
IV, 2	nescio	non video (besser den Sinn treffender Ausdruck)
IV, 2	virtute	dignitate (anderes Wort eingesetzt)
V, 13	cum hominibus positus, que	positus, inter homines nonnisi que (Umstellung und geringfügige Aenderung der ganzen Stelle)
V, 13	fehlt	asscribatur (Zufügung eines vermeintlich fehlenden Verbums)
V, 14	aliud	alium (andere Beziehung)

devocio fides	fides devotio (Einsetzung des richtigen technischen Ausdrucks an beiden Stellen)	V, 15
magno	navigio (ähnliches Wort verlesen)	V, 19
timebamus	destruere timebamus (für das Verständnis der Stelle nötige Zufügung)	V, 19
reseravit clanculo	clanculo reserabat (Umstellung und Tempusänderung)	V, 27
obviandi	euadendi (entgegengesetzter Ausdruck eingesetzt).	V, 28
in Livonia	fehlt (wichtigere Auslassung)	V, 30
palatinus frater ipsius	frater eius palatinus (Umstellung und Aenderung des Pronomens)	VI, 6
De captivitate Goslarie	de obsidione lichtenburg; lichtenberg 7; lichtenbergh 8; (andere Kapitelüberschrift)	VI, 13
boves vel quelibet animalia	porcos uel boues uel quelibet alia (Zufügung und Aenderung eines ähnlichen Wortes)	VI, 16
altercationes	alternationes (durch Verschreiben eines Buchstabens ein Wort mit anderem Sinn entstanden)	VI, 17
comparatur	comprobatur (durch Schreibfehler Entstellung des Sinnes)	VII, 3
iussit	mandavit (Synonymum eingesetzt).	VII, 6

Hier aufzuführen sind auch die beiden einzigen Varianten, die Lappenberg, entgegen seinem Prinzip, in den Text aufnahm, die S. 19f. behandelt wurden:

Text. (5. 7. 8.)	1*. 2.	
Odera (hodera 3)	wernowe (Wernoue 1*)	VI, 9
Text. (3. 5. 7. 8.)	1*. 2.	
Helenam	Alheidam	VI, 15

Sie repräsentieren bemerkenswerte und offenbar auch zuverlässige sachliche Aenderungen.

Ferner möge eine kleine Auslese solcher Varianten folgen, die infolge einer der auf S. 20 f. angeführten Lücken nur noch in drei oder zwei der vier Handschriften 3, 5, 7, 8. vorhanden sind. Es soll dadurch gezeigt werden, daß sie ihrem Charakter nach völlig den Varianten, die den Handschriften der Gruppe II gemeinsam sind, gleichen und daher diesen zuzuweisen sind. Ebenso würde ein Vergleich mit denen der betreffenden Gruppe der Handschriften, in denen sie vorkommen, dies dartun.

So hat cod. 5 in l. VII, c. 8 eine umfangreiche Lücke. Folgende Varianten hat letzterer sicher auch aufgewiesen:

	Text.	3. 7. 8.
VII, 8	balsami [habens in quantitate fere dimidium mansum, et est lignum balsami].	fehlt.

Diese Lücke entstand dadurch, daß beim Abschreiben das Auge des Schreibers von dem oberen Worte balsami vor habens auf das untere übersprang. Der Fehler ist aus der Vorlage in die Handschriften übergegangen.

	Text.	3. 7. 8.
VII, 8	vitis	fehlt (Fehlen eines zum Verständnis unentbehrlichen Wortes)

Desgleichen ist folgende Note den Varianten, die den Handschriften der Gruppe II eigentümlich sind, einzugliedern:

	Text.	3. 7. 8. R.
V, 27	halitu	habitu; hītu 5.

Da hītu Abkürzung für habitu ist, so ergibt sich für 3, 5, 7, 8. der gleiche Fehler: Verwechslung zweier sich fast gleichender Wörter.

Cod. 8 bricht l. VII, c. 16 ab. Sehr wahrscheinlich ist, daß in dem verlorenen Schluß folgende Noten vertreten waren:

	Text.	3. 5. 7.
VII, 17	construatis	faciatis (Gebrauch eines Synonymums)
VII, 18	habentes eos non	habebant et eos non; habebant et non Ed. (Auflösung der Partizipialkonstruktion)
VII, 18	ei	regi (entsprechendes Substantiv für das Pronomen gebraucht)
VII, 19	devote apprehendit	deuotus app. (adverbial statt adjektivisch aufgefaßt)

Text.	3. 5. 7. Ed.	
imperatorem	imperatorem novum (hervorhebender Zusatz)	VII, 1

Ebenso ist folgende Note den Varianten, die den Handschriften der Gruppe II gemeinsam sind, zugehörig:

Text.	3. 5. 7.	
calliditate	noua call., uana od. noua cal. 8; uaria call. Ed.	II, 2

Offenbar ist in der Vorlage ein erklärender Zusatz erfolgt, der in cod. 8 verlesen und so durch ein ähnliches Wort ersetzt wurde.

Codd. 3 und 7 weisen in l. VII, c. 12—15 eine größere Lücke auf, wenn auch nicht im gleichen Umfange. Folgende Varianten eigenartigen Charakters an dieser Stelle wecken die Vermutung, daß sie den Varianten, die allen Handschriften der Gruppe II angehören, zuzuteilen sind:

Text.	5. 8. Ed.	
Humanos	virtutum (anderes Wort eingesetzt)	VII, 12
infirmati sunt	inf. ceciderunt (stärkerer Ausdruck eingesetzt)	VII, 13

In codd. 3 und 8 ist das Schlußkapitel l. VII, c. 20 nicht mehr enthalten. Codd. 5 und 7 haben folgenden auffälligen Zusatz:

Text.	5. 7. Ed.	
fehlt	intendo	VII, 20

Das ist eine willkürliche, nicht unbedingt erforderliche Zufügung. Keineswegs kamen die Schreiber beider Handschriften unabhängig auf dieses Wort; daher legt das Vorhandensein der Lücke die Vermutung nahe, daß es auch in den beiden anderen Handschriften stand.

Besonders gerechtfertigt wird die S. 24 aufgestellte Behauptung durch Lesarten, die sich in den Handschriften 7 und 8, bezüglich 6, 7, 8 dort nachweisen lassen, wo in codd. 3 und 5 gemeinsame, umfangreiche Lücken vorhanden sind in l. I, c. 1—10 und l. VII c. 8; entfallen doch von den 92 Varianten der codd. 7 und 8 nicht weniger als 48 allein auf l. I, c. 1—10. Hier tritt auch der Gegensatz zu den Varianten, die speziell codd. 7 und 8 angehören, zu den Varianten von 7 und 8 außerordentlich stark hervor.

Text.	7. 8.	
via terrestri	terrestri via (Umstellung)	I, 2
domos et fratres, uxores et filios	domos et uxores et fratres et filios (auffällige Umstellung und Zufügung)	I, 3

I, 5	procedere ostenditur	dicitur procedere (Umstellung und Einsetzung eines Synonymums)
I, 9	transierunt	fehlt (Fehlen eines unentbehrlichen Wortes)
I, 9	voluisset	vellet (Tempusänderung)
VII, 8	ignoratur	honoratur (auffällige Verschreibung, die den Sinn völlig verdreht)

	Text.	6. 7. 8. Edd.
I, 3	pariter	fehlt
	maxime	fehlt
	deliciarum	fehlt (Fehlen entbehrlicher, doch nicht unscheinbarer Wörter)
I, 3	mille ducenti	ducenta milia (Umstellung und bemerkenswerte Aenderung der Zahlenangabe, vielleicht infolge Ungenauigkeit)

	Text.	6. 7. 8. S. R.
I, 3	in profunditate palustri, et destructi sunt equi eorum, plurimum.	fehlt

	Text.	6. 7. 8. S.
I, 3	carnium, piscium multitudinem ibi neglectam	fehlt

Diese beiden größeren Auslassungen sind auf keinen Fall in den drei Handschriften unabhängig. Zudem zeigen sie die Merkwürdigkeit, daß sich der Text auch ohne sie glatt liest, so daß man versucht ist, an eine Streichung zu denken.

	Text.	7. 8. Ed.
VII, 8	toto anno	per totum annum (andere Konstruktion eingesetzt)

Beachtung verdient auch folgende Note:

	Text.	5. 8. Ed.
VI, 13	iussi	nisi; uisi 3. 7.

Hier war in der Vorlage für iussi augenscheinlich ein anderes Verbum eingesetzt; nisi spricht am meisten an, uisi in codd. 3 und 7 ist wohl eine unabhängige Verschreibung[1]).

1) Eine endgültige Lesart ist infolge der Undeutlichkeit in den Handschriften nach der Neukollation nicht zu geben; doch scheint nisi das Richtige zu sein.

Schließlich sei bemerkt, daß die Ueberschrift des Werkes nur die Handschriften 4, 6, 7, 8 aufweisen, also Gruppe II (Anfang von 3 und 5 verloren), während sie in 1, als Vertreter von Gruppe I, ganz fehlt [1]).

Wir haben in vorstehendem die drei Handschriften gemeinsamen Varianten mit in die Betrachtung hineingezogen. Es lassen sich die Fragen aufwerfen, ob nicht aus diesen weitere Beziehungen der Handschriften der Gruppe II untereinander erkennbar sind, und, falls dies sich so verhält, welcher Art diese sind. Dabei scheiden natürlich die bereits erörterten Lesarten aus, ferner orthographische und solche, die unbedeutende Aenderungen, Auslassungen und Zusätze darstellen. Die Untersuchung des so verbleibenden Restes ergibt für die Variantengruppen, 3, 5, 7 — 3, 5, 8 muß unberücksichtigt bleiben, aus dem Anm. 1 angeführten Grunde — und 3, 7, 8 ein negatives Resultat [2]). Das sei durch wenige Beweisstellen belegt.

Text.	3. 5. 7.	
et	set (dem Sinne nach sehr naheliegende Aenderung)	IV, 1

1) Bezüglich cod. 7 habe ich bereits S. 20 angegeben, daß Lappenberg leider dessen Varianten nicht vollzählig vermerkt hat. Infolgedessen können wir die Lesarten von codd. 3, 5, 8 nicht für die den Handschriften der Gruppe II gemeinsamen Varianten in Anspruch nehmen. Nichtsdestoweniger ist es von Interesse, einige davon wenigstens wegen ihrer Aehnlichkeit mit jenen hier anzuführen.

Text.	3. 5. 8.	
Nec obliviscendum	et ideo non obl. (Aenderung des Ausdrucks der näheren Anknüpfung halber)	V, 7

Text.	3. 5. 8. Ed.	
interierunt	perierunt (Wort von gleicher Bedeutung eingesetzt)	III, 7
honore	labore (anderes Wort eingesetzt)	IV, 7
precepit	voluit (Wort mildernder Bedeutung eingesetzt)	IV, 7
terram abiurare	t. exire (Synonymum)	IV, 7
preoccupatus	prefocatus (sachlich richtiger Ausdruck eingesetzt)	IV, 13
quotiens voluissent	q. placuisset (korrekterer Ausdruck eingesetzt)	IV, 15
plurimis	multis (Positiv für Superlativ)	IV, 15
salutaverunt	susceperunt (treffenderer Ausdruck)	V, 2
ne scio qua fiducia	quadam f. (synonymer Ausdruck)	V, 11
nocturno silencio	n. tempore (anderes Wort eingesetzt).	V, 23

2) Codd. 4, 6, 8 und 4, 7, 8 haben nur orthographische Varianten und kommen deshalb nicht in Betracht.

Dabei ist zu bemerken, daß die eine oder andere Variante auch in cod. 8 vorhanden war, aber ihre Anmerkung von Lappenberg versehentlich unterlassen wurde.

	Text.	3. 7. 8.
II, 1	eis	eius; fehlt in Ed. (Verlesen dem Sinne nach an dieser Stelle leicht möglich)

	Text.	3. 7. 8. Ed.
III, 9	anno verbi incarnati	a. v. imcarnationis (unbedeutende Aenderung)

Ein bestimmtes Ergebnis jedoch zeitigt die Vergleichung der den codd. 5, 7, 8 gemeinsamen Lesarten, indem sie den sicheren Beweis dafür erbringt, daß diese drei Handschriften noch auf einer zweiten gemeinsamen Vorlage beruhen. Das wird vor allem durch folgende Variantengruppe bewiesen.

	Text.	5. 7. 8. R.
III, 8	insecutus est eum [in manu valida. Porro cum auditum fuisset, quod rex fugeret, insecutus est eum]	fehlt
IV, 12	interfectorum [quod testabatur maxima congeries cadaverum. Denique ipsum introitum civitatis praecludebat multitudo interfectorum].	fehlt
V, 30	quedam [intestina simultas et mirabilis quedam]	fehlt
VII, 8	fuit [in honore beate Virginis, et inde a quodam patriarcha Jerosolymam perducta fuit].	fehlt

Vorstehende vier Auslassungen sind dadurch zu erklären, daß beim Abschreiben der Schreiber in der Vorlage — daß die Auslassungen in einer solchen entstanden, nicht etwa in cod. 5, wird die weitere Beweisführung noch ergeben — von dem einen zweier gleichen Worte, die nahe beieinander standen (vielleicht sogar in nicht allzuweitem Zwischenraume der Zeilen untereinander), versehentlich auf das zweite übersprang. Der Fehler wurde dann weiter übernommen.

Indes sind damit die Beweise noch nicht erschöpft, wie eine kleine Auswahl der Varianten dartun möge:

Text.	5. 7. 8.	
ad	fehlt (Fehlen eines kleinen, aber für die Konstruktion nötigen Wortes)	II, 1
ut . . persisterent	ut . . perstiterunt (infolge Ungenauigkeit Fehler in der Konstruktion)	II, 9
prima	fehlt (Fehlen eines wichtigen Wortes)	II, 10
Cumque . . . fuissent	cumque . . . fuerant (Konstruktionsfehler)	III, 20
precio	fehlt	V, 19
posset	fehlt (Fehlen nötiger Worte)	V, 19
difficultates	facultates (Wort von entgegengesetzter Bedeutung eingesetzt)	V, 23
cecitas per devia trahebat	cecitas p. d. trahebant (sinnlose Konstruktion)	V, 29
nequitias operum suorum	nequitias suas et op. s. (willkürliche Zufügung)	VI, 5
concione	condítione (verschriebenes Wort, das Unsinn ergibt)	VI, 19
De strage Coloniensium et captivitate Brunonis archiepiscopi	quomodo philippus obtinuit coloniam (besondere Ueberschrift)	VII, 5

Text.	5. 7. 8. Ed.	
quod sedem materialem non	quod non s. m. (Umstellung)	III, 10
intemperantiam	intolerantiam (Einsetzen ähnlichen Wortes)	IV, 13
sanguine	corpore et sanguine (Zufügung)	V, 14
eligitur	est electus (Tempusänderung)	VI, 2
pridem	quidem (verschrieben)	VI, 19
perfectionem	profectum (durch Verlesen ähnliches Wort entstanden)	VII, 4
plurimis turribus	turribus pulcherrimis (ähnliches Wort und Umstellung)	VII, 8
dimiserunt	reliquerunt (Synonymum)	VII, 11

Text.	5. 7. 8. R.	
pauperum et divitum	fehlt	V, 30
ac imperiali sepultura concessa	fehlt	VI, 20
	(Größere Auslassungen)	

Durch die Neukollation der codd. 4, 5, 6, 8, ließ sich feststellen, daß die genannten codd. eine große Anzahl Umstellungen von Worten gemeinsam haben. Das beweist ohne weiteres, daß zwischen ihnen Beziehungen bestehen bezw. daß sie auf gemeinsamer Vorlage beruhen. Lappenberg hat aber keinen Wert darauf gelegt, diese unter die Varianten aufzunehmen. Wird hierdurch nun auch die wohlberechtigte Vermutung erweckt, daß diese Umstellungen insgesamt oder zum größten Teile auch codd. 3 und 7 aufweisen, so muß dies doch bis auf weiteres dahingestellt bleiben. Jedenfalls steht fest, daß sie in der zweiten Vorlage von codd. 5, 7, 8 bereits vorhanden gewesen sind.

Hervorzuheben ist bezüglich der Natur dieser Vorlage, daß sie nicht so einschneidende Aenderungen wie die erste zeigt; insbesondere weist sie keine sachlichen Verschiedenheiten auf. Ihr Hauptmerkmal sind größere und kleinere Auslassungen.

Es bleibt noch übrig, festzustellen, ob besondere Beziehungen im einzelnen zwischen codd. 3, 5, 7, 8 bestehen. Durch gleichzeitige Untersuchung der zwei Handschriften gemeinsamen und der jeder einzelnen eigentümlichen Varianten wird hierüber Klarheit geschaffen werden. Dabei müssen wir uns vorwiegend auf die Einzellesarten stützen, weil, wie erwiesen, die anderen infolge ihres eigenartigen Charakters nicht herangezogen werden dürfen, wenn die betreffenden Stellen nicht in allen Handschriften vorliegen.

Dieses Verfahren liefert den Beweis dafür, daß für keine der genannten Handschriften engere Beziehungen zu irgendeiner anderen oder Benutzung einer gemeinsamen Vorlage durch zwei von ihnen nachweisbar ist. Zeigen auch hier und da zwei codices Varianten, die irgendwelche Abhängigkeit möglich erscheinen lassen, so schließen die Varianten und Besonderheiten der einzelnen Handschriften eine solche vollkommen aus. Das gilt vor allem von Kapitelumstellungen, Auslassungen größeren Umfangs oder nicht leicht zu erzänzender Worte und bedeutungsvollen Textänderungen in älteren Handschriften, die die jüngeren Handschriften nicht aufweisen. An den einzelnen codices mag das Gesagte durch eine Reihe von Beispielen erläutert werden.

Cod. 3 hat folgende bedeutsame Lesarten mit einer anderen Handschrift gemeinsam:

	Text.	3. 5.
I, 13	sentiatis et ordinationi Dei consentientes	s. et ordinationem D. c.

In codd. 3 und 5 ist das Substantivum auf das vorhergehende Verbum bezogen worden. Diese Aenderung konnten zwei Schreiber sehr leicht unabhängig vornehmen.

Text.	3. 5.	
exciti	excitati (Synonymum, noch dazu im Schriftbild ähnlich, eingesetzt)	II, 10
pace iurata	p. durata (leicht mögliches Versehen, da ungefähr gleichbedeutender Ausdruck)	VII, 16

Text.	3. 8.	
Siciliam	siliciam (leicht mögliche Verschreibung)	VII, 8

Text.	3. 8. Ed.	
occurentibus	occursantibus (Einsetzen eines im Schriftbilde ähnlichen Synonymums)	III, 14

Machen die angeführten Lesarten einen Zusammenhang wenig wahrscheinlich, so sprechen die folgenden Besonderheiten von cod. 3 direkt dagegen. Einmal ist l. V, c. 30 nicht, wie in den anderen Handschriften der Gruppe in zwei Kapitel geteilt, nach l. VII, c. 7 eingefügt als c. 8 und 9, sondern nach l. VII, c. 19. Hierüber wird später Näheres auszuführen sein. Ferner sind die Ueberschriften meist ignoriert, gewöhnlich werden sie ersetzt durch: Item de eodem. Auch eine Spezialität der Handschrift, die den Namen der Sonntage beigesetzten musikalischen Noten, dürfte vielleicht hier erwähnenswert sein. Ausschlaggebend sind jedoch vor allem zahlreiche, namentlich auch größere Auslassungen und Aenderungen ungewöhnlicher Art, die in den jüngeren codd. 5 und 8 nicht wiederkehren, von denen wenige Proben anschließend gegeben werden:

Text.	3.	
quid discordatis, o viri	fehlt	II, 18
qui sua testimonia sanctitate et meritis confirmaverunt. Quod si auctori huius	fehlt	III, 3
Ubi propter nimiam avaritiam tumultuantis populi	fehlt	IV, 8
neque elati sunt oculi mei	fehlt	V, 13
alius spiritalis. Secundum unum comedunt universi	fehlt	V, 14
invenimus, [ratum habemus. Hanc vero minimam scintillam iuris nostri, quam invenimus]	fehlt wegen Abirrens der Augen des Schreibers	III, 18

Derartige Beispiele sind in Masse vorhanden, wie umgekehrt cod. 3 in vielem mit dem Text übereinstimmt, worin die anderen codices abweichen. Der Grund hierfür liegt in der für codd. 5, 7, 8 festgestellten besonderen Vorlage[1]). Wir behandeln daher diese codices in näherem Zusammenhange.

Dabei bieten die codd. 5, 7 gemeinsamen Varianten viel Interessantes, da sie scheinbar auf irgendwelche Beziehung in Gestalt einer gemeinsamen Vorlage für beide codices hindeuten. Gegen Abschrift von cod. 7 aus dem älteren cod. 5 würde ihre geringe Anzahl sprechen. Der Umstand, daß Lappenbergs Noten betreffend cod. 7 nicht vollständig sind, ist von erheblicher Bedeutung für die codd. 5, 8 gemeinsamen Varianten, da vermutlich der größere Teil von ihnen auch der Handschrift 7 angehört. Sie sind daher für die Untersuchung nur mit Vorsicht zu benutzen. Indes gewährt nach Ausscheidung der für die Beweisführung nicht maßgebenden Teile — d. h. von solchen Stellen, wo die Handschriften 3 und 7 Lücken aufweisen, und von l. IV, c. 3 bis l. V, c. 13, wo Lappenberg die Varianten von cod. 7 wegließ — der Rest keinen Anhalt für Annahme einer direkten Verwandtschaft beider codices. Die jeder einzelnen Handschrift eigentümlichen Varianten bestätigen dies. Das gleiche Ergebnis liefert die Betrachtung der codd. 7, 8 gemeinsamen Varianten für diese beiden codices.

Wir widmen zunächst der Variantengruppe 5, 7 unsere Aufmerksamkeit:

	Text.	5. 7.
II, 2	admovet	admonet (verlesen)
II, 8	potest	posset

Posset ist innerlich abhängig gedacht[2]); eine Aenderung, die zwei Schreiber unabhängig vornehmen konnten.

II, 18	domum	fehlt (Weglassung eines für den Sinn überflüssigen, ja störenden Wortes)
II, 22	ocurrit	concurrit (Abkürzung verlesen; kommt l. V, c. 23 in cod. 5 allein vor)

1) S. 28 f.

2) Apostolicus autem cognita viri prudentia et quia multum in ecclesia fructum facere potest (posset 5, 7), electionem ipsius approbavit . . .

consueveram	consuevi (dem Sinne nach als unabhängige Aenderung denkbar)	II, 22
nichil	fehlt (naheliegende Auslassung)	II, 22
—	enim (naheliegende Zufügung)	III, 3
sedere	fodere od. federe nach der Neukollation von cod. 5 (Verwechselung wegen Aehnlichkeit des Schriftbildes)	III, 3
et	ut (Verlesen unabhängig denkbar, da ut kurz zuvor steht)	IV, 2
inpudenter	imprudenter (infolge Verlesens denkbare willkürliche Aenderung	VII, 3

Gewährte keine der eben behandelten Varianten einen zwingenden Beweis für irgendwelche direkte Beziehung, so kann dies noch weniger von den Variantengruppen 5, 8 und 7, 8 behauptet werden, zu deren Prüfung wir jetzt übergehen. Nur wenige Lesarten finden sich hier, die einigermaßen beachtenswert sind.

Text.	5. 8.	
virus	virum (leicht mögliches Versehen)	VII, 3

Text.	5. 8. Ed.	
curriculo	circulo (verlesen)	V, 23 u. 24

Text.	7. 8.	
nona	noua (verlesen)	I, 13

Die nun folgende Untersuchung der codd. 5, 7, 8 eigentümlichen Varianten wird uns Gewißheit darüber verschaffen, daß keine nähere Verwandtschaft zwischen den einzelnen von diesen Handschriften existiert. Zu diesem Zwecke greifen wir eine Anzahl charakterisierender Beispiele heraus und beginnen mit cod. 5.

Zuerst ist hier zu nennen die umgekehrte Stellung von l. V, c. 4 und 5, sowie die Einfügung von l. III, c. 16 nach c. 17, doch haben die Ueberschriften beider Kapitel ihren richtigen Platz. Nicht selten sind Erweiterungen der Ueberschriften zu bemerken. Daß größere Auslassungen nicht zu häufig sind, erklärt sich daraus, daß eine andere Hand viele Lücken ausfüllte. Einzelne Worte fehlen öfters; ich führe daher nur bedeutendere Auslassungen an:

Text.	5.	
ibique castra metantes	fehlt	IV, 10
lecatoris aut cuiuslibet	fehlt	V, 23

VI, 4	exteriores vero [affligebantur. Interiores ciborum affluentiis fruebantur exteriores vero]	fehlt infolge Abirrens der Augen des Schreibers
VII, 12	sed quasi conscolasticos habebat	fehlt

Auch Zufügungen sind mehrfach anzutreffen.

	Text.	5.
II, 18	—	et dixit ad eos.
III, 10	—	sequitur historia litteraliter
V, 27	—	dignitatem siue

Hieran mag sich eine Anzahl von Varianten von besonderer Eigenart reihen:

	Text.	5.
II, 1	contra	adversus (5 allein andere Präposition gleicher Bedeutung)
II, 13	numerosa	universa (Verlesung)
II, 22	Unde gavisi sunt omnes amici ducis, sperantes aliquid boni ibi de	unde gavisa est omnis anima ducis, sperantis aliquid boni de (infolge Verlesung Umänderung eines Satzes, die völlig abweichenden Sinn hervorruft)
III, 8	auferam	fehlt (Fehlen eines Wortes, das nicht leicht ergänzt werden konnte)
III, 9	perticate	parcitate (verderbtes Wort, das schwerlich richtig ersetzt werden konnte).
III, 17	errore	terrore (kleine willkürliche Aenderung, die bei einer Abschrift sicher aufgenommen worden wäre)
III, 19	De subscriptione episcoporum	de scriptione epistole (Ueberschrift geändert)
IV, 1	iste	est (kleine Abweichung, die aber nicht leicht richtig verbessert werden konnte)
IV, 13	nostris	eorum (selbständige Aenderung des Pronomens infolge anderer Beziehung)
IV, 16	Carchas Mesthus	Carthas meschus (verderbte Formen fremder Worte)

Minotaurus	inuocaturus (sinnlose Aenderung infolge Verlesens)	V, 19
viso .... invocantes	videntes .. invocaverunt et (selbständige Aenderung der Konstruktion)	V, 27
declarat	narrat (Synonymum eingesetzt)	VII, 3
suspiriis et precibus suorum fidelium	suspiriis suorum et precibus fidelium (Umstellung, die anderen Sinn ergibt).	VII, 12

Aus vorstehenden Lesarten folgt, daß cod. 7 nicht aus dem älteren cod. 5 abgeschrieben sein kann. Dann müßten sich in cod. 7 einmal die besonderen Abweichungen von cod. 5 finden, ferner müßte er die Umstellung von l. V, c. 4 und 5 ebenfalls aufweisen, ebenso die gleichen Auslassungen und Zusätze, sowie eine erhebliche Anzahl derselben Lesarten, die entweder unmöglich richtig ergänzt werden können oder die eine Aenderung nicht als erforderlich erscheinen ließen (aut hostibus für aut hostilibus manibus, terrore für errore etc., siehe die vorgenannten Beispiele). Daß sich aber auch für cod. 7 kein direktes Verhältnis zu einer der genannten Handschriften behaupten läßt, wird die jetzt einsetzende Betrachtung seiner Besonderheiten darlegen.

An erster Stelle sind mehrere kompositionelle Eigentümlichkeiten zu erwähnen; so hat l. I, c. 9 eine falsche Ueberschrift, in l. V, c. 7 beginnt das Teilkapitel etwas später als in den codd. 3, 5, 8; in l. V, c. 30 hat cod. 7 allein eine Ueberschrift des zweiten Teilkapitels; in l. VII weist die Handschrift eine abweichende Kapitelzählung auf.

Sodann mögen einige größere Auslassungen folgen — kleinere sind in außerordentlicher Menge vorhanden:

Text.	7.	
et timuerunt naute vehementer	fehlt	I, 6
in captivitatem [traxerant, ipsi quoque in captivitatem]	fehlt infolge Abirrens der Augen des Schreibers	III, 7
Et ne quid excogitatis deesset delitiis, albus et parvus venatorius super tapete discurrebat caniculus	fehlt	IV, 8
castra servabant. [Cumque congrederentur qui foris erant, irruerunt viri civitatis super eos qui castra servabant]	fehlt infolge Abirrens der Augen des Schreibers	IV, 15

3*

V, 8	simul cum episcopo Waldemaro	fehlt
V, 13	sapiebam ut parvulus	fehlt

Auch Zufügungen finden sich, z. B.:

	Text.	7.
IV, 2	sepultus fuisset	positus fuisset et sepultus (Zufügung und Umstellung)
V, 9	—	pauci et
VII, 1	—	ut dictum est
VII, 3	—	prauum et

Einige besonders hervorhebenswerte Lesarten mögen sich anschließen:

	Text.	7.
III, 6	prudentia	fehlt (Fehlen eines Wortes, das schwerlich richtig ergänzt werden kann)
III, 6	quos etiam quibusdam vi extorserat	q. e. ut quibusdam e. (Umstellung und Verschreibung vi —vt)
III, 7	septingentas	septuaginta (Versehen)
III, 11	occasionibus	fehlt

An dieser Stelle ist ein Wort in besonderer Bedeutung (occasio = praetextus) ausgelassen; dies konnte unmöglich in einer Abschrift — etwa vom Schreiber des cod. 8 — richtig ergänzt werden.

IV, 6	quarta; quart o 3. 5. 8	fehlt

Die hier fehlende Zahlenangabe war in einer Abschrift schwerlich zu ergänzen. In codd. 3, 5, 8 ist sie aber vorhanden.

IV, 11	nichilominus	non (kleine, aber bedeutsame selbständige Aenderung)
V, 10	comitem	castrum (anscheinend infolge Versehens sinnlose Aenderung)
V, 13	verbositate vel nocte	v. vel voce

Der Schreiber von cod. 7 setzte voce für nocte infolge Mißverständnisses ein. Er erkannte das Steigernde in vel nicht („sogar“), sondern hielt es für rein disjunktiv („oder“).

V, 20	benedicta ventris	honorata nuptiarum (selbständige Aenderungen des Schreibers aus stilistischen Gründen)
V, 30	roborando	laborando; seruando et roborando 5

An dieser Stelle ist ein anderes, in der Bedeutung ähnliches Wort eingesetzt. Vor allem jedoch zeigt sich deutlich, daß keine Abhängigkeit von cod. 5 vorliegt, denn dieser hat den Ausdruck des Textes und noch eine Zufügung.

pro s e q u ente   pro c e d ente (Synonymum)   VI, 17

Gegenüber der geringen Größe der keinen durchschlagenden Beweis für eine Vorlage ergebenden Variantengruppe von codd. 5 und 7 und in Hinsicht auf die Betrachtung der Varianten, die beiden codices allein eigentümlich sind, gelangen wir zu dem Ergebnis, daß zwischen codd. 5 und 7 kein engeres Verhältnis besteht. Doch auch die Annahme einer Vorlage für beide Handschriften würde sich aus den gleichen Gründen nicht rechtfertigen lassen. Abgesehen von den kompositionellen Besonderheiten beider Handschriften, müßte man z. B. gemeinsame größere oder bedeutsamere Auslassungen erwarten. Solche fehlen gänzlich.

Ferner erhellt aus der Betrachtung der Lesarten, die cod. 5 eigentümlich sind, daß er auch nicht in Beziehung zu den anderen Handschriften der Gruppe II steht, insbesondere der jüngere cod. 8 nicht aus ihm abgeschrieben ist. Hierfür kommen ebenfalls die S. 35 genannten Gründe in Betracht.

§ 4. Der Stammbaum der Handschriften.

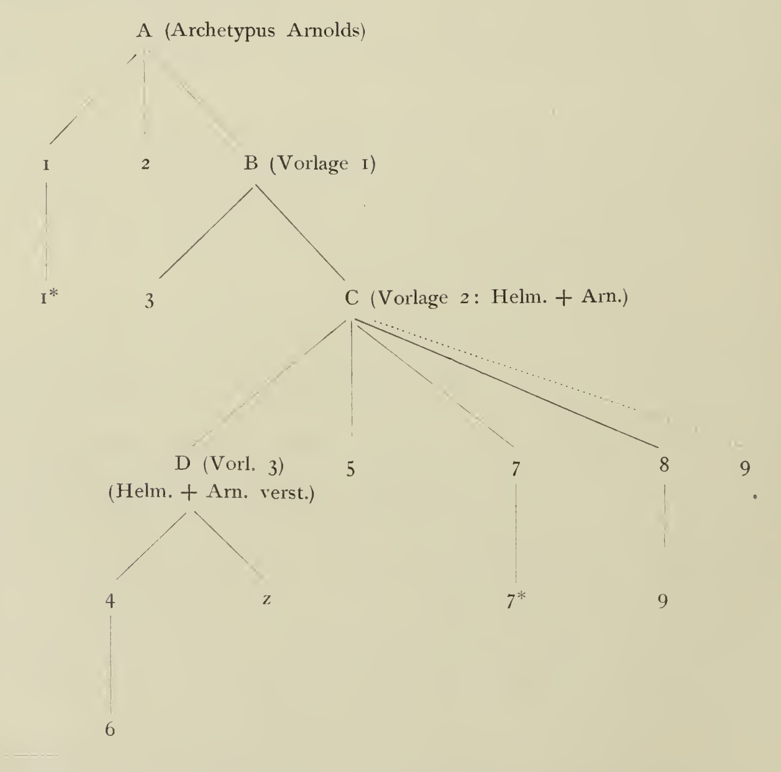
Nach Beendigung der Untersuchung von Gruppe II ergibt sich als Endresultat:

Die Gesamtgruppe beruht auf einer Vorlage, die wir als B bezeichnen wollen. Diese stammt aus dem Archetypus für alle Handschriften, A, der bei einer Abschrift einer Neuredaktion unterworfen wurde. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß der Archetypus eine Umarbeitung erfuhr, als bereits die codd. 1 und 2 aus ihm abgeschrieben waren, da cod. 1 ins 13. Jahrhundert gehört und von cod. 2 das Alter unbekannt ist. Aus B ging einerseits selbständig die Handschrift 3 hervor, anderseits eine Vorlage C, die uns leider ebenso wie A und B verloren ist.

In C war sicher Helmold dem Arnold angeschlossen, denn teils enthalten die daraus abgeleiteten Handschriften beide Werke jetzt noch ganz oder teilweise, teils konnte nachgewiesen werden, daß dies einst der Fall war. Nur bei cod. 5 war dies unmöglich. Indes ist kein Grund dafür vorhanden, daß es sich bei diesem anders verhalten habe; er enthielt wohl einst gleichfalls den Helmold mit, da in ihm bis l. I, c. 10 der Anfang fehlt und in allen von dieser Vorlage abhängigen Handschriften Helmold dem Werke Arnolds vorangeht.

Aus C floß einmal eine verlorene Handschrift D, die schon verstümmelt war, als sie cod. 4 und einer nicht erhaltenen Handschrift z, die Schorkel in seiner Ausgabe benutzte, zur Vorlage diente. Aus cod. 4 wurde cod. 6 abgeschrieben[1]). Direkt auf C sind zurückzuführen: cod. 5, ferner cod. 7, dessen Abschrift 7* ist, ebenso cod. 8. Da mit letzterem nach Bangerts Zeugnis der nicht mehr vorhandene cod. 9 fast völlig übereinstimmte, was sich, soweit zu beurteilen, bestätigt, so können wir ihn wohl als Abschrift von cod. 8 ansehen[2]). Der Codex Palatinus kann, da über seinen Text nichts Näheres bekannt ist, hier nicht berücksichtigt werden.

Der Stammbaum aller Handschriften ist mit den nötigen Vorbehalten demnach folgender:



1) Hier schließe ich mich Schmeidler in seiner Helmold-Ausgabe Praef. S. XXVII f. an, da seine Auffassung durch eine Vergleichung der Ausgabe Schorkels nicht zu beanstanden war.

2) Freilich will ich nicht als gänzlich unwahrscheinlich bezeichnen, daß cod. 9 selbständig auf C beruht.

Kapitel II.

Die Neuredaktion.

Auf S. 20 war bereits darauf hingewiesen worden, daß die Varianten von Gruppe II größtenteils anderen Charakter tragen, als die von Gruppe I, ja oft einen direkt anderen Sinn ergeben. Es wurde dort die Frage nach dem Ursprung dieser Korrekturen offen gelassen. In diesem Kapitel soll versucht werden, durch nähere Betrachtung der Varianten von Gruppe II, die vornehmlich kompositioneller, sachlicher und stilistischer Art sind, den Beweis zu liefern, daß die genannte Gruppe auf einer Neuredaktion beruht, die von einem unbekannten Bearbeiter ausgeführt wurde. Doch sind einige Varianten nach meiner Meinung nur als spätere Korrekturen des Autors verständlich, während bei einer Anzahl von ihnen die Frage nach ihrer Herkunft nicht entschieden werden kann. Demnach werden wir unsrer Betrachtung am besten folgende Einteilung zugrunde legen:

1. Varianten, die unbedingt auf den Autor zurückzuführen sind;
2. Varianten, deren Herkunft — ob vom Autor oder Bearbeiter — zweifelhaft ist;
3. Varianten, die von einem unbekannten Bearbeiter herrühren.

Eine weitere Einteilung ist nach ihrem Charakter zu treffen: Eine sehr große Anzahl liefert sachliche Berichtigungen; nicht wenige bedeuten eine Verstärkung der betreffenden Stelle. Sehr häufig tragen sie durch Verbesserung oder Einfügung zur Verdeutlichung der betreffenden Stelle bei. Kleinere Gruppen bringen eine Variierung oder Verbesserung des Ausdrucks oder der Beziehung; auch grammatische Berichtigungen, Streichungen und Zufügungen sind mehrfach zu finden. Ueber die Umstellungen, die Lappenberg in seiner Ausgabe der Monumenta Germaniae leider völlig unberücksichtigt ließ, und die mir durch die unge-

druckten Neukollationen der Handschriften 4, 5, 6, 8 vermittelt wurden, mag wegen ihrer Wichtigkeit und Eigenart besonders gehandelt werden.

§ 1. Die Aenderungen des Autors.

Wie schon angedeutet wurde, ist die Zahl der Varianten, die mit Bestimmtheit dem Autor zuzuweisen sind, sehr gering. So z. B. finden sich einige Einfügungen und einzelne Worte, deren Ergänzung für einen Bearbeiter unmöglich war. Vor allem jedoch kommen einige Aenderungen in Betracht, die sozusagen eine „persönliche Note“ an sich tragen. Sie zeigen eine Wahl des Ausdrucks, wie sie nur im Interesse des Autors liegen konnte. Andere entsprangen, wie deutlich zu erkennen ist, inneren Motiven Arnolds, deren Aeußerungen wir auch an anderen Stellen seiner Chronik antreffen. Als bemerkenswert ist in Rechnung zu ziehen, daß derartige Lesarten sich nicht dort finden, wo Arnold eine Vorlage ausschrieb, so in den Reiseberichten, l. V, c. 19; l. VII, c. 8 etc. Der Ueberarbeiter hat vor diesen nicht Halt gemacht. Hingegen ist da, wo es sich um persönliche Erlebnisse und eigene Gedanken des Autors handelt, besonders oft seine bessernde Hand zu spüren. Außerdem spricht noch für dessen Urheberschaft, daß cod. 1 fast völlig korrekt ist, demnach Auslassungen in dieser Anzahl ausgegeschlossen sind.

S. 129, Z. 3[1]) Wir beginnen mit einer überaus klug durchdachten Aenderung in l. II, c. 2, das über die einleitenden Schritte zum gemeinsamen Vorgehen gegen Heinrich den Löwen handelt. Vom Kaiser wird gesagt: admovet omnes calliditate dolos, wozu II[2]) noua einfügt vor calliditate — auch in cod. 8 ist nach der Neukollation wohl so zu lesen, nicht uana[3]). Letzteres wäre dem Inhalte nach unverständlich, was auch die früheren Herausgeber empfanden, denn sie korrigierten varia. Nova indes ist außerordentlich passend, wenn man es hier mit übler Nebenbedeutung als „unerhört, ungewöhnlich“ auffaßt. Dieser Gebrauch von novus ist sehr häufig, auch in der Vulgata, siehe Deut. 32, 17; Marc. 1, 27; Marc. 16, 17; Act. 17, 18; Act. 19, 20. Denn nimmt Arnold auch nicht offen Partei für Heinrich den Löwen, so ergibt sich doch aus der ganzen Darstellung dieser Vorgänge, daß er den Herzog innerlich bevorzugte. Daher sucht er das Handeln des Kaisers gegen ihn als mit verwerflichen Mitteln ausgeführt hinzustellen, wozu die spätere, ver-

1) Ich zitiere die betreffenden Stellen nach Lappenbergs Ausgabe.

2) Der Vereinfachung halber führe ich für die Handschriften der Gruppen I und II die Bezeichnung I, bezw. II ein.

3) Die Lesart ist nicht sicher zu bestimmen.

stärkende Einfügung von noua ausgezeichnet paßt. Dieser Ausdruck kam dem Autor aus innerstem Herzen, um den Kaiser noch mehr herabzusetzen und ihm ein Handeln unterzulegen, das deutscher Offenheit zuwider sei. Der Bearbeiter wäre kaum auf einen solchen Gedanken und vor allem auf diesen so klug gewählten Ausdruck verfallen, der beim ersten Blick völlig harmlos erscheint, zumal die Darstellung des Ganzen durch Arnold sehr vorsichtig ist; nur als er auf Christian von Mainz zu sprechen kommt, wird er offenherziger. Zu dem Vorwurfe der Hinterlist, der Kaiser wage den Herzog nicht offen anzugreifen, benutze aber bereitwilligst die Mißstimmung von dessen Feinden, um mit allen Mitteln gegen den Alleinstehenden vorzugehen, könnte der Ausdruck schwerlich glücklicher gewählt sein.

Mehr als eine bloße Einfügung bedeutet nach meiner Ueberzeugung in l. VII, c. 17 das zu dolens zugesetzte plurimum in II. Zu den strittigen Punkten zwischen Papst Urban und Kaiser Friedrich I. gehörte das Spolienrecht. Am eifrigsten stimmte in diesem Punkte der Erzbischof Philipp von Köln dem Papste bei, weil er es „gar sehr“ bedauerte, daß nach dem Tode der Bischöfe ihre ganze bewegliche Habe dem Kaiser zufallen sollte. Durch plurimum kommt eine versteckte Ironie in den Satz hinein, denn dieser ist weiter zu ergänzen: Der Erzbischof hätte die Spolien am liebsten für sich in Anspruch genommen. Daß er weltliches Gut nicht verachtete, vielmehr sich durch Habgier auszeichnete, geht aus l. II, c. 22 hervor, wo er die von Erzbischof Sifrid von Bremen für die Eroberung Stades ausbedungenen 600 Mark Silbers von diesem fordert, obwohl er die Stadt gar nicht eingenommen, sondern der Kaiser sie jenem zurückerstattet hatte. Zudem war ihm Arnold als dem Feinde Heinrichs des Löwen und Verwüster Sachsens nicht wohlgesinnt. Sonach ist dieser versteckte Hieb durchaus erklärbar.

S. 159, Z. 13

Nicht ohne weiteres verständlich ist die Korrektur von nescio qua fiducia in l. V, c. 11 in quadam fiducia[1]). Stilistisch sind beide Ausdrucksweisen ziemlich gleich. Meiner Meinung nach ist die Erklärung folgendermaßen möglich: Arnold, dem die Zuversicht Herzog Heinrichs des Jüngeren, die Bürger Stades würden ihm die Tore öffnen, unerklärlich ist — sonst hätte er diesen Passus nicht eingefügt —, wollte den persönlichen Anstrich, den seine Meinung durch den Gebrauch der ersten Person erhält, gegenüber dem Herrscherhaus vermeiden[2]). Denn die Stelle

S. 185, Z. 38

1) Die Lesart von cod. 7 ist bei Lappenberg nicht vermerkt.

2) Die genannten Worte müssen auf Heinrich bezogen werden, wie das folgende auctoritate archiepiscopi . . . precepit beweist.

könnte in ominösem Sinne — als „naiv" in Beziehung auf das Handeln des Herzogs — gedeutet werden. Daher setzt er „quadam fiducia = mit gewissem Vertrauen, mit ziemlicher Zuversicht" ein, das ihm harmloser erschien. Allein in seinem Interesse lag diese Aenderung, darum kann auch nur er selbst dafür in Betracht kommen. Doch ist eine Verschreibung von quadam zu qua in einer Vorlage von II und eine aus dem Grunde sich nötig machende Ergänzung von nescio nicht gänzlich ausgeschlossen.

S. 187, Z. 13 In der „confessio scriptoris" l. V, c. 13, die wohl auch bei der späteren Durchsicht das besondere Interesse des Autors in Anspruch nahm, findet sich eine bemerkenswerte Aenderung in der Stelle: Ego autem cum hominibus positus que infirmitatis mee sunt, potero gloriari. In II steht dafür: ..... positus inter homines nonnisi que ..... Es wäre möglich, daß in einer Mutterhandschrift nonnisi ausgelassen wäre, aber dann würde nach meiner Meinung nicht die ganze Konstruktion und Stellung ohne Zwang geändert, sondern vom Schreiber nonnisi einfach eingeschoben worden sein. Vielmehr geschah es, um den Gedanken noch zu verdeutlichen und zu verstärken: „Ich als Mensch unter Menschen — die Konstruktion mit inter macht die Stellung noch anschaulicher — kann mich nur (nonnisi) meiner Schwachheit rühmen." Diese Worte sollen den Gegensatz seiner Stellung als sündiger Mensch gegenüber Gott zu seiner Stellung als Priester gegenüber den Laien hervorheben, da nach Lehre der katholischen Kirche selbst die von einem verbrecherischen Priester ausgeübten heiligen Handlungen ihre Kraft nicht verlieren (Lehre vom Character indelebilis). Die Individualität, die sich in dieser Aenderung ausspricht, läßt sie als dem Autor angehörig erkennen.

S. 196, Z. 20 Als Einfügung des Autors ist ebenfalls in l. V, c. 19 destruere anzusprechen. Für den Bearbeiter war sie unmöglich durch Nachdenken zu finden, da sie aus dem Vorhergehenden nicht zu entnehmen, ja der Fehler aus dem Texte gar nicht ersichtlich ist[1]).

Nicht für gänzlich abweisbar möchte ich halten, daß einer S. 221, Z. 19 Korrektur in l. VI, c. 13 folgende feinsinnige Erwägung zugrunde liegt. Dem siegreichen Heere der Dänen unter Herzog Waldemar muß auch Lübeck seine Tore öffnen. Als jenes herannaht, übergeben die Bürger die Stadt (civitatem tradiderunt nach I, reddiderunt nach II). Reddiderunt enthält den Begriff des Zurückgebens. Nun ist l. V, c. 12 davon die Rede gewesen, daß es

1) Natürlich ist stets die Einschränkung zu machen, daß eine Auslassung in cod. 1, obschon sehr unwahrscheinlich, doch nicht unbedingt abzuweisen ist. Von anderer Seite lag an dieser Stelle kein Grund zur Einfügung vor.

während der Belagerung Lübecks durch Graf Adolf von Holstein 1191 dort zwei Parteien gab, deren eine die Stadt dem Dänenkönig übergeben wollte. Aus Arnolds Worten läßt sich schließen, daß nur durch die vermehrten Anstrengungen des Grafen, der dies erfahren hatte, jene Absicht vereitelt wurde. Da nun zu der Zeit, als Arnold schrieb, Lübeck dänisch war — es kommt erst 1225 wieder ans Reich — so stellt wohl die spätere Korrektur reddiderunt eine kleine Schmeichelei für den Dänenkönig dar, wozu auch die Antipathie gegen den Grafen Adolf, dessen Herrschaft das Land in Schaden gebracht hatte, vielleicht einiges beitrug. Der Dänenkönig dagegen hatte nicht nur die alten Privilegien der Stadt, die sie unter dem Reiche genossen, bestätigt, sondern ihr auch 1204 das Recht verliehen, alles Strandgut in Dänemark und Slavien für sich zu bergen (siehe Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 231), was materiell sehr bedeutungsvoll war. Angesichts dieser Vergünstigung namentlich, deren Eindruck zu der Zeit besonders frisch war, fügte Arnold klug berechnend diese kleine Schmeichelei ein, die besagen soll, daß eigentlich die Dänen schon seit langem die rechtmäßigen Herren der Stadt wären, da man sie bereits früher ihnen habe übergeben wollen. Insofern sei die Uebergabe 1201 eigentlich nur eine „Rückgabe" gewesen. Diese Absicht des Autors ist um so wahrscheinlicher, weil er selbst durch langen Aufenthalt mit der Stadt und ihren Geschicken innig verwachsen war. Die Herausgeber seines Werkes haben die Korrektur nicht verstanden und daher dediderunt konjiziert. — Mag diese Deutung vielleicht etwas kühn erscheinen, da es sich nur um Aenderung der Präposition eines Kompositums handelt, die man in erster Linie versucht wäre als auf graphischem Wege entstanden aufzufassen, so möchte ich sie doch aufrecht erhalten, weil sie den feinsinnigen Aenderungen des Autors ihrem Charakter nach vollkommen an die Seite zu stellen ist.

Auffällig ist eine Abweichung von Gruppe II in l. VI, c. 13, da sie eine Eigentümlichkeit betrifft, die sonst auch Gruppe I aufweist. Jene läßt an der genannten Stelle neben civitate den Namen der Stadt Lübeck aus, wie es im Text z. B. l. II, c. 21 und l. V, c. 8 der Fall ist. Mit Recht verwendet das unter anderem Damus a. a. O. S. 10[1]) als Beweis dafür, daß Arnold zu Lübeck in den engsten Beziehungen stand. Somit wäre nicht undenkbar, daß der Autor an der hier erörterten Stelle später den Namen der Stadt strich. Aus stilistischen Gründen freilich — wegen des sogleich folgenden civitatibus — wäre es zu billigen, daß Lubeca der Deutlichkeit halber im Text belassen würde.

S. 221, Z. 21

S. 140, Z. 3 u. S. 183, Z. 40

1) A. Damus, Die Slavenchronik Arnolds von Lübeck, Diss. Lübeck 1872.

§ 2. Die Aenderungen unbestimmbarer Herkunft.

Zwischen die beiden Gruppen von Lesarten: Aenderungen des Autors und Aenderungen des Bearbeiters, müssen wir eine dritte einreihen, bei denen es nicht zu bestimmen ist, ob wir im Autor oder Bearbeiter den Urheber zu suchen haben, wenn nicht ein günstiger Zufall einmal Licht in dieses Dunkel bringt. Sie schließen sich den in § 1 untersuchten Varianten in bezug auf den Charakter an, weshalb ich sie im Anschluß an diese behandle. Es sind meist sachliche Aenderungen. Nun pflegen ja solche in der Regel gute Argumente für eine Neuredaktion des Autors zu liefern; doch müssen wir uns dabei stets die Frage vorlegen: ist es auf irgendwelche Weise möglich, daß ein Bearbeiter diese Aenderungen traf? Tatsächlich können wir diese Frage hier in bejahendem Sinne beantworten und müssen sonach die Entscheidung über ihre Herkunft aussetzen.

Ich eröffne die Untersuchung dieser Gruppe mit einer Variante in l. III, c. 14. Dort ist von der in Bremen vollzogenen Weihe Bischof Dietrichs von Lübeck die Rede, als deren Termin I den Sonntag „Memento nostri Domine" (4. Advent = 21. Dezember 1186) angibt. Am Vortage des Weihnachtsabends (23. Dezember) sei der Bischof in Lübeck angelangt. II nennt dagegen als Tag der Weihe den Sonntag „Gaudete in Domino" (3. Advent = 14. Dezember 1186). Lappenberg faßt dies als Aenderung der Schreiber auf, denn er fügt in den Fußnoten hinzu: „Verbesserten 3, 5, 7, 8, Ed., da sie nicht zugeben, daß Reisende in 2½ Tagen von Bremen nach Lübeck gelangen können". Dieser Begründung ist zuzustimmen, zumal die Aenderung wohl dadurch veranlaßt wurde, daß der Termin der Abreise Dietrichs nicht direkt angegeben ist. Doch dürfen wir aus „inde" entnehmen, daß der Neugeweihte noch am selben Tage Bremen verließ. Der Bearbeiter bezog wohl inde auf das vorhergehende Bremam und nahm an, daß Dietrich sich noch länger beim Erzbischof aufgehalten habe. Ueberdies sind in der Tat 2½ Tage etwas knapp bemessen bei den damaligen Reiseverhältnissen und dem Zustand der Wege, zumal im Winter. Daher glaubte er, daß bei Arnold ein Irrtum vorliege, und setzte die Weihe einen Sonntag früher an. Da aus anderen Quellen nichts über den betreffenden Termin zu ersehen ist, so ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Bearbeiter die Angaben aus einer verlorenen Quelle entnahm. Ja, selbst eine Berichtigung des Autors ist aus genanntem Grunde nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Arnold erfuhr die richtige Zeitangabe vielleicht später von solchen, denen sie bekannt war, sehr wahrscheinlich vom Bischof selbst, da er ihm persönlich nahestand. Die Weihe hatte

S. 157, Z. 33

ja in Bremen stattgefunden, daher war in erster Fassung ein Irrtum nicht ausgeschlossen, besonders wenn wir annehmen können, daß Arnold einzelne Teile seiner Chronik schon vor 1204 niederschrieb, was nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist[1]).

Sicher beruhen auf uns verlorenen Quellen die im vorigen Kapitel S. 19 f., sowie S. 23 bereits erwähnten Varianten von Gruppe II, die Lappenberg gegen sein Prinzip in den Text aufnahm. In l. VI, c. 9 geht nach I die Flotte Kanuts von Dänemark gegen den Markgrafen Otto von Brandenburg auf der Warnow vor, nach II auf der Oder[2]) — in l. VI, c. 15 — führt in I die Schwester König Kanuts den Namen Alheida, in II den allein richtigen Helena. Hier handelt es sich nach meiner Darlegung Kap. I, S. 19 f. offenbar um irgendwelche Verwechslung. Ob diese beiden Aenderungen auf den Autor selbst oder auf den Bearbeiter zurückgehen, ist nicht zu entscheiden; ebenso, aus welchen Gründen sie getroffen wurden. Ueber den Wert, besonders der erstgenannten Lesart, kann nicht geurteilt werden, da in den zeitgenössischen Quellen nichts darüber vermerkt ist.

S. 218, Z. 38

S. 222, Z. 19

Es kommt ferner in Betracht eine Stelle aus l. III, c. 9, in dem die Episode zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Abt von Fulda bei der Krönung König Heinrichs 1184 geschildert wird. Bei dem Streit um den Ehrenplatz erinnert der Erzbischof den Kaiser an die Dienste, die er ihm geleistet hat. In der Aufzählung finden sich auch solche, die I „apud Bruneswich" bezeichnet, II „in saxonia". Diese Korrektur ist aus folgenden Gründen bei weitem treffender als die alte Lesart. Der Erzbischof meint sicherlich eine Kette von Ereignissen, was durch das vorhergehende „in Langobardia" — wo es sich auch um eine solche handelt — angedeutet, durch den ganzen Satz „et que (apud Bruneswich!) fecerim non semel, sed sepius, animadvertistis" direkt bedingt wird. Auf keinen Fall wollte der Kölner, dessen hervorstechendster Charakterzug durchaus nicht Bescheidenheit war, ausdrücken, daß seine beiden ersten Züge nach Sachsen gegen Heinrich den Löwen 1178 und 1179 (l. II, c. 10 und 11) allein in seinem eigenen Interesse geschehen seien, zumal er sich erst 1177 mit dem Kaiser versöhnt hatte und sich nun sicherlich sofort diesem dienstfertig erweisen wollte. Die Rückendeckung des Kaisers gegen Braunschweig (l. II, c. 20) hat ihm kaum so viel Mühe und Opfer gekostet als diese beiden Züge. Deshalb beruft er sich auf alles, was er in Sachsen (sc. gegen den Herzog) ausgeführt hat. — Rührt

S. 152, Z. 41

1) Hierüber siehe A. Damus, Die Slavenchronik Arnolds von Lübeck, Diss. Lübeck 1872, S. 16.

2) Sommerfeld a. a. O. S. 96 mußte daher eigentlich seiner Darstellung die Lesart der älteren Handschrift zugrunde legen.

diese Korrektur vom Bearbeiter her, so beweist sie, wie ausgezeichnet er es verstand, sich in die Handlung hineinzudenken, insbesondere sie der Charakterschilderung des Erzbischofs durch Arnold anzupassen. Eben dies aber veranlaßt mich dazu, hier eine Aenderung des Autors für nicht unmöglich zu halten. Es wäre dann so zu erklären, daß Arnold bei der Niederschrift die Tätigkeit des Erzbischofs von Braunschweig frisch in der Erinnerung haftete, daher schrieb er damals „apud Bruneswich". Bei späterer Durchsicht änderte er den Ausspruch der Gesamtheit der Situation entsprechend.

Gleichfalls zweifelhaft ist die Entscheidung bei einer Variante aus l. III, c. 16. Die Ueberschrift dieses Kapitels lautet in I „De lantgravio et matre regis", in II „de nuptiis lodewici lantgravii". Die erste Ueberschrift ist einmal ziemlich nichtssagend; vor allem aber ist regis völlig irreführend im Gegensatz zur Ueberschrift des vorhergehenden Kapitels „De nuptiis regis". In dieser ist rex König Heinrich, in c. 16 König Kanut, mit dessen Mutter sich Landgraf Ludwig von Thüringen vermählte. Die jüngere Ueberschrift deckt sich vollkommen mit dem Inhalt des Kapitels, während die ältere unklar ist.

S. 158, Z. 13

Zwei Berichtigungen, die in speziell geistliches Gebiet gehören, mögen sich anschließen. In l. IV, c. 1 beklagt Arnold mit strafenden Worten die Mißstände in der Kirche, insbesondere den schriftwidrigen Lebenswandel der Priester. Unter anderem warnt er sie vor dem lieblosen und ungerechten Richten, nach I: Tu vero in ecclesia gloriose sedens super cathedram non iam Moysi, non apostolorum, set ipsius Domini, iudicas proximum, während II non iam Moysi, set apostolorum uel ipsius Domini aufweist. So geringfügig diese Aenderung erscheint, sie ist doch sehr wichtig, da sie der Stelle den richtigen Sinn gibt. Es wird hier das Richten verboten nach dem Gebot der Nächstenliebe, das die Apostel verkündeten, nicht Moses. Der Vordersatz soll den Wandel der religiösen Anschauung während der Zeit von Moses bis zu den Aposteln dartun, der durch Christi Gebot herbeigeführt war. (Deshalb non iam Moysi = nicht mehr des Moses.) Nach der ersten Lesart ist der Gedankengang unklar, denn, falls man an eine Steigerung betreffend die Würde des Sitzes denken wollte, erwiese sich dies im lateinischen Ausdruck (iam — non — set) als sehr schwach. In der zweiten Lesart ist auch sie in deutlicher Abstufung durchgeführt. Der Umstand, daß die Aenderung in dem einleitenden rhetorischen Exkurs zu l. IV sich befindet, also zum Autor besondere Beziehungen hat, macht es sehr wahrscheinlich, daß sie auch von diesem selbst herrührt. Doch ist immerhin möglich, daß der Bearbeiter die Unstimmigkeit beseitigte.

S. 163, Z. 21

Die andere der beiden Aenderungen trägt zugleich grammatischen Charakter. Sie findet sich in l. III, c. 3, wo Arnold die Vision der Nonne zu Zeven glaubwürdiger zu machen sucht durch die Berichte der heiligen Schrift, in denen dem Joseph nach I „Engel“ (angelos) erscheinen, nach II[1]) „ein Engel“ (angelus). Letzteres ist das Richtige nach Vulg. Matth. 1, 20; 2, 13; 3, 19. Zudem ist es grammatisch unerläßlich, daß nach legitur Nominativus cum Infinitivo steht. Die Korrektur zeigt so scharfe Aufmerksamkeit und ist so bezeichnend für den Geistlichen, daß ich sie nicht auf Konto eines gewöhnlichen Schreibers setzen oder als Verlesung ansehen, sie vielmehr dem Bearbeiter, wenn nicht dem Autor selbst zuweisen möchte. Vor allem liefert sie aber den Beweis, daß die Vulgatastellen genau kontrolliert wurden, was durch öftere derartige Verbesserungen bekräftigt wird. So z. B. wurde in l. V, c. 13, das Arnolds Beichte enthält, das in erster Niederschrift versehentlich weggelassene Prädikat asscribatur aus Vulg. 2. Reg. 12, 28 ergänzt. Ein Schreiber konnte diese Ergänzung nicht vornehmen, da die Vulgatastelle nicht als Zitat in den Text eingefügt, sondern als stilistisches Hilfsmittel benutzt ist. Daraus ergibt sich, daß wir wohl Arnold selbst als Urheber dieser Aenderung anzusehen haben, zumal sie sich noch dazu in seiner Beichte findet. Wollten wir sie dem Bearbeiter zuschreiben, so müßte dieser ganz genaue Kenntnis des Vulgatatextes besessen, demnach geistliche Bildung genossen haben. Dagegen könnte er allenfalls im selben Kapitel deus meus, dico als Steigerung oder rhetorischen Schmuck eingefügt haben.

S. 145, Z. 38

S. 187, Z. 19

S. 187, Z. 22

In l. VI, c. 13 wird der Abfall vieler Mißvergnügter von Graf Adolf von Dassel geschildert, die mit allen möglichen Mitteln andere auf ihre Seite zogen, um eine Erhebung gegen den Grafen vorzubereiten, die das Land unter die Herrschaft König Kanuts bringen sollte. Unter diesen werden Emmeko von Vissowe und Vergot von Sibrandestorp hervorgehoben, denen schon damals offene Feindschaft gegen den Grafen zu üben „befohlen wurde“ (iussi sunt) nach I. Diese Worte passen nicht in den Zusammenhang, denn ein derartiger Befehl wäre eine überaus unkluge Maßregel vor dem beabsichtigten Losschlagen, die leicht den Grafen darauf aufmerksam machen konnte, daß etwas gegen ihn im Werke sei. Ebensowenig wäre zu verstehen, was hiermit bezweckt werden sollte; auch ist nicht zu ersehen, von wem der Befehl ausging. Gruppe II weicht hier ab; doch herrscht leider nicht völlige Klarheit über ihre Lesart. Lappenberg gibt für codd. 3 und 7 uisi an, für codd. 5 und 8 nisi; Schmeidler hat keine end-

S. 220, Z. 32

1) In cod. 3 ist die Stelle zerstört.

gültige Entscheidung in seiner Neukollation der codd. 5 und 8 treffen können. Nach meiner Meinung ist uisi, wenn wirklich vorhanden, als Schreibfehler anzusehen. Den einzig brauchbaren Sinn liefert „nisi sunt“ = „sie bestrebten sich“, schon damals Feindschaft gegen den Grafen zu üben, um sich durch ihren Eifer die Gunst des Dänenkönigs, des vermeintlichen zukünftigen Herrn, zu erwerben. Haben alle codices der Gruppe II nisi, so ist diese Aenderung wohl vom Autor ausgegangen, dem in erster Fassung vielleicht ein Versehen untergelaufen war. Denn iussi als eine Verlesung der Gruppe I aus einer gemeinsamen Vorlage beider Gruppen anzunehmen, ist mir sehr bedenklich. Wenig glaublich, wenn auch nicht gänzlich von der Hand zu weisen, ist die Annahme, daß der Bearbeiter diesen Schreibfehler korrigiert habe.

Nicht so bestimmt abzuweisen ist dies bei einer Verbesserung in l. IV, c. 7. Unter anderem wird gesagt, daß Friedrich I., der das Ansehen des Reiches zu erhöhen wünschte, sich persönlich an die Spitze des Kreuzzuges stellte, da er es für ein Verdienst bei Gott, wie für eine Mehrung seines zeitlichen Ruhmes ansah, das Ende seiner Tage durch ein solches „Werk“ zu beschließen. So gibt II außer cod. 7 den Gedankengang richtig mit „labore“ an, das auch dem mittelalterlichen Sinne sehr gut entspricht. „Honore“ in I würde einen falschen Sinn hervorrufen, wie ein Vergleich mit den kurz vorher verwendeten Ausdrücken honor imperii und honor temporalis zeigt. Es würde sogar den üblen Beigeschmack der Ueberhebung an sich tragen, während das schlichte labore mehr die Demut hervorkehrt, wie dies bei einem dem Kaiser beigelegten Gedanken am Platze ist. Ueberdies wirkt das dreimalige Vorkommen von honor in einem Satze stilistisch unschön, so daß nach dem Prinzip der variatio, dem Arnold öfter huldigt, hier eine Aenderung angebracht war. Leider müssen wir uns versagen, eine Entscheidung über den Urheber dieser vorzüglichen Aenderung zu treffen; es spricht gleich viel für den Autor, wie für den mit scharfem Verstande ausgerüsteten und stilistisch wohlgebildeten Bearbeiter [1]).

S. 170, Z. 32

Daß nicht allein Zitate aus der Vulgata, sondern auch aus antiken Schriftstellern bei Bedürfnis nach der Quelle verbessert wurden,

1) Im Anschluß hieran möchte ich für eine Neuausgabe des Arnold vorschlagen, in l. IV, c. 7 für das offenbar verderbte archivetator des Textes und das völlig unverständliche archivenator von Gruppe II — auch codd. 5 und 8 weisen dies nach den Neukollationen dieser Handschriften auf — archimetator einzusetzen, wie bereits die früheren Herausgeber taten. Archivetator, das wohl „Oberbefehlshaber“ bedeuten soll, habe ich nirgends belegt gefunden. Vor allem jedoch bestimmt mich zu dieser Ansicht der Umstand, daß zu „ipsam expeditionem prudenter ordinavit“ archimetator = der Oberordner der allein treffende Ausdruck ist. Es ist stark zu vermuten, daß dies Wort ursprünglich im Text stand und erst in den Handschriften verderbt wurde. Arnolds Vorliebe für präzisen Ausdruck würde es durchaus entsprechen.

ist aus l. V, c. 7 zu ersehen. Arnold bittet den Leser um Entschuldigung, daß er der Anordnung des Stoffes halber manches vorbringen müsse, was später nochmals erwähnt werde, mit einer Begründung durch zwei der ars poetica des Horaz (v. 43, 44) entnommene Verse. Diese führt er mit den Worten ein: Unde etiam poeta doctorem monet nach I; II hat scriptorem. Das ist nach Horaz korrigiert a. a. O. v. 38 — also kurz vor der zitierten Stelle — „qui scribitis" und v. 120, wo scriptor ebenfalls im gleichen Sinne steht. Doctor ist in der ars poetica in diesem Sinne nicht gebraucht; es bedeutet „Lehrmeister", ist demnach hier gänzlich unangebracht. Dagegen trifft scriptor, das jeden bezeichnen kann, der irgendwie schriftstellerisch tätig ist — hier ist speziell der Geschichtschreiber gemeint — ohne Zweifel das Richtige. Ob diese treffliche Korrektur vom Autor oder vom Bearbeiter herrührt, muß unentschieden bleiben. Für ersteren wäre das Vorkommen einer persönlichen Meinungsäußerung ins Feld zu führen, für letzteren die stilistische Feinheit.

S. 183, Z. 3

Nicht Verlesen der Abkürzung, sondern feine Berechnung halte ich bei einer Abweichung in l. VII, c. 19 für wahrscheinlich. Es wird berichtet, daß nach der Krönung Kaiser Otto dem Papste den Steigbügel hält „devote", wofür II (außer dem hier verstümmelten cod. 8) „devotus" hat. Dieser dem Augenscheine nach kleine Unterschied ist von großer Bedeutung. Devotus drückt mehr die persönliche Eigenschaft aus, da die adjektivische Form sich an das Substantiv anschließt, also „von Demut erfüllt", nicht nur einen Akt der Höflichkeit vollziehend, was in devote enthalten ist. Es ist bekannt, welcher Wert von seiten der Kirche darauf gelegt wurde, daß der Kaiser dem Papste den Steigbügel hielt, um dadurch die Superiorität der geistlichen Gewalt über die weltliche zum Ausdruck zu bringen[1]). Dasselbe geschieht wohl auch hier, um auszudrücken, daß Otto völlig sich dem Papste unterworfen habe, aber sehr geschickt und fein ausgedacht, so daß dem nicht tiefer Nachdenkenden die Form völlig harmlos erscheint. An erster Stelle dürfte der Autor für diese Aenderung in Betracht kommen, die sich den ihm zugehörenden ihrer Feinheit nach würdig anreihen könnte. Doch wäre sie gleichfalls dem Bearbeiter nicht abzusprechen. Selbst ein Schreibfehler wäre nicht völlig unmöglich, dürfte aber kaum viel Anspruch auf Wahrscheinlichkeit haben.

S. 249, Z. 27

1) Auch in England hielt der König dem Erzbischof von Canterbury den Steigbügel, so Heinrich II. dem Thomas Becket; siehe Pauli, Geschichte von England, Bd. 3, S. 82.

Eine Aenderung, die mehr stilistischen Charakters ist, und die man daher eher dem Bearbeiter als Arnold selbst zuweisen möchte, sei hier mitangereiht. Sie findet sich in dem Bericht über den Tod Bischof Heinrichs von Lübeck, l. III, c. 3. Von ihm erzählt Arnold, daß er, wie sehr er auch seine Vereinigung mit Christus herbeisehnte, doch wieder den Wunsch hegte, seine jungen Gründungen noch länger schützen und kräftigen zu können. „Wie sehr auch“ drückt I durch etiamsi — das eigentlich nur „wenn auch“ heißt —, II durch quamvis aus. Letzteres bezeichnet den möglichst hohen Grad, der hier nötig ist, um die Sehnsucht des dem Autor sehr nahestehenden Bischofs — nach Damus a. a. O. S. 2 ist er sogar Augenzeuge beim Tode des Genannten gewesen — nach dem Zusammensein mit Christus aufs stärkste hervorzuheben. Etiamsi ist zu schwach; auch folgt darauf gewöhnlich tamen, attamen etc.

S. 144, Z. 17

Eine anscheinend unbedeutende Aenderung ist aus l. V, c. 22 anzuführen, dessen Inhalt der Streit des Erzbischofs Hartwig von Bremen mit dem Grafen Adolf um die bischöflichen Einkünfte ist. Hartwig erfreut sich nicht der besonderen Sympathien des Autors, wie seine Aeußerungen in l. III, c. 13 und c. 22, namentlich aber die Ausführungen des vorliegenden Kapitels beweisen. Der Erwähnte war eigenmächtig nach Bremen aus der Verbannung zurückgekehrt, ohne daß eine Entscheidung des Kaisers über seine Angelegenheit eingetroffen war. Auf die Nachricht hiervon begab sich Graf Adolf dorthin, und als er die Wahrheit erfuhr (displicuit, quod non per ostium intraverit), sperrte er ihm unter anderem im Einvernehmen mit den Bürgern und der kaiserlichen Partei die Einkünfte bis zur endgültigen Regelung der Sache durch den Kaiser. Das mißfiel dem Erzbischof höchlichst, „qui iam libere se reditus episcopales invadere putavit“. Er erhob schwere Anschuldigungen gegen den Grafen: er bezeichnete ihn nämlich als Kirchenräuber (Adolphum tamen comitem . . . graviter arguere cepit eum*que* quasi invasorem ecclesie denotavit). Diese Fassung hat die Stelle im Text; II weist eum für eumque auf. Das ist die allein in den Text passende Lesart aus folgendem Grunde. Es ist bei näherem Zusehen auffallend, daß Arnold invadere und invasor so nahe beieinander gebraucht, während er sonst möglichst variiert. Hier liegt ein Wortspiel vor, wie es Arnold auch in l. I, c. 3 anwendet: cuius habitatores *Servi* dicuntur, . . . illecebris carnis et gule dediti et secundum nomen suum immundiciis omnibus *servientes* . . .[1]). Der Autor erzählt,

S. 198, Z. 35

1) Weiteres hierüber werde ich in Exkurs I erläutern, der sich mit Arnolds zweitem Werke, der lateinischen Uebersetzung des Gregorius Hartmanns von Aue, näher befassen soll, in der sich ebenfalls ein solches Wortspiel findet.

es sei für Hartwig sehr schmerzlich gewesen, daß er sich die Einkünfte des Bistums nicht habe auf widerrechtliche Weise aneignen können (invadere). Jetzt muß es weiter heißen: Gleichwohl (tamen)[1]) begann er den Grafen, ... schwer zu beschuldigen. Nun müßte nach cepit ein Doppelpunkt stehen und dann eum[2]): er bezeichnete ihn nämlich — dies ist nach Doppelpunkt in deutscher Uebersetzung sehr oft einzuschieben — als Kirchenräuber (invasor). Diese Art des Stils ist im Lateinischen, besonders bei Cicero, überaus häufig. Wattenbach[3]) verkannte diesen Satz völlig. Er übersetzt tamen = daher, was es nie heißen kann. Ferner übersieht er gänzlich die Bedeutung von tamen, das die Beziehung von invadere und invasor vermittelt. Der Sinn ist doch: obwohl der Erzbischof selbst „rauben" wollte, schalt er den Grafen einen „Räuber" der Sachlage entsprechend, siehe Einkünfte! (Wattenbach gibt invasor durch das viel zu schwache „Kirchenfeind".) Obwohl die Individualität der Aenderung den Autor als ihren Urheber wahrscheinlich macht, so liegt es doch nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, daß der Bearbeiter das Wortspiel erkannt und, als feiner Stilist, diese treffende Korrektur angebracht hat.

Eine sehr bedeutungsvolle Variante findet sich in l. V, c. 7, wo II zu archiepiscopus dessen Namen Wichmanus fügt. Das ist leicht verständlich, denn für den Namen einer so hochgestellten Persönlichkeit war vor allem bei den zeitgenössischen Lesern Interesse vorauszusetzen. Vermutlich ist das eine Zufügung des Autors ihrem Charakter nach, zumal es sich um den Namen eines Zeitgenossen handelt. Doch ist ein Eingriff des Bearbeiters. der den Namen aus einer anderen Quelle oder aus eigener Kenntnis nachtrug, nicht gänzlich abweisbar, ebenso die Möglichkeit der Auslassung in cod. 1.

S. 183, Z. 17

Als eventuell vom Autor herrührend möchte ich eine Doppeländerung in l. V, c. 15 annehmen, weil sie eine überaus feine Unterscheidung bietet, die auf einen geistlichen Urheber hinweist. Das betreffende Kapitel enthält die Erzählung von der wunderbaren Bekehrung eines Juden. Dieser berichtet unter anderem dem Erzbischof, daß bei der Blasphemierung der Passion des Herrn durch seine Glaubensgenossen, als man an einem Wachsbild, das Christum darstellte, die Seite mit einer Lanze durchstach, Blut und Wasser herausgeflossen sei. Im Anschluß daran mahnt Arnold, dieses

S. 190, Z. 39 u. S. 191, Z. 6

1) Stellt die Beziehung zwischen invadere und invasor her.

2) Das Weglassen von que führt eine Steigerung herbei.

3) Die Chronik Arnolds von Lübeck, übersetzt von M. Laurent, 2. Auflage v. Wattenbach, Leipzig 1896, S. 222 (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit XIII, 3, 4).

durch die schändliche Handlungsweise der Juden hervorgerufene Wunder möge die Christen zu desto eifriger Verehrung (devotio) Jesu antreiben. Denn was bei jenen ihre Bosheit zuwege bringe, das bewirke bei diesen der Glaube (fides nach II, devotio nach I). Daß in Wahrheit solches von den Juden begangen worden, belegt er aus einer Schrift — nach Wattenbach, a. a. O. S. 202, Anm. 1 des Athanasius — die berichtet, daß aus der Seite Christi Blut und Wasser hervorgeströmt sei, wodurch Blinde, Lahme und Aussätzige geheilt und Teufel ausgetrieben worden seien. Man müsse also glauben, daß, was jenen ihre Bosheit, den Christen die Andacht (devotio nach II, fides nach I) zuwege bringe. Denn jeder, der mit andachtsvollem Sinne sich in die Passion Christi versenke (Annon qui devota mente recolit passionis dominice etc.), erlebe jedesmal aufs neue die ganze Leidensgeschichte mit.

Es handelt sich bei diesen beiden Korrekturen um die Bedeutung von fides und devotio. Fides heißt in religiösem Sinne stets „Glaube“ und kommt so in der Vulgata sehr häufig vor, wogegen devotio ein einziges Mal — Acta 23, 14 — dort belegt ist, und zwar in seiner eigentlichen Bedeutung „Gelübde“. Nur Kirchenschriftsteller brauchen es als „Andacht, Frömmigkeit, Andachtsübung“. Es ist gewissermaßen mehr die Betätigung des Glaubens nach außen, „Andachtsübung“. Allein die Lesarten von II sind dem Sinne nach hier zutreffend. Denn die erste Stelle besagt, daß bei den Christen der „Glaube“ Wunder wirke, bei den Juden ihre schändliche Zeremonie; es ist Beziehung auf etwas Vorhergehendes vorhanden. Die zweite Stelle bringt zum Ausdruck, daß die Christen durch andächtiges Versenken in Jesu Leiden symbolisch daran teilnehmen, während die Juden in abscheulicher Verspottung jene Vorgänge wiedergeben. In diesem Falle findet von devotio aus ein Hinweis auf das Folgende statt. Ein gewöhnlicher Schreiber würde kaum Anlaß genommen haben, zu ändern, da die beiden Sätze:

Videamus, quid illis faciat sua malitia, et vere credamus quod ipsum apud Jhesum faciat devocio (fides II!) nostra.	Veraciter igitur credamus, quia quod illis ipsorum malitia, nobis faciat fides (devotio II!) nostra.

ganz gleich gebaut sind und das Richtige sich erst nach sehr langer und genauer Ueberlegung ergibt.

S. 170, Z. 40 Ferner müssen wir bei einer Variante in l. IV, c. 7, wo zudem Lappenbergs Noten bzw. cod. 7 versagen, die Urheberschaft unentschieden lassen. Es ist dort für das kurz zuvor angewendete precepit das mildere voluit („wünschte“) gesetzt, vielleicht nicht

ohne Vorbedacht, da es sich um Herzog Heinrich und den Kaiser handelt, was ein Grund sein konnte, das schroffere precipere („vorschreiben“) auszumerzen. Daher dürfte es geraten sein, für diese Aenderung Arnold selbst mit in Betracht zu ziehen.

Ein ziemlich seltener Fall, die Versetzung eines Wortes an einen geeigneteren Platz, ist in l. I, c. 13 zu konstatieren. Die Verstärkung des Ausdrucks in II (ultra vires meas esse c e r t i s s i m e recognosco), durch den Abt Heinrich die Unwürdigkeit seiner Person für den Lübecker Bischofsstuhl ausdrückt, ist sehr bezeichnend für die demütige Gesinnung, die ihm Arnold in seinem Werke im selben Kapitel zuschreibt. Vor dem folgenden nemo ist certissime völlig entbehrlich. Freilich ist es hier für höchst wahrscheinlich zu halten, daß certissime im Original vom Autor an den Rand geschrieben und vom Schreiber in Gruppe I falsch eingesetzt wurde, während es in Gruppe II den entsprechenden Platz erhielt. Eine nachträgliche Umstellung durch den Autor oder Bearbeiter anzunehmen, liegt ferner, wenn sie auch nicht unmöglich ist.

S. 125, Z. 38

Anschließend mögen noch einige hervorhebenswerte Streichungen und Zufügungen Beachtung finden. Bei all diesen ist der Beweis für die Urheberschaft nicht zu erbringen, da die Streichungen ebensogut Auslassungen einer Vorlage sein können. Von den S t r e i c h u n g e n möchte ich an erster Stelle eine Anzahl in l. I, c. 3 nennen, deren ich schon in Kapitel 1, S. 26 Erwähnung tat. Ihnen ist eigentümlich, daß sie nur entbehrliche Beiworte treffen, oder solche, die das Gesagte weiter ausführen. Von cod. 4 sind leider 4 Blätter, darunter auch die genannte Stelle, verloren gegangen, dagegen bestätigte die Neukollation von cod. 6 dessen Identität betreffend dieser Aenderungen mit codd. 7 und 8. Um zu beweisen, daß sich der Text nach II glatt liest, setze ich die längere und kürzere Fassung zum Vergleiche nebeneinander:

S. 118, Z. 5 f.

Gruppe I.

Relictis igitur navibus terrestrem viam ingressi intraverunt nemus illud maximum et notissimum, quod Bulgerewalt dicitur, ubi multum laboraverunt tam ipsi quam equi eorum i n p r o f u n d i t a t e p a l u s t r i, e t d e s t r u c t i s u n t e q u i e o r u m, p l u r i m u m trahentes in plaustris et carrucis copiam victualium. Cumque creberrime plaustra contere-

Gruppe II.

Relictis igitur navibus terrestrem viam ingressi intraverunt nemus illud maximum et notissimum, quod Bulgerewalt dicitur, ubi multum laboraverunt tam ipsi quam equi eorum trahentes in plaustris et carrucis copiam victualium. Cunque creberrime plaustra contererentur, et omnes nimio labore deficerent in reficiendis et sublevandis curribus

rentur, et omnes nimio labore deficerent in reficiendis et sublevandis curribus et processum nullum haberent, eo quod dictum fuisset, ut una carruca confracta omnes subsisterent, donec ea refecta omnes pariter procederent, animadvertens dux, quod ob tedium tanti laboris nimiam facerent moram progrediendi, precepit ut relictis plaustris victualia iumentis imponerent et sic abirent. Videres igitur immensos acervos farine purissime proiectos, vasa vinaria plurima et maxima vino plena relicta, carnium, piscium multitudinem ibi neglectam et quicquid deliciarum accuratius sibi quisque preparaverat diversis condimentis.

et processum nullum haberent, eo quod dictum fuisset, ut una carruca confracta omnes subsisterent, donec ea refecta omnes procederent, animadvertens dux, quod ob tedium tanti laboris nimiam facerent moram progrediendi, precepit ut relictis plaustris victualia iumentis imponerent et sic abirent. Videres igitur immensos acervos farine purissime proiectos, vasa vinaria plurima et vino plena relicta, et quicquid accuratius sibi quisque preparaverat diversis condimentis.

Es ist kaum denkbar, daß so viele Auslassungen auf wenigen Zeilen, von denen keine für ein Versehen einen Anhaltspunkt gewährt, wie er sich sonst oft darbot, unabsichtlich entstanden sein sollen, zumal sie den Sinn des Textes nirgends stören. Vielmehr mutet es so an, als ob eine Streichung für überflüssig erachteten Beiwerks vorgenommen sei, für die zuerst der Autor in Betracht käme. Denn ein Schreiber würde sich dazu kaum bewogen gefühlt haben, besonders da sich im ganzen Werke nirgends eine derartige Korrektur wiederfindet [1]).

S. 163, Z. 5

Treffliches stilistisches Empfinden verrät die Einfügung von rogo in der rhetorischen Frage, wie sie uns in II in l. IV, c. 1 entgegentritt. Beliebt ist diese Redeweise bei Terenz. Daß diese Korrektur wieder in einer persönlichen Betrachtung des Autors sich vorfindet, dürfte bezeichnend sein.

Außerordentlich schwerwiegend sind für die Frage, ob wir eine Neuredaktion anzunehmen haben oder nicht, die dispositionellen Abweichungen der Gruppe II. Schon die Gesamtdisposition des Werkes hat starke Verschiebungen erlitten. Die Einteilung in 7 Bücher wurde beibehalten, aber innerhalb dieser

1) Zuzugeben ist höchstens, dass die Stelle von quam equi eorum — eorum infolge Ueberspringens der Augen des Schreibers weggeblieben sei. Dann wäre allein plurimum an dieser Stelle gestrichen.

mehrfach eine andere Abgrenzung der einzelnen Bücher vorgenommen. Die Fortsetzung der Kapitelzählung des Helmold bei Beginn von l. I in den codices der Gruppe II, deren Anfang uns erhalten ist, braucht uns nicht weiter zu stören. Sie ist als Willkür des Schreibers der Vorlage 2 leicht erkennbar, der durch die vorstehende Chronik Helmolds dazu verleitet wurde, diese mit der Chronik Arnolds zu einem Ganzen zusammenzufassen. — Die Bezeichnung des l. II fehlt in sämtlichen erhaltenen codices. In cod. 7 ist sie nachträglich hinzugefügt. Da jedoch in l. III die meisten codices die richtige Zählung haben, einige sie ganz weglassen, aber Merkmale des Beginns eines größeren Abschnitts aufweisen, so haben unzweifelhaft alle an der in Frage kommenden Stelle ein neues Buch begonnen, wie auch Lappenberg richtig bemerkt (MG. SS. XXI, S. 127). — Mit l. IV beginnen die Abweichungen in Gruppe II: sie zählt das l. IV zu l. III, so daß l. V der Gruppe I in jener die Bezeichnung l. IV trägt. Dafür trennt sie l. V, c. 25 bis Schluß in Gruppe I als selbständiges l. V ab. In der weiteren Haupteinteilung ist keine Unstimmigkeit wahrzunehmen.

Werfen wir die Frage auf, welche Motive die Aenderung der ursprünglichen Disposition veranlaßt haben möchten, so ist vor allem festzustellen, welche Grundsätze den Autor bei Vornahme seiner Einteilung leiteten. Darauf gibt es nur eine Antwort: Arnold trennt stets und überall nach dem Stoff. Derselbe besteht, abgesehen von den zur Ergötzung der Leser eingeschobenen Reiseberichten und Wundererzählungen, im wesentlichen aus zwei Gattungen von Geschichte: Reichs- und Kreuzzugsgeschichte, die er stets voneinander getrennt behandelt. Nach diesen beiden Gattungen hat er auch die Einteilung im übrigen getroffen. In der ersten Redaktion ist diese aber nicht vollkommen durchgeführt, was in zweiter Redaktion bemerkt und deshalb nachgeholt wurde. Es ergibt sich alsdann folgendes Schema nach der Neueinteilung:

l. I. Die Kreuzfahrt Heinrichs des Löwen mit einem Anhangskapitel über die Wahl Abt Heinrichs zum Bischof von Lübeck und einem solchen über St. Thomas.

l. II. Reichsgeschichte bis zur Verbannung des Herzogs.

l. III. (l. III und IV in Gruppe I.) Reichsgeschichte bis zum Aufbruch Friedrichs I. zum Kreuzzug und dessen Verlauf.

l. IV. (l. V, c. 1—25 in Gruppe I.) Reichsgeschichte von der Rückkehr Heinrichs des Löwen aus der Verbannung bis zu seinem Tode mit einem Anhang über die translatio des Bischofs Bernward von Hildesheim.

l. V. (l. V, c. 25 bis Schluß in Gruppe I.) Der Kreuzzug des Jahres 1197 mit einem Anhang über die Bekehrung Livlands.

l. VI. Reichsgeschichte von den Anfängen Philipps von Schwaben und Ottos IV. bis zum Abfall des Erzbischofs Adolph von Köln mit einem Anhang über die Gründung des lateinischen Kaisertums.

l. VII. Reichsgeschichte bis zur Kaiserkrönung Ottos IV. mit Einlage eines Reiseberichts über den Zustand Aegyptens und Babyloniens[1]).

In vorstehendem ist eine klare Disposition zu erkennen. L. III und IV wurden zusammengelegt, weil der Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. im weiteren Sinne auch mit zur Reichsgeschichte gehört, zumal sein Tod doch einen Abschnitt in dieser bildet. L. V, c. 25 bis Schluß wurden zu einem besonderen Buche erhoben, da sie — abgesehen von dem Anfangskapitel[2]) — ausschließlich Kreuzzugsgeschichte enthalten. Lappenberg (MG. SS. XXI, S. 114 f.) nimmt Anstoß an dem geringen Umfange des neuen Buches. Dieser Umstand darf uns nicht irremachen, denn einmal sind diese Kapitel doch von ziemlich beträchtlicher Länge, andererseits findet auch sonst die Abgrenzung nicht immer im gleichen Maße statt; sie richtet sich vielmehr stets nach dem Stoff. Dieser verlangt aber hier auch einen Einschnitt, der mit dem Tode Herzog Heinrichs — man kann wohl sagen, beinahe der Hauptperson des Werkes — gegeben war.

Doch auch innerhalb der Bücher wurden dispositionelle Aenderungen getroffen. Wieder ist die Trennung nach dem Stoff der Beweggrund hierzu. — So ist in Gruppe II l. V, c. 7 in 2 Kapitel zerlegt, indem dessen zweiter Teil, der einiges über die Vorfahren Bernhards von Ratzeburg und somit völlig anderen Inhalt bringt als der erste, ein besonderes Kapitel bildet unter der Ueberschrift: De progenie eiusdem. Nur der Beginn des neuen Kapitels ist strittig, da anscheinend der Schreiber von cod. 7 den Anfang eigenmächtig änderte und die ersten Worte bis idem (igitur schob er ein) Bernardus wegließ. — In l. V, c. 30 fand ebenfalls eine Zweiteilung des Kapitels statt, aber nur cod. 7 fügt eine Ueberschrift zu, deren Urheber jedenfalls der Schreiber der Handschrift ist. Der erste Teil hatte speziell die Bekehrung Livlands behandelt, der zweite schildert die Gründung des Bistums daselbst und dessen weitere Entwickelung. Die Trennung ist demnach durch den

1) In dieses Buch ist in Gruppe II l. V, c. 30 geteilt eingeschoben, und zwar setzte es cod. 3 vor das Schlußkapitel, während die Vorlage 2 es vor c. 10 als c. 8 und 9 einfügte. Die verschiedene Stellung erklärt sich wohl so, daß sich im Originale eine nicht ganz deutliche Anweisung des Autors befand, das Kapitel an eine andere Stelle zu setzen, die dann von cod. 3 einerseits, von Vorlage 2 anderseits in verschiedener Weise ausgeführt worden ist.

2) Vgl. Anm. 1.

Stoff gerechtfertigt. — Anders liegen die Dinge in l. VI, c. 20, wo codd. 1 und 3 De eodem, codd. 5, 7, 8 item de eodem vor Beginn des zweiten Berichts über den Verlauf der Dinge in Griechenland einfügen. Zum vorigen Kapitel sind die einleitenden Worte Arnolds nicht zuzufügen, sie gehören an den Anfang des neuen Kapitels, was auch dem Schema von c. 19 entspricht.

Die Entscheidung über die Frage, ob die dispositionellen Aenderungen ganz oder teilweise vom Autor oder Bearbeiter herrühren, müssen wir leider aussetzen. Für den Autor würde die Einteilung nach seinem Prinzip sprechen, aber diesem könnte der Bearbeiter sich sehr wohl angepaßt haben.

§ 3. Die Aenderungen des Bearbeiters.

Bei weitem am größten ist die Zahl der Aenderungen, die lediglich dem Bearbeiter zuzuschreiben sind; an Wichtigkeit stehen sie meist hinter den anderen zurück. Ihrem Charakter nach bewirken sie teils eine Verstärkung der betreffenden Stelle oder tragen durch Verbesserung oder Einfügung zur Verdeutlichung bei. Kleinere Gruppen bringen teils eine Variierung, teils Verbesserung des Ausdrucks und der Beziehung. Sehr beträchtlich ist die Zahl der grammatischen Berichtigungen, Streichungen und Zufügungen. Auch die Umstellungen gehören eigentlich hierher, aber aus besonderen Gründen empfiehlt es sich, sie gesondert zu behandeln. Trotz mancher recht guten Korrektur, besonders in stilistischer Hinsicht, gereichten diese Aenderungen der Chronik nicht immer zum Vorteil; oft verschlechtern sie den ursprünglichen Text oder verkehren ihn gar ins Falsche: ein untrügliches Kennzeichen dafür, daß sie nicht vom Autor stammen.

Eine Korrektur, die den Sinn der betreffenden Stelle in Gruppe I ins Gegenteil verkehrt, findet sich in l. V, c. 28. Dort wird nach I berichtet, daß die Bewohner der von den Kreuzfahrern belagerten Stadt Thorut keine Möglichkeit wirksamen Widerstandes fanden (ars obviandi), nach II, daß sich ihnen kein Ausweg zur Flucht bot (ars euadendi). Erstere Lesart ist natürlich die richtigere, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, indem die verzweifelte, aber vergebliche Gegenwehr der Eingeschlossenen geschildert wird. Für den Bearbeiter, der dies übersah und sich auf das Folgende stützte, jedenfalls durch dessen breite Darstellung verführt, waren folgende Gründe maßgebend. Durch euadendi will er eine andere Erklärung für das unterirdische Graben der Belagerten geben, als sei dies nicht geschehen, wie die einzig richtige Auffassung ist, um die Werke und Maschinen der Belagerer zum Einsturz zu bringen, sondern zu dem Zwecke, auf diese Weise

S. 207, Z. 36

einen Weg zur Flucht herzustellen, aus Sorge um ihr und ihrer Kinder Leben. Das fand er scheinbar durch die folgende Rede bestätigt, in der die Furcht vor dem Tode hervorgehoben wird. Diese drückt sich auch in der niedrigen Art aus, in der sie später den Frieden erbitten. Erst, als sie ohne Erfolg arbeiten, glaubte der Bearbeiter, wollten sie mit den Feinden verhandeln, denn an Widerstand und Entgegenarbeiten, was obviandi bedeutet, dachten sie in ihrem Schrecken über den Einsturz der von dem Gegner unterminierten Mauern nicht mehr.

Die wenig ansprechende Aenderung der Ueberschrift von l. VI, c. 7 gehört dem Bearbeiter an; während sie in I „De captivitate Goslarie" heißt, weist II „de obsidione lichtenburg" auf (cod. 7 lichtenberg; cod. 8 lichtenbergh). Die Korrektur wäre nur durch den Inhalt des ersten, freilich wesentlich kürzeren Teils des Kapitels zu begründen, während die alte Fassung dem zweiten, längeren Teile entspricht.

S. 217, Z. 41

Charakteristisch für die stark kritische Veranlagung des Bearbeiters ist die peinliche Berichtigung einer kleinen, sachlichen Ungenauigkeit in l. IV, c. 13, das den Tod Kaiser Friedrichs I. in den Wellen des Saleph erzählt. I meldet den Vollzug der Katastrophe mit den Worten: aquis preoccupatus interiit; II (außer cod. 7) hat prefocatus. Jener Ausdruck ist ungenau; denn nachdem bereits der Kampf Friedrichs mit den Wellen und die Hilfeleistung der Seinen geschildert sind, kann man nicht von „überraschen (preoccupare)" sprechen. Hingegen stimmt „prefocatus = erstickt" vollkommen mit der Sachlage überein, da der Tod des Ertrinkens durch Ersticken eintritt.

S. 175, Z. 20

Es mögen sich einige Varianten aus l. VII anschließen, bei denen codd. 3 und 7 infolge einer Lücke versagen. In der poetischen Betrachtung Arnolds über die Ungewißheit des menschlichen Lebens am Ende von l. VII, c. 12 heißt es in früherer Lesart:

S. 224, Z. 41

pensat
Humanos mores

während die spätere „Virtutum mores" lautet. Virtus bezeichnet im Mittelalter und besonders bei Kirchenschriftstellern häufig „Macht", siehe auch Vulg. Ps. 135, v. 15: Et excussit pharaonem et virtutem eius in Mari rubro. Diese Bedeutung drückt Arnolds Meinung an dieser Stelle sehr passend aus, denn er stimmt eine Klage über König Philipp an, der auf dem Gipfel seiner Macht stand, als ihn ein jäher Tod durch Mörderhand ereilte. Humanos ist an dieser Stelle zu allgemein.

S. 245, Z. 11

Im folgenden Kapitel (l. VII, c. 13) wird als Folge von Philipps Tod eine „Schwächung" seiner Partei hingestellt (infirmati

sunt). Die jüngere Lesart gibt das mehr den Tatsachen entsprechend nach Neukollation von codd. 5 und 8 mit „infirmati ceciderunt = es war zu Ende“. Denn durch Philipps Tod war der Kampf entschieden, da sich nunmehr alle auf Otto einigten.

S. 248, Z. 9

Auf der Versammlung zu Erfurt (l. VII, c. 17) empfehlen die geistlichen und weltlichen Großen dem König zur Beruhigung für sein Bedenken, die Tochter des verstorbenen Philipp zu ehelichen, weil sie seine Verwandte sei, die Gründung zweier schöner Mönchsklöster. Das wird im Text durch ut . . . construatis ausgedrückt, in II (außer cod. 8, in dem das Ende des Buches fehlt) durch ut . . . faciatis. Jener Ausdruck würde sich nur auf den äußeren Bau beziehen, dieser umfaßt zugleich die innere Organisation mit.

S. 223, Z. 8

Die Lesart alternationes in l. VI, c. 17 von II für altercationes in I hat als Aenderung des Bearbeiters zu gelten. Jenes ist der Sachlage nach allein annehmbar, denn es bezieht sich auf das vorausgehende vicissim vulnera dabant et accipiebant; demnach sind „Wechselfälle“ hier am Platze. Altercationes = Wortwechsel ist dem Zusammenhange nach unverständlich; in der eigentlichen Bedeutung „Kampf (mit den Waffen in der Hand)“ habe ich es nirgends belegt gefunden. Es dürfte vielleicht ein Schreibfehler hier zu vermuten sein. — Ebenso gehört dem Bearbeiter die Zufügung von sancti l. V, c. 23 in II an. Man muß sie wohl so motivieren, daß bei der Durchsicht des Werkes schon längere Zeit seit der Kanonisierung Bernwards verflossen war, deshalb das sancti zu dem Namen geläufiger und so der Fehler bemerkt wurde. Es könnte auch aus der Quelle, die Arnold nach Damus a. a. O. S. 19 benutzte, und die sancti aufweist, nachträglich eingefügt sein.

S. 199, Z. 29

S. 208, Z. 22

In l. V, c. 28 berufen sich die Abgesandten aus der Stadt Thorut darauf, daß sie nach Sara, der Gattin Abrahams, Sarazenen hießen (dicti sumus nach I, dicimur nach II). Letztere Form paßt besser in den Text, denn einmal ist die ganze Rede der Unterhändler im Präsens gehalten; andererseits „heißen“ sie seit urdenklicher Zeit Sarazenen und sind nicht erst so „genannt worden“. Das Präsens dicimur drückt den dauernden Zustand besser aus.

S. 186, Z. 31
S. 187, Z. 10

Eine Berichtigung nach l. V, c. 11 in allen Handschriften der Gruppe hat II in l. V, c. 13: iacta cogitatum nach der Neukollation von codd. 5 und 8 für cor in I. Das ist auch dem Sinne nach ansprechender.

S. 132, Z. 29

Durch genauere Zeitbestimmung wird in l. II, c. 9 eine Verstärkung herbeigeführt. Der erwählte Bischof von Bremen, Bertold, hat sich nach Rom begeben, um die päpstliche Weihe zu empfangen. Aufs freundlichste wird er vom Papste aufgenommen, und am

folgenden Sonntage soll die Bischofsweihe an ihm vollzogen werden. Da trifft am Freitag ein Abgesandter des Herzogs Heinrich ein (feria sexta venit), dem der Erwählte nicht genehm war. Auf dessen Einwirkung hin erklärt der Papst am folgenden Morgen die bereits bestätigte Wahl für nichtig. II schiebt vor venit „ad vesperam" (gegen Abend) ein. Lappenberg meint, daß diese Korrektur durch Einfluß des folgenden mane autem facto entstanden sei. Dem kann man ohne Bedenken beistimmen. Die Einfügung der näheren Zeitbestimmung zum Zwecke der Verdeutlichung ist dem Bearbeiter zuzuschreiben, der durch diesen Kontrast den plötzlichen Umschwung in der Gesinnung des Papstes vom Abend bis zum folgenden Morgen noch besser kennzeichnen wollte, vorbehältlich der S. 42, Anm. 1 gemachten Einschränkung.

S. 165, Z. 5 Mit einer Verstärkung des Ausdrucks haben wir es in l. VI, c. 2 zu tun. Dort weist der Patriarch von Jerusalem das Verlangen der Mutter des verstorbenen Königs ab, ihr zum Throne zu verhelfen, unter anderem mit den Worten: „Quomodo tibi corona debeatur, nescio", wofür II non video setzt. Jener Ausdruck ist viel zu schwach im Munde des stolzen Patriarchen, der über die Krone verfügt. „Non video = ich sehe nicht ein" trifft das Richtige. Es ist in diesem Sinne auch in der Vulgata angewendet, so Habac. 2, 1; Malac. 3, 18.

S. 202, Z. 31 Eine Variante gleicher Art in l. V, c. 25 ist in der einleitenden Betrachtung zum Kreuzzug des Jahres 1197 in dem Bekenntnis: Nos enim alium Deum nescimus preter te, domine der Ausdruck nescimus in II durch non habemus ersetzt. Dies schließt die Existenz anderer Götter aus; es ist dasselbe wie non est deus alius, was in der Vulgata sehr häufig ist. An sie schloß sich der Bearbeiter wohl in diesem Falle an. Nescimus läßt die Frage nach Existenz anderer Götter offen, demnach ist hier eine mit Absicht vorgenommene Verbesserung wahrscheinlich.

Ihrer Natur nach lassen folgende Aenderungen auf Herkunft vom Bearbeiter schließen:

S. 189, Z. 1 In l. V, c. 14 ist in II universo zu populo gefügt, um verstärkend zu wirken. Universus populus ist in der Vulgata eine sehr beliebte Verbindung. — Desgleichen gehört hierher die Zu-
S. 223, Z. 32 fügung von omnibus zu hiis von II in l. IV, c. 19. Omnibus hebt die Verschiedenheit des nunmehr zu behandelnden Stoffes vom bisher Betrachteten noch mehr hervor.

Aenderung des Ausdruckes liegt in den folgenden Lesarten
S. 234, Z. 40 vor, so l. VII, c. 6. Die päpstlichen Gesandten haben König Philipp vom Banne losgesprochen, ohne daß dieser die geforderte Gegenleistung, die Freilassung des Erzbischofs Bruno von Köln, erfüllt hat. Sie begeben sich zum Gegenkönig Otto und melden

ihm die Befreiung seines Nebenbuhlers vom Banne, damit er sich mit diesem versöhne, „sicut iussit apostolus“, wofür II mandavit einsetzt. Der Grund für diesen Wechsel ist leicht zu ersehen; der Bearbeiter änderte im Hinblick auf das kurz zuvor gebrauchte mandata. Mandare war technischer Ausdruck bei der Kurie; es ist auch in dem päpstlichen Briefe l. VII, c. 3 so gebraucht, desgleichen ist sonst stets von mandata des Papstes die Rede. Außerdem paßt mandare hier besser zum Sinn, „jemandem etwas zur Ausführung übergeben“. — In l. II, c. 15 ist statt in custodia serva- (S. 136, Z. 18) batur von II i. c. tenebatur, das stilistisch einzig Richtige, gebraucht. Servare heißt „retten, bewahren, schützen“, tenere „festhalten“. Servare würde der Bedeutung nach also nicht passen und kommt auch in dieser Verbindung nicht vor, nur Composita. Anders verhält es sich mit tenere, das auch aus der Vulgata Gen. 39, 22 und Gen. 40, 4 in der erwähnten Redensart zu belegen ist. — In l. III, c. 3 ist statt febrium infirmitate von II impor- (S. 145, Z. 14) tunitate eingesetzt. Einmal sollte wohl die allgemeine „unangenehme Lage“, die durch das Fieber geschaffen war, mehr betont werden, denn Arnold braucht infirmitate zweimal im selben Kapitel in der Bedeutung „Krankheit“. Es war deshalb auch das Bedürfnis vorhanden, mit dem Ausdruck zu wechseln. — In l. III, (S. 159, Z. 26) c. 17 steht mit Recht in II subito für cito. Subito = plötzlich (von subeo) charakterisiert besser das Unvermutete der Gesinnungsänderung Bertolds von Mainz gegen den Kaiser. Cito = schnell ist schwächer (Gegensatz tarde).

Im folgenden sind einige Lesarten zu berücksichtigen, bei denen die Variante von cod. 7 fehlt. — Ueber die Belagerung von Accon, l. IV, c. 15, wird erzählt, daß trotz der Verstärkung (S. 177, Z. 20) durch die Deutschen die Stadt nicht genügend wirksam gesperrt werden konnte. „Quotiens voluissent“ nach I, nach II „quotiens placuisset“ gingen die Belagerten aus und ein, wie sich aus dem im Text Folgenden ergibt, wesentlich, um den Feind unvermutet anzugreifen. Dem entspricht placuisset („so oft sich eine günstige Gelegenheit bot, es ihnen gut schien“) mehr, als voluissent („wünschten, willens waren“).

Nach der Zerstörung von Bardowiek — l. V, c. 2 — zieht (S. 180, Z. 17) Heinrich der Löwe gegen Lübeck. Die durch das Schicksal Bardowieks beunruhigten Bürger lassen ihn durch entgegengeschickte Boten „begrüßen“ (salutaverunt), unter der Bedingung, daß der Graf von Dassel, sowie Mutter und Gemahlin des abwesenden Grafen von Schaumburg samt ihren Untergebenen und ihrer Habe freien Abzug erhielten nach I; nach II „nehmen sie ihn auf“ (susceperunt). Letzteres ist ein noch treffenderer Ausdruck, denn zwischen salutaverunt und dem folgenden cumque

dux obtinuisset civitatem könnte ein Zwischenglied vermißt werden, das die Annahme der Bedingung durch den Herzog ausdrückt. Diese ist in susceperunt mitenthalten, wie sich aus dem im Text Folgenden ersehen läßt.

S. 184, Z. 9 Anscheinend unbedeutend ist eine Aenderung in l. V, c. 8. Dort wird berichtet, daß sich Graf Adolph zu König Kanut begibt, um ihm seinen Dank dafür abzustatten, daß während der Zeit „seiner" Pilgerfahrt (peregrinationis s u e) sein Land durch jenen sich des sichersten Friedens habe erfreuen können. In II fehlt s u e, wohl nicht versehentlich weggelassen, sondern mit Absicht gestrichen, da es zu Mißverständnissen Anlaß gibt. Es handelt sich hier nicht um eine p e r s ö n l i c h e Pilgerfahrt des Grafen, sondern um den allgemeinen Kreuzzug, an dem er sich beteiligt hat.

S. 220, Z. 43 Eine klarere Beziehung schafft eine Aenderung in l. VI, c. 13: „fratris sui Waldemari sunt" in II für fratris Waldemari ducis sunt in I. Letztere Lesart ist geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen, da frater in dieser Fassuung auch auf comes im vorhergehenden Satze bezogen werden könnte. Die Zufügung von sui schließt das aus. Ducis blieb wohl weg, weil die Benennung kurz zuvor Waldemar beigelegt und daher seine Stellung dem Leser genügend bekannt ist.

S. 223, Z. 36 Desgleichen bringt II in l. VI, c. 19 eine wesentliche Verbesserung. Durch Streichung des Wörtchens ut werden die zwei Sätze: Ideoque Deo permittente (ut)[1]) premissum est in einen zusammengezogen. In der alten Fassung fehlen dem Vordersatz Subjekt und Prädikat, was im Lateinischen als stilistisch mangelhaft gilt. Sachlich besteht der Vorteil der Korrektur darin, daß die Begründung Arnolds, warum er oben „Deo (Domino im Text) permittente = mit Gottes Zulassen . . . weil"[2]) gesagt habe, noch deutlicher hervortritt. Durch Streichung von ut werden sonach alle Unebenheiten beseitigt.

Vor allem sachlich ansprechender ist eine Lesart, die II in S. 222, Z. 31 l. VI, c. 16 liefert. In dem Bericht über die Belagerung von Segeberg wird erwähnt, daß die Besatzung der Feste den Bewohnern des Dorfes öfter boves vel quelibet animalia que ad victum pertinent raubte nach I, porcos uel boues uel quelibet alia nach II. Hier werden die Hauptarten des Schlachtviehs[3]), das die Besatzung den Dorfbewohnern wegnimmt, aufgezählt, dann auch „anderes, was zum Lebensunterhalt gehört". Es ist selbst-

---

1) Sollte ut stehen bleiben, so müßte im Vordersatz ein Verbum — etwa scripsi — eingefügt werden.

2) Wattenbach hat in seiner Uebersetzung quia mißverstanden.

3) Die Besatzung wird natürlich auch das Geflügel nicht verschont haben.

verständlich, daß die Burgmannen nicht nur Vieh raubten, sondern auch Futter, Getreide etc. Außerdem wäre animal ein unglücklicher Ausdruck, denn es bedeutet „lebendes Wesen“. Hierfür müßte ein anderes, passendes Wort stehen. — Indes mag nicht verhehlt werden, daß alia eine Verlesung aus animalia sein kann, und dann der Bearbeiter erst den Zusatz porcos vel zur näheren Ausführung machte.

Von den durch Einfügung bewirkten Verdeutlichungen in II können wir nach dem in Kap. I aufgestellten Stammbaum keine mit Sicherheit dem Autor oder Bearbeiter zuschreiben. Denn da beide Gruppen auf einen verlorenen gemeinsamen Archetypus zurückgehen, so ist nicht festzustellen, welche dieser Varianten vielleicht Auslassungen in I sind. Doch macht, wie schon erwähnt, die sorgfältige Abfassung der Handschriften dieser Gruppe es wahrscheinlich, daß die Mehrzahl dieser Abweichungen auf Korrekturen in II beruht.

Im Prolog geschah die Zufügung von episcopo zu Evermodo, (S. 115, Z. 29) um dessen Rang anzugeben, zumal gleich darauf Conrado episcopo folgt. Derselbe Fall liegt in l. II, c. 7 vor. In l. II, c. 16 (S. 130, Z. 18; S. 136, Z. 31) ist Lodewicus zu provincialis zugesetzt, da unmittelbar folgt cum fratre suo Hermanno palatino. Zur Richtigstellung der Beziehung fand die Zufügung von heinrico in l. V, c. 7 statt in (S. 182, Z. 40) II (außer cod. 7), da soeben vom Herzog Bernhard die Rede gewesen war.

Entsprechend den Tatsachen wurde in l. V, c. 14 corpore et (S. 188, Z. 40) ergänzt in II — in cod. 3 ist corpore wohl versehentlich weggeblieben oder von Lappenberg unrichtig kollationiert —, denn es ist zuvor erzählt, daß der in den Becher gefallene Teil der Hostie sich in Fleisch verwandelt habe. Zur Verdeutlichung dient auch das in l. V, c. 19 zu minans zugesetzte tensa, ferner die zu- (S. 196, Z. 27) gleich verstärkende Einfügung ipsi in der rhetorischen Frage in l. IV, c. 1, die auf die vorhergenannten ministri Dei Bezug nimmt. (S. 163, Z. 18) Aus dem gleichen Grunde ist in l. VI, c. 11 zu Kanuti „regis“ (S. 219, Z. 16) und in l. VI, c. 12 castri zu Reinoldesburch zugefügt, um speziell (S. 219, Z. 26) dessen Charakter als Festung zu bezeichnen.

Entbehrlich sind zwei Einfügungen in l. VII, c. 20 — allerdings nur in codd. 3 und 5 enthalten, da in codd. 7 und 8 der Schluß fehlt — die von intendo, von dem wohl der vorstehende (S. 249, Z. 42) Satz abhängig gemacht werden soll, und von et vor fidei. (S. 249, Z. 44)

Die Korrektur certum fecerunt in II für reddiderant in l. VI, (S. 221, Z. 37) c. 14 ist dem Bearbeiter zuzuweisen. Einmal hat II das Perfectum statt des Plusquamperfectums; wir haben hier wohl eine Verlesung von u und a in cod. 1 vor uns, da in cod. 2 gleichfalls das Perfectum (reddiderunt) stand. Demnach dürfte dieses Tempus auch

in der Vorlage von Gruppe I enthalten gewesen sein, da das Plusquamperfectum eine zu große zeitliche Entfernung von dem Participium Praesentis „referentibus“ (seductus a referentibus, qui eum fraudulenter certum reddider ant) haben würde. Certum facere für c. reddere setzte der Bearbeiter später vielleicht, weil letztere Redensart wenig gebräuchlich ist. In der Vulgata kommt sie überhaupt nicht vor, wohl aber certum facere.

Ebenso sind nachstehende Einsetzungen anderer Ausdrücke meines Erachtens dem Bearbeiter zuzuschreiben. — In l. II, c. 21 erbitten die Bürger Lübecks, um den Herzog um Entscheidung anzugehen, ob sie die Stadt halten oder dem Kaiser übergeben sollen, von letzterem freies Geleit. I drückt dies durch data occasione pacis aus, II durch d. condicione p. Dies ist eine recht ansprechende Lesart. Occasio ist von occido abgeleitet, trägt also stets den Begriff von etwas Zufälligem in sich, was sich nicht nur in der Grundbedeutung „günstiger Zeitpunkt“ ausspricht, sondern auch im mittelalterlichen Gebrauche („Gefahr, Abgabe, besonders die unerwartete und die Abgabe im Kriegsfalle“). Es ist außerdem in der Vulgata in der genannten Verbindung nirgends belegt. Hingegen ist conditio pacis ein sehr häufiger Ausdruck. Lappenberg ist übrigens selbst indirekt der Ansicht, daß es eigentlich conditione heißen müsse, denn er schreibt MG. SS. XXI S. 140, Anm. 98: Occasione, i. e. conditione (sic!) v. infra accepto conductu abierunt. Occasio ist jedoch nicht = conditio, wie Lappenberg glaubt. Der Bearbeiter setzte conditio sicherlich ein, weil ihm dies nach Lage der Sache als bessere Bezeichnung erschien.

S. 140, Z. 21

Nicht unerheblich ist in l. II, c. 5 die Korrektur eidem tenelle plantationi für ipsi novelle pl. in I. Das zurückverweisende eidem trifft den Sinn besser als das hier etwas unbeholfene ipsi. Zudem kam die variatio in Betracht, da gleich darauf ipsam wiederkehrt. Tenelle setzte der Bearbeiter wohl als stilistisch feineren Ausdruck für novelle.

S. 130, Z. 4

Um Undeutlichkeit zu vermeiden, verbesserte der Bearbeiter in l. I, c. 2 für peregrinationi sociavit in I peregrinationis socios fecit in II, weil sociare im Mittelalter in sehr verschiedener Bedeutung vorkommt. Ueberdies ist socium facere aus der Vulgata zu belegen, v. 1. Mac. 10, 16. Sehr häufig ist dort die passive Form socius fieri. Eine Korrektur zwecks Anpassung von Konstruktion zum Verbum, vielleicht infolge eines Schreibfehlers, erachte ich nach ihrem Charakter nicht für vorliegend. — Desgleichen bereitet es Schwierigkeit, für die Aenderung von tendimus in l. I, c. 1 in festinamus den Grund zu finden. Vielleicht sollte durch festinare = eilen das plötzliche Abbrechen des bisher behandelten Stoffes besser gekennzeichnet werden, was durch

S. 116, Z. 28

S. 116, Z. 25

tendere = „streben nach“ nicht so treffend geschieht. Auch in der Vulgata ist festinare häufiger in dieser Bedeutung. — Falsche Anwendung der Partikel vero für autem hat der Bearbeiter in l. V, c. 14 berichtigt. (S. 189, Z. 31) Vero steigert, würde daher an der besagten Stelle falschen Sinn hervorrufen.

Bei den folgenden Varianten ist die Lesart von cod. 7 nicht vermerkt. — In l. IV, c. 5 (S. 168, Z. 36) weist II nomen novum für aliud nomen in I auf. Novum hebt stärker das Neuartige des Titels „König von Babylonien“ hervor, den sich Sultan Saladin beilegte.

Des Bearbeiters Gewohnheit ist es, möglichst zu variieren, wenn zwei gleichbedeutende Ausdrücke in nicht allzugroßer Entfernung voneinander verwendet sind. — So möchte ich ihm bestimmt die Aenderung von pontificis in antistitis (l. V, c. 23) (S. 200, Z. 9) zuschreiben. Es folgt in geringer Entfernung anulum *pontificalem* und a summo *pontifice*, weswegen der Unterscheidung halber der Gebrauch eines anderen Wortes für „Bischof“ geboten war. — In einem anderen Falle in l. IV, c. 7 (S. 170, Z. 45) ist für das soeben verwendete terram *abjurare* t. *exire* gebraucht. Die Verbindung von exire mit einem Accusativ darf uns hierbei nicht stören; sie ist in der Vulgata sehr häufig.

Wie als Belege für variatio die wichtigsten Lesarten von dem zahlreichen Material genügen mögen, so führe ich auch für die Kongruenz nur ein Beispiel aus l. I, c. 13 an. (S. 126, Z. 14) Dort ist in einer Aufzählung, nachdem drei Glieder im Plural vorangegangen sind, das vorletzte („oratione“) nachträglich analog dem letzten in den Singular gesetzt worden, um so mehr wohl, als auch die Vulgata den Singular dieses Wortes entschieden bevorzugt. Daß der Bearbeiter auch grammatische Verstöße beseitigt hat, ist sehr wahrscheinlich, aber nicht sicher festzustellen, da solche ebenso leicht Schreibfehler der Vorlage einer der beiden Gruppen gewesen sein können. Ich beschränke deswegen die Anführung von Beispielen hiervon auf das Mindestmaß. — In l. VII, c. 9 (S. 238, Z. 30) findet sich eine derartige Korrektur, die in den hier lückenhaften codd. 3 und 5 leider fehlt. Von einem Brunnen in Aegypten wird berichtet, daß er nur am Jahresfeste der an ihm gelegenen Kirche reichlich Wasser enthalte, sonst sei er versiegt *während* des ganzen Jahres. Mit per totum annum ist dies richtig in codd. 7 und 8 wiedergegeben, da nur der Accusativ die Zeit*dauer* angibt. Der Ablativ, der bei Zeitangaben nur den Zeit*punkt* bezeichnen kann, ist im Text noch dazu widersinnig mit totus verbunden.

Den soeben behandelten Varianten der Art nach verwandt sind solche, die richtige Beziehung herstellen. — Ein solcher Eingriff des Bearbeiters ist anzunehmen bei einer Korrektur in l. II, c. 21. (S. 140, Z. 13) Dort steht in II richtig vestram für tuam, weil die Ehr-

furchtsbezeichnung stets einen Pluralbegriff enthalten muß, wie es bei Arnold auch sonst der Fall ist, s. Prolog. Die folgenden Verbalformen im Plural deuten das gleichfalls an.

Derartige Beziehungsänderungen beschränken sich meist auf (S. 181, Z. 14) Pronomina, so z. B. in l. V, c. 3, wo II (außer cod. 7) eius für ipsius setzt. Letzteres gäbe an der Stelle einen falschen Sinn (es würde sich auf den König beziehen). Der umgekehrte (S. 182, Z. 35) Fall ist in l. V, c. 7 zu bemerken, wo II (außer cod. 7) ipsius für eius hat. Dort ist eine Beziehung auf das Subjekt des gleichen Satzes zu konstatieren; insofern gebe eius zu Mißdeutungen Anlaß.

(S. 220, Z. 28; S. 221, Z. 35) Streichungen überflüssiger Worte sind vielfach zu bemerken, so in l. VI, c. 13 sua, c. 14 suis, weil die Beziehung vollkommen (S. 224, Z. 9) klar ist. In l. VI, c. 19 ist comes aus dem gleichen Grunde getilgt. (S. 205, Z. 6) Dagegen ist ad in l. V, c. 26 wohl versehentlich von der Vorlage der Gruppe II ausgelassen, zumal repedare auch in der Vulgata mit ad konstruiert ist. Es kommt sonst nur mit homogenem Accusativ (gradum repedare) vor.

Berechtigten Zweifel, ob bewußte oder versehentliche Aus- (S. 223, Z. 10) lassung vorliegt, kann man hegen in l. VI, c. 17, wo I viri fortes et bellatores, II viri bellatores hat. Allerdings ist die Lesart von I Vulg. 4. Reg. 24, 16 belegt, doch ist ebenda überaus häufig die auch sonst sehr gebräuchliche attributive Form vir bellator. Vielleicht sah der Autor jenen Ausdruck später als Tautologie an (denn Kriegsmann von Beruf ist nur miles, bellator betont die Fähigkeit des Kämpfens).

Einfügungen, die stilistische Merkmale tragen, sind gleichfalls zahlreich vorhanden und bei Gelegenheit mehrfach bereits erörtert worden. Mehrere der beachtenswertesten mögen hier angereiht (S. 205, Z. 14) werden. So ist in l. V, c. 27 in II ein et eingefügt, das in dem Nebensatze: ne ipsorum deiectio et terre sancte fieret liberatio eine Steigerung von deiectio zu liberatio herbeiführt. Demnach gewinnt es die Bedeutung von etiam = sogar, eine gern gebrauchte Verwendung von et und hier eine bedeutende stilistische Besserung. (S. 183, Z. 23) — Bezüglich des Satzbaues ist eine solche in l. V, c. 7 zu konstatieren, wo in II (außer cod. 7) durch eingefügtes sicque ein durch seine vereinzelte Stellung unschön wirkender kleiner Satz an den vorhergehenden angeschlossen wird. (Qui Bernardus uxorem nobilem duxit de Sclavia, Margaretam nomine, filiam Ratibor principis Pomeranorum. Sicque — zu ändern in sicque! — hoc matrimonio terra confederata in pace duravit.) — Dadurch werden die beiden zusammengehörigen Gedanken enger verknüpft und Bedeutung und Nutzen der Ehe Bernhards von Ratzeburg ins rechte

Licht gerückt [1]). Die erwähnte Korrektur würde dem feinen Stilgefühl des Bearbeiters völlig entsprechen.

Das richtige Zitat aus der Vulgata stellt eine Einfügung von II in l. III, c. 3 her, indem sie bonum certamen certasset aufweist nach 2. Tim. 4, 7. In der Vulgata kommt nur bonum certamen certare vor, und zwar noch 1. Tim. 6, 12. S. 144, Z. 14

§ 4. Die Umstellungen.

Wie bereits erwähnt, wurde das Material zur Untersuchung Arnolds durch die Neukollation der codd. 4, 5, 6, 8 bereichert. Insbesondere kam eine stattliche Anzahl Umstellungen von Worten hinzu, denen Lappenberg bei der Herstellung seiner Ausgabe keine Beachtung geschenkt hatte [2]). Ich hoffte, daß sie für eine Untersuchung der Satzschlüsse von großem Werte sein würden. Diese Methode ist ja neuerdings ausgebildet und vielfach mit recht gutem Erfolge angewendet worden. Ich untersuchte zuerst die ersten Kapitel des ersten Buches von Arnolds Werk und die Partien, die infolge persönlicher Beziehungen auf den Autor besonders wertvoll sind (l. III, c. 10; l. IV, c. 1; l. V, c. 13); außerdem entnahm ich noch Stichproben. Hierbei stellte sich heraus, daß Arnold für keine der üblichen Satzschlußformen [3]) eine besondere Vorliebe hegt, daß zwar an einzelnen Stellen die eine oder die andere Form überwiegt, im ganzen aber sich alle Formen ungefähr gleich häufig finden. Indes erregt es starken Verdacht, daß ziemlich oft die fehlerhafte Form IV anzutreffen ist, die bekanntlich mit dem Hauptgrundsatz des rhythmischen Schlusses nicht übereinstimmt, daß zwischen den beiden letzten Tonsilben mehr als eine unbetonte stehen muß. Abgesehen davon verstößt Arnold auch sonst vielfach gegen dieses Grundgesetz, denn es finden sich bei ihm Formen wie:

— ◡, — ◡, — ◡
— ◡, — ◡ (sehr häufig)
—, — ◡◡
— ◡, — ◡◡

Das läßt vermuten, daß der Autor wohl überhaupt die Gesetze des Satzschlusses nicht kannte.

1) Sonst müßte zum mindesten der zweite Satz relativischen Anschluß erhalten.

2) Durch die genauere Untersuchung dieser namentlich wurde mir es zur Gewißheit, daß nicht der Autor, wie ich ursprünglich glaubte, sondern ein unbekannter Bearbeiter eine zweite, durchgehende Redaktion vorgenommen hat. Die Gründe hierfür werden im folgenden erläutert werden.

3) Ueber diese s. Sitzungsberichte der Berl. Akademie 1901, VII, S. 32. P. v. Winterfeld, Der Rhythmus der Satzschlüsse in der Vita Bennonis.

Die zahlreichen Umstellungen legten nun die Möglichkeit nahe, daß ein Bearbeiter diese vorgenommen habe, entweder, weil ihm bestimmte Satzschlüsse mehr zusagten, oder um Ordnung in die unrhythmischen Satzschlüsse Arnolds zu bringen. Bei näherem Zusehen ergab sich jedoch, daß sich eine sehr große Zahl von ihnen am Anfange oder in der Mitte des Satzes befand, die am Schlusse stehenden aber fast nie mit dem Satzschlusse etwas zu tun hatten. Nur zuweilen ergeben sie den gleichen Satzschluß, ja einmal wird er direkt zerstört:

	Text	5. 8.
III, 20	possint mutari	mutari possent.

Ein einziges Mal wird — wohl durch Zufall — ein richtiger Satzschluß durch Umstellung zustande gebracht:

	Text	5. 8.
II, 22	pacifice salutantes eum	p. eum salutantes

Es mußten demnach andere Beweggründe diese Umstellungen hervorgerufen haben, denn zur Annahme unwillkürlicher Umstellung war ihre Zahl zu umfangreich. Die nähere Untersuchung ergab, daß sie stilistisch-grammatischer Natur sind und eine nicht abzusprechende Aehnlichkeit mit den in § 3 betrachteten stilistischen und grammatischen Varianten zeigen, die wir einem unbekannten Bearbeiter zusprechen mußten. Es wäre ja auch höchst merkwürdig, wenn der Autor in einer zweiten Redaktion überall Wortumstellungen vorgenommen hätte. Das in § 3 gefällte Urteil über den Bearbeiter [1]) wird auch hier bestätigt, namentlich durch die Eigenart der Umstellungen, die den bei den grammatischen und stilistischen Aenderungen befolgten Grundsätzen entspricht. Allein der vierte Teil bezweckt eine Hervorhebung bestimmter Worte; bessere Steigerung, richtige Beziehung, Verdeutlichung bringen andere Umstellungen. Daneben fehlen auch falsche Beziehungen und Mißverständnisse nicht, abgesehen von sonstigem Fehlerhaften.

Ehe ich zur Behandlung der Umstellungen in einzelnen Kategorien übergehe, möchte ich einiges zu ihrem Verständnis Unerläßliche vorausschicken.

Alle Regeln der Wortstellung, die jeder bessere lateinische Schriftsteller befolgt, beruhen im Grunde auf den Prinzipien der Deutlichkeit, des Nachdrucks und Wohlklangs, woraus sich ihre Mannigfaltigkeit erklärt. Auch der mittelalterliche Schriftsteller und Leser der antiken Autoren wird sich diese Gesetze durch häufige Lektüre und selbständiges Lateinschreiben bald zu eigen

1) Kap. 2, S. 57.

gemacht haben, wenn auch ihre Anwendung eine mehr unbewußte war. Auch bei Arnold sind nach meinem Urteil solche Einflüsse wahrzunehmen und auch nicht verwunderlich, da ja die häufigen Zitate aus den Klassikern des Altertums seine Bekanntschaft mit ihnen hinreichend erweisen. Der Bearbeiter seiner Chronik legte, wie bereits bewiesen, ohnehin größten Wert auf Stilistik und Grammatik, wozu ja die Gesetze der Wortstellung gehören. Deshalb ist bei ihm der Grund der Umstellungen leicht einzusehen; nur eine verschwindende Anzahl ist nicht erklärbar. Nicht zu verkennen ist, daß er gewisse Stellungen vorzieht, wie sich bei Erörterung der einzelnen Gruppen sogleich ergeben wird.

Deutlichkeit und Nachdruck beeinflussen im Lateinischen in erster Linie die Stellung eines Wortes im Satze. Da in der Regel Subjekt und Prädikat an Wichtigkeit den anderen Satzarten voranstehen, so nehmen sie gewöhnlich die hervorragendsten Stellungen im Satze, meist Anfang und Ende, ein. Liegt aber auf einem Worte des Satzes ganz besonderer Nachdruck, so müssen sie diesem den bevorzugten Platz einräumen. Auch sonstige Stellungsregeln, z. B. die Nachstellung mehr als zweisilbiger Adjektiva werden von diesem Gesetz durchbrochen. Es ist daher nicht sehr auffallend, daß der Bearbeiter, diesem Gesetz folgend, von seinen über 200 nachweisbaren Umstellungen die größte Zahl — nicht weniger als 44 — zum Zwecke der Hervorhebung vornahm. Er folgt dabei häufig seiner persönlichen Auffassung, die an manchen Stellen nicht unangreifbar ist. Ich führe davon einige Beispiele an:

Text.	5. 8.	
a Deo sunt	sunt a Deo	I, 13
auctoritate apostolica	ap. auct.	II, 8
perorator acerrimus	ac. per.	II, 9
monarchiam solus regeret	sol. mon.	III, 5
et illesi abirent	et abir. ill.	IV, 5
eum furiose pronunciavit	fur. eum	V, 11
Jovianum . . . . quod Jupiter ibi natus	quod ibi Jup. natus	V, 19
tibi plenarie	plen. tibi	VI, 6
totiens pro verbis retulimus tela	tot. ret. tela pro verbis.	VI, 19

An letztgenannter Stelle zerstörte der Bearbeiter um der Hervorhebung willen sogar den Chiasmus bei Arnold, den er sonst nicht selten selbst herstellt:

sermones obtulimus — retulimus tela. Arn. VI, 19

Im allgemeinen steht, wie schon erwähnt, das Subjekt am Anfange, das Prädikat am Schlusse des Satzes. Besonders das letztere beobachtet der Bearbeiter sorgfältig: allein in 35 Fällen hat er dem verbum finitum diese Stellung angewiesen. Einige Beispiele mögen hierfür genügen:

	Text.	4. 6. 8,
I, 1	cesserunt aliter	al. cess.

	Text.	5. 8.
II, 7	duos haberet captivos	duos capt. hab.
III, 9	fecerim non semel	non sem. fec.
IV, 13	fluminis arripitur inpetu	fl. imp. arr.
V, 9	venerunt prope Racesburch	prope Rac. ven.
VII, 8	prophetam dicunt esse	pr. esse dicunt

Dem Subjekt räumt der Bearbeiter in 6 Fällen eine hervorragende Stellung ein. Als Beispiele seien angefügrt:

	Text.	5. 8.
II, 2	ei principes intentare	princ. ei intentare
III, 17	Cui rursum rex	Cui rex rursum
V, 20	ducis filius	filius ducis

Ist kein besonderer Grund zu anderer Stellung vorhanden, so hält sich der Bearbeiter an die Zusammengehörigkeit der Worte. 27mal ändert er in dieser Beziehung an Arnolds Wortstellung. Auch das mag durch einige Beweise belegt werden:

	Text.	5. 8.
I, 11	tandem laboris mei	lab. mei tandem
II, 16	fidelis domino meo perseveraverim	dom. meo fidelis persev. (Prädikatsnomen)
III, 1	tante sibi deiectionis	sibi tante dei.
V, 13	tribulationibus meis et angustiis	trib. et ang. meis
VII, 3	potuissemus sententiam in eum promulgare	pot. in eum sent. prom.
VII, 12	nimis crudelis erat et inhumanus	nimis erat crudelis et inh.

Das zweite Hauptgesetz der Wortstellung im Lateinischen besteht in der Forderung des Wohlklanges. Jedes einzelne Wort muß so im Satz eingefügt sein, daß es mit den anderen zusammen eine harmonische Tongruppe gibt. Daß der Bearbeiter dem Rechnung zu tragen sich bemühte, davon legen 21 Umstellungen Zeugnis ab, von denen hier einige Proben gegeben werden:

Text.	5. 8.	
dominum Heinricum videlicet	dom. videl. Heinr.	I, 13
hiis, si potero, me aut	hiis me, si potero, aut	II, 16
stipendiis sibi usurpatis	usurpatis sibi stip.	III, 17
cultores Jesu Christi Nazareni sumus	cult. sum. J. Chr. N.	IV, 4
propter negotia regis	propter reg. neg.	V, 20
Que quia in optimo portu maris sita est	. . . in opt. portu est maris sita	V, 27
introitus terre sibi pateret	intr. sibi terre pat.	VI, 13

Einer Art des rednerischen Schmuckes, dem Chiasmus, der zur Hervorhebung von Gegensätzen dient und auch bei Arnold nicht selten anzutreffen ist, huldigt der Bearbeiter mehrfach. Folgende Beispiele mögen zeigen, wie sorglich er solchen Fällen nachspürte, in denen er diese rhetorische Figur zur Anwendung bringen konnte.

Text.	5. 8.	
viribus ledere	ledere viribus non poterat . . . verbis impetebat	II, 7
tractari precepit	deduci fecit — precepit tractari	II, 15
ista sepius	sepius ista — ea attentius	III, 3
Deum irritare	religiosus predicari — irritare Deum	III, 10
incitans omnes in zelum	scribens omnibus eccl. de. . . . omnes incitans in z	IV, 6
ad quos electio spectat	scissura eorum patebat. . . . ad quos spectat electio	VII, 3

Aus den vorhergehenden Hauptregeln für die Wortstellung im Lateinischen lassen sich weitere ableiten. Es erklärt sich aus dem Grundsatze der Folge nach der Bedeutung, daß die Stellung der Adjektiva, worunter auch Partizipia adjektivischen Charakters zu rechnen sind, ziemlich unbestimmt ist, je nachdem sie betont oder unbetont sind. Nur mehr als zweisilbige Adjektiva werden gewöhnlich nachgestellt, falls sie nicht betont sind, wie leicht ersichtlich ist, aus Gründen des Wohlklangs. Der Bearbeiter brachte diese Regel in 12 Fällen zur Anwendung, wie folgende Beispiele zeigen:

Text.	5. 8.	
Fugato etiam Gerone	Ger. ec. fug.	II, 3
dictante iustitia	iust. dict.	II, 10

III, 8	per singulos dies	per dies singulos
VI, 20	celestium secretorum	secr. cel.
VII, 10	episcopali honore	hon. ep.

Bei zweisilbigen Adjektiven bleibt sich dagegen, außer wenn sie betont sind, die Stellung gleich. Daher traf der Bearbeiter nur in zwei Fällen eine Aenderung:

	Text.	5. 8.
III, 13	spem bonam	bonam spem
V, 26	plenis velis	vel. plen.

Von Pronominibus mit adjektivischem Charakter gilt das gleiche:

	Text.	5. 8.
II, 14	propter sua peccata	pr. pecc. sua [1])
III, 22	alii nobiles	nobiles alii
V, 24	suo labore	lab. suo
VII, 12	contra vestros adversarios	c. advers. vestros.

Von ihnen sind ausgeschlossen die Demonstrativa, weil sie bereits an sich den Begriff der Hervorhebung haben, was der Bearbeiter in 5 Fällen korrigierte:

	Text.	5. 8.
I, 11	doctrinam eorum	eor. doctr.
V, 19	civitatem eandem	eand. civ.
V, 26	regionibus illius	ill. reg.

Dasselbe gilt für die Possessiva suus . . . in der Bedeutung „sein. . . . eigen".

	Text.	5. (8 Lücke!)
VII, 20	de statu terre nostre	de st. nostre terre

Hier ist nostre = unser eigen im Gegensatze zu de vocatione Slavorum hervorgehoben.

Anders verhält sich die Sache an folgender Stelle:

	Text.	5. 8.
V, 23	in sanctis suis nostris in temporibus	in suis sanctis nostr. in temp.

Hier hat der Bearbeiter suis vorgestellt, um der Deutlichkeit halber das Zusammentreffen von suis mit nostris zu vermeiden.

1) Die Possessiva suus . . . werden, wenn sie unbetont sind, in gutem Latein nachgestellt.

Gemäß der Bedeutung im Satze stehen auch Attribute und abhängige Casus hinter dem Worte, von dem sie abhängig sind, außer wenn eine besondere Betonung auf ihnen liegt. In diesen Fällen griff der Autor 8mal ein, wie aus folgenden Proben zu ersehen ist:

Text.	5. 8.	
eius principatui	princ. eius	II, 7
se videns in arto positum	videns se . . . in arto positum	II, 22
ad castitatis custodiam	ad cust. cast.	III, 5
Sicilie civitatem	civ. Sicilie	V, 26

Ferner gibt es im Lateinischen eine Menge Redensarten mit eigentümlicher Wortstellung. Solchen verhalf der Autor in 10 Fällen zu ihrem Rechte, wie folgenden Beispielen zu entnehmen ist:

Text.	5. 8.	
geste rei	rei geste	II, 7
inquit: Si	Si, inquit. (inquit wird stets eingeschoben.)	III, 3
reversus est via qua venerat	rev. est. qua via venerat (Substantiv in den Nebensatz gezogen!)	IV, 16
dux quidem primo	dux primo quidem (quidem steht gewöhnlich nach dem Wort, auf das es sich bezieht)	V, 16
ipsoque periculo se submittente	ipsoque se per. subm. (Zwei aufeinander bezügliche Pronomina werden gern nebeneinander gestellt.)	V, 27
comiti Adolfo	Adolfo comiti	V, 8
domnus papa Celestinus	dom. Cel. papa	V, 30
rex Kanutus	Kan. rex (Titel werden nachgestellt)	VI, 15
Romanorum imperator	imp. Rom. (imperator = Kaiser wird vorangestellt!)	VII, 8

Sogar Verbesserungen des Textes an sich erzielte der Bearbeiter durch Umstellung. Bessere Steigerung wurde herbeigeführt an folgenden Stellen:

Text.	5. 8.	
ad laudem et gloriam et honorem quo laboravit sub sole, nichil est consecutus nisi	ad laud. et hon. et gloriam nichil cons. est quo lab. sub sole nisi (Abstufung besser durchgeführt als im Text)	I, 11

Richtige Beziehung wurde hergestellt:

	Text.	5. 8.
II, 10	ducem citavit, illuc responsurum	d. illuc citavit, responsurum

Der Sachlage entsprechende Stellung wurde bewirkt:

	Text.	5. 8.
VI, 12	introitum et exitum	ex. et intr.

Die richtige Reihenfolge wurde gegeben:

	Text.	5. 8.
VII, 8	incipientes a facie et a capite	inc. a cap. et a facie

Der Satzschluß wurde verbessert, freilich wohl unbewußt, wie vorher bewiesen:

	Text.	5. 8.
II, 22	pacifice salutantes eum	pac. eum salutantes (Form VI)

Betreffs der Stellung des Titels konnte der Bearbeiter offenbar nicht recht Klarheit finden. Die altrömischen Titel behandelt er richtig, wie wir sahen; dagegen setzt er die mittelalterlichen Titel comes episcopus usw. vor, wie die Beispiele zeigen werden. Ein einziges Mal (l. V, c. 8) setzt er comes nach.

	Text.	5. 8.
IV, 15	Conrado marchione	march. Conrado
V, 16	Adolphus comes et Bernardus	comes Ad. et Bern.
V, 26	Conrado cancellario	canc. Conr.

Dagegen setzt er fälschlich die Ortsbezeichnung vor den Titel oder Namen:

	Text.	5. 8.
II, 7	archiepiscopo bremensi	brem. archiep.
III, 19	Conradus Moguntinus	mog. conr.

Völlige Mißverständnisse und falsche Beziehungen fehlen auch nicht, wie aus folgenden Aenderungen zu erkennen ist:

	Text.	5. 8.
II, 16	noveritis, ait, me	nov. me ait . . . (Der zum Acc. c. Inf. gehörige Accusativ fälschlich für abhängig vom Verbum gehalten!)
IV, 3	comiti per suos mandavit dicens	com. mand. per suos dic. (per suos fälschlich zu dicens gezogen!)

plaustra multa misit farina onerata	pl. misit multa f. onerata (multa fälschlich als Abl. fem. zu farina anstatt als Acc. neutr. zu plaustra gezogen!)	IV, 8
contigit etiam	etiam, ut . . .	V, 11
sub eadem districtione vobis precepimus	sub ead. nobis districtione precepimus (nobis für vobis verlesen und fälschlich als Dativ zu districtione gezogen!)	VII, 3
sive de libera sive de ancilla, Sarracenus heredem constituere poterit	sive sarr. de lib. sive de anc. her. const. pot. (dadurch, daß der Bearbeiter das Subjekt in den Nebensatz zieht, entsteht ein ganz falscher Sinn)	VII, 8

Spuren von Benutzung der Vulgata durch den Bearbeiter sind, wie bei den anderen Varianten, auch bei diesen Umstellungen zu finden:

Text.	5. 8.	
ponere pro fratribus animas	pro fr. anim. pon.	I, 14 — 1. Ep. Joh. 3, 16.
usque ad hanc diem	usque ad diem hāc	IV, 1 — Jerem. 3, 25.

Hingegen ist wohl versehentlich gegen den Wortlaut der Vulgata umgestellt:

Text.	5. 8.	
annorum numero	num. ann.	III, 5 — Sap. 5, 8.

Kapitel III.

Die Hypothese Gundlachs.

Der schon Kapitel II, S. 39 erwähnte Gedanke, daß Arnolds Werk in zwei Rezensionen vorliegt, ist nicht neu; zuletzt sprach ihn W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit III, S. 108 f. aus. Indes rührt er nicht von ihm selbst her, er übernahm ihn wohl vielmehr aus dem von ihm zitierten Buche G. v. Buchwalds, Arnoldi Lubicensis Gregorius Peccator de Teutonico Hartmanni de Aue in Latinum translatus. Buchwald äußert sich a. a. O. S. XXVI folgendermaßen: „Da unser Uebersetzer von seinen gesta henrici spricht, welche doch wohl ohne Zweifel mit seiner Slavenchronik identisch sind, und dabei bemerkt, daß Otto von Lüneburg sie kennt, so darf die in den Monumenten abgedruckte und dem Bischof von Ratzeburg gewidmete Version schwerlich für die erste Arbeit, sondern als zweite Redaktion angesehen werden.“ Gundlach wie v. Buchwald nehmen demnach die erste Redaktion als nicht mehr vorhanden an. und zwar soll in ihr die Widmung an den Bischof von Ratzeburg gefehlt haben. Einen Beweis für diese Behauptung erbringen sie nicht, und in der Tat ist auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür gegeben.

Gundlach geht aber noch weiter. Er glaubt, bestimmen zu können, daß die erste Redaktion nur die ersten fünf Bücher umfaßte. Auch dies stellt sich lediglich als eine Konstruktion von ihm heraus. Als Hauptbeweis hierfür bringt er eine Stelle aus dem Epilog der Gregoriusübersetzung bei. Ich zitiere sie nach v. Buchwalds Ausgabe, S. 127 „ciuus (l. cuius!) gloriam vidimus et eius virtutes gesta et pietatis opera et felicem vt speramus decessum in nostro opusculo stilo mediocri conteximus“. „Mit diesem Hinweis bezwecke Arnold“ — nach Gundlachs Meinung — „dem Herzog zu Gemüte zu führen, was er für das Welfenhaus getan hat“, — und er schließt daraus — „daß die Nichterwähnung des auf Otto IV. bezüglichen Schlusses der Chronik das Nichtvorhandensein beweist“. G. arbeitet sonach mit einem argumentum ex silentio, mit dem sich überhaupt nichts be-

weisen läßt. Sehen wir uns aber Arnolds Epilog näher an. Jeder, der ihn ohne Voreingenommenheit liest, wird nirgends die Spur eines „Zweckes" finden können, dem Herzoge die Großartigkeit seiner Leistungen in besonderes Licht zu rücken. Aus seinem Werke, besonders aus dem Schlußkapitel, kennen wir Arnold als eine bescheidene, demütige Natur — G. erkennt dies selbst anderen Ortes mit den Worten an: „Arnold, welcher gar nicht auf den Rang eines Geschichtsschreibers Anspruch zu erheben scheint" (a. a. O. S. 110); auch aus den Worten der angeführten Stelle „stilo mediocri" erhellt es —, so daß ein derartiger „Zweck" hiermit nicht vereinbar ist. Doch der gesamte Epilog erweist selbst das Gegenteil. In ihm spricht der Uebersetzer seine Verwunderung darüber aus, daß der Herzog, dessen Hof doch so viele literarisch hochgebildete Leute zierten, gerade seiner „parvitas" die Uebersetzung eines so berühmten Werkes übertragen habe[1]). Wohl habe diese ihm große Schwierigkeiten bereitet, aber unter Christi Beistand habe er sie glücklich zustande gebracht. Der Herzog habe sich vielleicht daran erinnert, daß er als Kind unter seinem erlauchten Vater in Braunschweig erzogen sei — hier folgt die von G. herangezogene Stelle, die mit den charakteristischen Worten schließt: quia montes excelsi cervis, petra vero refugium hermaciis (l. herinaciis!). Arnold vergleicht sich im Gegensatze zu anderen Schriftstellern, die gleich dem Hirsch auf steiler Bergeshöhe thronten, mit einem Igel, der seine Zuflucht in einer Felshöhlung suche, was wir unmöglich ihm als Symbol stark ausgeprägten Selbstbewußtseins auslegen können. — Der Herzog habe durch diese Aufgabe ihn, den in derartiger Beschäftigung mit Literatur bisher Ungeübten hiermit bekannt machen wollen. Zum Schluß wünscht er eine beifällige Aufnahme der Uebersetzung, besonders bei den Lesern, durch deren Gebete ihm Verdienst und der Tugend Förderung erwachsen möge[2]). — G. interpretiert sonach erst einen anderen Sinn in die betreffende Stelle hinein, nachdem er sie aus dem Zusammenhang gerissen hat. Infolge dieser Operation wird erst das Fehlen einer Erwähnung Otto IV. fühlbar, denn Arnold spricht ganz allgemein vom Herzog und seinem Vater Heinrich. Ein Nichterwähnen der Beschreibung von Otto IV. Taten schließt aber das Vorhandensein dieser in der

1) Das ist sehr bescheiden, denn sicherlich bestimmte Herzog Wilhelm Arnold zur Ausführung, da er ihm wohl mehrfach Proben seines dichterischen Könnens gegeben hatte, das auch die poetischen Kapitelschlüsse in der Chronik bezeugen.

2) Das ist wohl der Sinn des leider sehr schlecht überlieferten Schlusses, den ich zum Beweise hierfür im Wortlaut anführe: Placeat igitur exercitacio placeat et lectio, que (!), dum a pluribus repetitur, ipsorum oracionibus nobus crescat meritum et ipsio (!) tocius augmentum Amen!

Chronik nicht aus. G. hat hier abermals, wie schon bei der Annahme einer verlorenen Redaktion, mit einem negativen Beweis gearbeitet, eine Gattung von Beweisen, die erfahrungsgemäß auf äußerst schwachen Füßen steht, abgesehen davon, daß der zweite sich auf eine falsche Voraussetzung stützt.

Obwohl die Widerlegung der weiteren Gründe G.s eigentlich überflüssig ist, möchte ich doch noch einiges zufügen. — G. weist l. V, c. 30 der zweiten Redaktion zu, weil es in den jüngeren Handschriften in l. VII als c. 8 und 9 eingeordnet sei. Dabei hat er indes übersehen, daß die Einordnung nicht in allen jüngeren Handschriften an gleicher Stelle erfolgt ist. Es kann daher diese Aenderung nicht vom Autor selbst bei der Neuredaktion ausgegangen sein, da es gerade dessen Gewohnheit ist, solche Kapitel als Anhang anzufügen, s. Kap. II, S. 55 f.[1]). — Daß Arnold einzelne Teile seines Werkes zu verschiedener Zeit ausgearbeitet hat, ist leicht anzunehmen. Die Neuredaktion war ja nicht so tief einschneidend, sie wird also nicht viel Zeit in Anspruch genommen haben und deshalb möglichst spät anzusetzen sein. Trotzdem möchte ich den Ausdruck „hoc dierum curruculo" (l. V, c. 18) mehr allgemein fassen, nicht so bestimmt wie G. — Entschiedenen Einspruch erheben muß ich jedoch gegen G.s Deutung der Stelle in l. V, c. 8, als ob dort gesagt sei, Liuthart vom Berge habe „bis zum heutigen Tage" die Stadt Lübeck nicht dem Feinde überliefert (Ipsam moriendo usque in hodiernum diem servavit). Moriendo ist hiermit nicht vereinbar, ebenso die in c. 12 bereits folgende Nachricht von der Uebergabe der Stadt. Arnold will wohl sagen, daß der moralische Einfluß, der sich aus dem Heldentode dieses tapferen Besatzungskommandanten herleitete, auch noch in späterer Zeit der Stadt zum Heile gereichte. Auf keinen Fall darf die Stelle als Argument für eine Niederschrift dieses Teiles während der Belagerung angesehen werden. — Ebenso ist der Vergleich Heinrich IV. mit Decius (l. III, c. 17) zu stark eingeschätzt für eine Zeitbestimmung. Die Verurteilung einer einzelnen Tat desselben von seiten Arnolds schließt eine günstige Gesamtcharakteristik nicht aus, so daß diese Aeußerung nicht unbedingt vor den Frieden zwischen Staufen und Welfen gesetzt werden muß. Ich schließe mich hier Damus a. a. O. S. 14 und 55 f. an, der die Verschiedenheit in Arnolds Urteilen über Heinrich VI. darauf zurückführt, daß dem Autor zwei Berichte mit spezieller Parteifärbung vorlagen. — Auch der Grund, die zweite Redaktion sei nicht vor 1208 anzusetzen, da die 1206 erfolgte Eroberung Goslars[2]) unter Ereignisse des Jahres 1204 eingereiht sei, erscheint

1) Näheres über dieses Kapitel s. Kap. II, S. 56, Anm. 1.

2) l. VI, c. 7, nicht c. 6, wie G. zitiert.

mir nicht stichhaltig, da chronologische Irrtümer bei Arnold nicht selten sind [1]). Für den angeblichen Beginn einer zweiten Redaktion bei l. VI beweist die angeführte Stelle gar nichts.

Schluß.

Das Endergebnis der Untersuchung ist demnach folgendes. Die in Kap. I aufgeworfene Frage, ob Gruppe II der Handschriften auf einer Neuredaktion beruhe, ist auf Grund der Betrachtung der Gesamtvarianten dieser Gruppe zu bejahen. Von einer beträchtlichen Anzahl Varianten ließ sich der Nachweis erbringen, daß sie Aenderungen eines unbekannten Bearbeiters sind, der besondere grammatische und stilistische Grundsätze befolgt. Neben manchem Anerkennenswerten fand sich vieles Verkehrte und Pedantische. Doch einige Lesarten sehr bemerkenswerten Charakters mußten wir infolge ihrer Eigenart dem Autor zuschreiben, durften uns aber nicht für eine Neuredaktion desselben entscheiden, obwohl manches für eine solche spricht. Sollte es z. B. reiner Zufall sein, daß gerade in Kapiteln, die eine besondere Beziehung zu ihm haben, wie l. V, c. 13 (Beichte), sich die Varianten auffällig häufen? Ebenso gibt manche dispositionelle Aenderung zu denken.

Aus vorstehendem ist ersichtlich, daß die zweite Reaktion, außer nach der kompositionellen Seite hin, nicht allzu tiefgreifend war. Wir dürfen uns den Vorgang seiner Natur nach vielleicht so darstellen: Bei Gelegenheit der Anfertigung eines weiteren Exemplars seines Werkes berichtigte und glättete der Autor hier und da und traf wohl auch noch einige kompositionelle Aenderungen. Dieses vom Autor an einigen Stellen berichtigte Exemplar wurde von einem unbekannten Bearbeiter wohl nach nicht allzu langer Zeit einer Neuredaktion unterzogen, besonders in grammatischer und stilistischer Hinsicht. Seine Aenderungen sind nicht immer glücklich; bisweilen ging der Redaktor wohl etwas zu schulmeisterlich vor, wie insbesondere die Umstellungen zeigen.

Für eine Neuausgabe müssen zuvor die codd. 3 und 7 neu kollationiert werden, denn sie werden über manche wichtige Frage Klarheit schaffen, die ich leider in meiner Untersuchung offen lassen mußte, da die Noten der alten Ausgabe versagten und mir die genannten codices nicht zugänglich waren [2]). Vor allem werden

---

1) In Zahlenangaben und chronologischer Ordnung ist Arnold sehr ungenau, s. Damus, a. a. O. S. 47. Dem sei noch hinzugefügt die Angabe der Regierungsjahre Friedrich I. zur Zeit des Hoffestes zu Mainz (l. III, c. 9).

2) Von codd. 4, 5, 6, 8 sind die erforderlichen Neukollationen bereits vorhanden. s. S. 9, Anm. 3.

sie noch manche Lesart sicherstellen, die ich nur bedingungsweise bestimmen konnte. Die Varianten von Gruppe II, die nach gewissenhafter Prüfung mit Sicherheit als Aenderungen des Autors anzusprechen sind, wären in den Text aufzunehmen und die betreffenden Lesarten von Gruppe I in die Fußnoten zu verweisen [1]).

1) Für die dringend nötige Neuausgabe des Arnold möchte ich noch auf einige Versehen in der sonst sehr verdienstvollen Ausgabe Lappenbergs hinweisen, auf die ich im Verlaufe meiner Arbeit stieß. Sie betreffen in der Hauptsache einige Versehen in den Anmerkungen und fasche Zitate. Von letzteren führe ich nur die wesentlichsten an uud lasse besonders die weniger hervorhebenswerten aus der Vulgata, die sich dort in größerer Anzahl finden, beiseite. Ich entnehme die Berichtigung zum Teil Wattenbachs Noten in seiner mehrfach angeführten Uebersetzung des Arnold.

S. 128, Anm. 13. Ich möchte hier noch zu den Worten: et siluerunt in conspectu eius, Vulg. 1. Mac. 1, 3 und 11, 52 anführen: et siluit terra in conspectu eius.

S. 135, Anm. 71 ist falsch zitiert Sapient. 14, 25; es muß heißen Os. 4, 2.

S. 151, Anm. 82 statt imperii 31, imperii **29** (die Kaiserkrönung Friedrichs I. erfolgte am 18. Juni 1155).

S. 154, Anm. 10 statt a. 1185, a. 1184 (die Kaiserin starb im November 1184).

S. 161. Anm. 47 statt Vergilii Eclog. II, v. 108, nach der Ausgabe von Ribbeck, die mustergültig ist nach allgemeinem Urteil der Fachleute, Verg. Eclog. **III**, v. 108.

S. 162, Z. 30 stimme ich Wattenbach a. a. O. S. 130, Anm. 2 darin bei, daß in der Stelle necessitate compulsus, L — ministerialium, W. reditus episcopales per triennium abiuravit: das Komma hinter ministerialium zu setzen, möchte aber dann necessitate nicht mit „Not“, sondern mit „Drängen“ übersetzen.

S. 173, Z. 12 muß es decem et octo hebdomadibus heißen statt septem, s. S. 172, Z. 24, wie auch Gruppe II richtig hat (außer cod. 7).

S. 173, Z. 23: Et ecce tubatio et — fehlt Ausdruck der Verneinung — forum rernm venalium et ecce famis et inedie tribulatio! Es wäre wünschenswert, daß diese offenbar versehentliche Weglassung im Text ergänzt würde.

S. 173, Z. 33 möchte ich als Anmerkung setzen: 1. Reg. 9, 7 als Beleg für die Stelle et defecerat panis in sitarciis eorum.

S. 191, Anm. 86 gibt Lappenberg die Gefangennahme Bischof Waldemars für Juli oder Dezember an, Wattenbach, a. a. O. S. 205, Anm. 1: „Am 24. Juni 1193“. Nach Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, S. 111, und Toeche, Kaiser Heinrich VI, S. 303 ist der 26. Dezember 1193 wahrscheinlich.

S. 207, Anm. 87 Luc. **16**, 8 statt Luc. 10, 8.

S. 213, Anm. 39 l. V, c. 25 init. statt l. IV. c. 25 init.

S. 214, Anm. 48 „quondam sponsa Wilhelmi, filii Tancredi“. Richtiger ist wohl, was Wattenbach, a. a. O. S. 261, Anm. 3 anführt: „Witwe von Tancreds Sohn Roger III.“ So auch Winkelmann, Philipp von Schwaben, Bd. I, S. 3 und 29.

S. 226, Anm. 30. Hier möchte ich zufügen, daß sich der erwähnte Brief auch in Recueil des historiens 18, S. 520 f. findet.

S. 230, Anm. 51 ist nach meiner Ansicht unzutreffend, da l. VI, c. 1 deutlich gesagt ist, daß Cöln Otto aufnahm, siehe auch Wattenbach, a. a. O. S. 305, Anm. 1. Arnold kehrte wohl zu l. VII, c. 7 zurück. Otto war zur Zeit des Abfalls nicht in Cöln, siehe Winkelmann, Philipp von Schwaben, Bd. I, S. 301/2.

S. 246, Anm. 44 Horatii Epistolarum I, 14, **86** statt Hor. Ep. I, 14, 36.

Exkurs I.

Arnolds lateinische Uebersetzung des Gregorius Hartmanns von Aue im Verhältnis zum Original.

Die Untersuchung der sachlichen und stilistischen Aenderungen in der zweiten Redaktion von Arnolds Chronik regte mich an, seine Gregoriusübersetzung genauer zu prüfen, insbesondere das Verhältnis zu ihrer Vorlage, zumal darüber eingehendere Studien nicht vorhanden waren[1]). Vor allem aber war es mir wichtig, ob sich vielleicht gleiche charakteristische Merkmale finden ließen, wie sie in den Aenderungen der zweiten Redaktion vorhanden waren. Ich benutzte hierbei die bereits zitierte Ausgabe v. Buchwalds, über die ich gleich hier einiges mir erwähnenswert Scheinende vorbringen möchte.

Der Text enthält leider viele Ungenauigkeiten, so daß er mit großer Vorsicht zu benutzen ist. Gleiches bemerkte ich auch am Zitat der bekannten Gregoriusausgabe von Herm. Paul (nicht Rich. Paul, wie v. Buchwald hat!). In der Vorrede v. Buchwalds muß ich Anstoß daran nehmen, daß er die französische Gregoriusdichtung, die für Hartmann von Aue die Quelle bildete, Chrestien von Troyes zuschreibt, während doch als Verfasser ein unbekannter Dichter in Frage kommt, s. Birch-Hirschfeld, Franz. Lit.-Gesch., S. 116f.; Gregoriusausgabe von H. Paul, S. IVf. — Daß in dem von Leo aufgefundenen Bruchstück[2]) eine zweite Version vorliege, halte ich nicht für erwiesen, zumal Leos Veröffentlichung in mehreren Punkten von der v. Buchwalds insofern abweicht, als sie den besseren Text bietet; doch ist wegen des geringen Umfangs des Torsos ein genaues Urteil nicht abzugeben. Dieser stammt übrigens aus dem 13., nicht 12. Jahrhundert.

Gehen wir auf das Verfahren Arnolds gegenüber seiner Vorlage ein, dessen Grundsätze er in der Praefatio an

1) Die Diss. von H. Seegers, Neue Beiträge zur Textkritik von Hartmanns Gregorius, Kiel 1890, behandelt dies bei weitem nicht erschöpfend.

2) Siehe Blätter für literarische Unterhaltung, Jahrg. 1837, S. 1431.

den Herzog darlegt, so zeigt sich, daß wir es keineswegs mit einer sklavischen Uebertragung dieser zu tun haben, sondern mit einer ziemlich freien Bearbeitung, die nach meiner Meinung sogar bisweilen höher zu stellen ist, als die Vorlage, namentlich in bezug auf dramatischen Schwung. Hierzu trug sicherlich nicht wenig die der lateinischen Sprache eigene Grandezza bei, in die sich Arnold treffend eingefühlt hat, und die er im gegebenen Moment meisterhaft zu verwenden versteht. Anderseits kürzt er natürlich da, wo ihm lateinisch nicht genügend oder nicht passende Ausdrücke zur Verfügung stehen. Ist auch an dem ganzen Werk die Autorschaft des Geistlichen unverkennbar, der alles, was ihm allzu weltlich erschien für diese Papstlegende, ausmerzte und dafür manchmal vielleicht ein Uebermaß von Erbaulichem einfügte, so liegt doch über dem Ganzen ein frischer, lebensvoller, oft sogar hochdramatischer Zug. Keine eintönige, in Reime gebrachte Legendenerzählung wird uns geboten, wie sie für den mittelalterlichen Geistlichen so oft als typisch hingestellt wird; selbst diese Uebersetzung eines erbaulich-erzählenden Epos bringt uns mit überraschender Klarheit die ausgebildete Individualität ihres Autors zum Bewußtsein. Vor allem zeigt sie, daß wir uns ihn nicht als einen starren Dogmatiker zu denken haben, sondern als einen eindringlichen, warm empfindenden Redner, wie ihn uns auch seine predigtmäßigen Einfügungen in der Chronik erscheinen lassen.

Auch in der äußeren Form weicht Arnold ab. Während Hartmann seinen Stoff glatt hintereinander erzählt, ohne wesentliche Absätze zu machen, hat Arnold ihn auf 4 Bücher verteilt und ihm gewissermaßen dramatische Behandlung zuteil werden lassen. Buch I behandelt die Vorgeschichte, die Geburt und Aussetzung Gregors und schließt mit dem Einfall des Nachbarfürsten, der Gregors Mutter in die größte Not versetzt. In Buch II wird zurückgreifend die wunderbare Auffindung Gregors geschildert, ferner, wie er heranwächst und die Lust zu ritterlichen Taten in ihm erwacht, wie er seine Mutter vom Drängen des Feindes befreit und als ihr Gemahl zum Landesfürsten emporsteigt. Buch III bringt die Katastrophe, die Entdeckung alles Schrecklichen. Buch IV berichtet über die Sühne der schweren Schuld durch Gregors langjährige Buße und seine auf Gottes Offenbarung hin erfolgte Berufung zum Papst. Die einzelnen Bücher sind in den Sinnesabschnitten entsprechende Kapitel geteilt. Dem eigentlichen Werk voran geht eine praefatio in Prosa an Herzog Wilhelm von Lüneburg, in der Arnold versichert, die Aufgabe sei für ihn sehr schwierig infolge der Ungeübtheit im Lesen derartiger Stoffe, zumal in so unbekannter Sprache (er meint wohl Dialekt!). Er werde nicht alles wortgetreu wiedergeben, sondern vor allem auf

das zur Erbauung der Leser Dienende bedacht sein. Sodann folgt ein fast durchweg poetisch gehaltener Prolog[1]) — v. Buchwald druckt ihn unerklärlicherweise nicht im Versmaß, worüber er doch des längeren und breiteren handelt —, der hauptsächlich eine Auslegung des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter enthält. Anklänge an Hartmanns Prolog sind unverkennbar vorhanden. Die meist in gereimten jambischen Dimetern abgefaßte Legende[2]) endet mit einem ermahnenden Schlußwort, dem der Autor für den Leser die Erklärung anfügt, welchem Zwecke das Werk dienen soll, und um Nachsicht für etwaige Fehler bittet. Das Ganze schließt der bereits betrachtete Epilog an den Herzog ab.

Betrachten wir nunmehr näher, welche Aenderungen Arnold an seiner Vorlage vornahm, so zeigt sich deutlich, daß er nach bestimmten Gesichtspunkten verfuhr. Nach ihnen nehmen wir am zweckmäßigsten folgende Haupteinteilung vor: sachliche und auf den Stil bezügliche Aenderungen. Zu den sachlichen sind hier in erster Linie die geistlichen Charakter tragenden Aenderungen zu rechnen, von denen eine Unterabteilung die Auslassungen bilden, da sie meist aus solchen Stellen bestehen, die Arnold strich, weil er aus geistlichen Gründen ihren Inhalt für das Seelenheil nicht ersprießlich fand. Seine Bemühungen in dieser Art gehen oft so weit, daß sie direkte Ungeschicklichkeiten zur Folge haben. Eigentlich sachliche Aenderungen sind nur in geringer Zahl nachzuweisen. Von stilistischen Mitteln bedient er sich besonders der Verstärkung, Erweiterung, Kürzung und Variatio.

Um mit dem Nächstliegenden zu beginnen, wenden wir uns zu den Aenderungen geistlichen Charakters, zumal sie den größten Teil des in Frage kommenden Materials ausmachen. Es ist klar, daß Arnold häufig die Bibel heranzieht, besonders, da dies schon durch den Stoff nahegelegt ist. Da es zu weit führen würde, auf sämtliche Spuren von Vulgatabenutzung[3]) einzugehen, greife ich nur das Bemerkenswerteste heraus. Eine Liebhaberei von ihm ist die Anwendung von Vergleichen, wozu ja die Bibel genügend Stoff bietet, und wie sie im Mittelalter überhaupt sehr verbreitet ist. So z. B. vergleicht er l. II, 370 f. das Fischerweib, das seinem Manne nach langem Bemühen entlockt, wie er zu dem reichen Goldsegen gekommen sei, mit Delila, die dem Simson das Geheimnis seiner Stärke entriß; l. II, 541 f. läßt er Gregorius zum Abte sprechen, selbst wenn er eine Stimme von Eisen besäße oder

1) Näheres über diesen s. Seegers a. a. O. S. 42 f.

2) Ueber die metrische Beschaffenheit siehe Näheres bei Seegers a. a. O. S. 5.

3) Auch stilistisch ist dieses zu konstatieren; ich führe nur l. II, 1328 frumento vino oleo an, das in der Vulgata ein überaus gebräuchlicher Ausdruck ist.

hundert Zungen, so könne er damit die Güte seines Wohltäters doch nicht genügend preisen. l. IV, 277 f. wird der grausame Fischer, der den frommen Büßer Gregorius aufs schändlichste behandelt, dem Hohenpriester Kaiphas gleichgestellt, der in der Bibel als Leiter der bösen Anschläge gegen den Welterlöser genannt wird. Wir erinnern uns dabei unwillkürlich an den Vergleich von Kaiser Heinrich VI. mit dem Christenverfolger Decius in der Chronik l. III, c. 17 [1]). l. IV, 793 f. vergleicht er die Qualen des Gregorius mit dem Leiden Christi.

Doch überhaupt bei jeder Gelegenheit flicht Arnold geistliche Betrachtungen ein, die bereits in seiner Vorlage nicht gänzlich fehlen. So l. III, 280 f., als Gregor die Gattin vom Schmerz völlig verändert findet, daß alles Irdische der Veränderung unterworfen und nur das Himmlische ewig unwandelbar sei. l. IV, 75 f., als Gregor büßend Schimpf und Hohn von dem Fischer sanftmütig erduldet, erinnert Arnold an das Wort des Apostels, daß, wer um des Herrn willen nicht der Welt zu Gefallen handele, von ihr Verfolgung erleide. — l. IV, 384 f. fordert er auf, bevor er den bejammernswerten Zustand des Gregorius schildert, dankbar des Herrn zu gedenken, der die aufrichtig bereuenden Sünder zum Guten führe und die Seinen beschütze, wie einst Daniel und die Männer im Feuerofen. So habe er auch den Gregorius trotz der furchtbarsten Qualen unversehrt erhalten. — l. I, 96 f. setzt der Bearbeiter für den völlig weltlich geschilderten Abschied von der Geliebten eine erbauliche Betrachtung ein. Während Hartmann den Abschiedsschmerz aus weltlicher Liebe alles beherrschen läßt, hebt Arnold mehr den Abschiedsschmerz im allgemeinen hervor — „reduziert“ also nicht, wie Seegers fälschlich schreibt — bei dem aber mildernd in Betracht komme, daß den Scheidenden die Hoffnung verblieb, so die furchtbare Sünde vielleicht zu sühnen. Desgleichen schließt er auch im folgenden nach der Erzählung von der Geburt des Gregorius eine längere Erörterung an über die Gnade Christi, durch die allein der Mensch Gutes vollbringe.

Weniger radikal verfährt Arnold an einigen Stellen, wo er andere Motive einsetzt. So z. B. l. I, 825 f. faßt Arnold den Tod des Bruders als Sühne für das begangene Unrecht auf und führt als Ursache nicht allein die Liebe zu seiner Schwester an, die er nicht aus dem Herzen reißen kann, wie Hartmann, sondern auch die Sehnsucht nach Heimat und Verwandten. Damit tut Arnold der Dichtung allerdings reichlich Gewalt an. Außerdem ist die Anfügung dieser Nebenmotive als wenig gelungen zu

1) Ein bemerkenswerter bildlicher Vergleich findet sich dort l. V, c. 5: dies caniculares . . . morsus continuos faciebant.

empfinden. Doch war ihm wohl der Tod allein infolge einer sündigen Liebessehnsucht moralisch bedenklich, deshalb wollte er etwas abschwächen. Aus dem gleichen Grunde wird bei Arnold l. II, 180 f. dem Abt auf sein Gebet vom Himmel die Lüge eingegeben, um diese zu rechtfertigen, weil sie sonst eine Sünde gewesen wäre. Ebenso bringt er den Gegensatz der kirchlichen gegenüber der weltlichen Anschauung zum Ausdruck, indem er v. 1726 für Hartmanns „guot bejagen“ „guerra“ einsetzt. Denn nach Rittermeinung hatte der Gewinn von Beute auch in Form des Raubes nichts Unehrenhaftes an sich, aber die Kirche verbot dies. Deshalb will sich Arnolds Gregorius nur im Kampfe Beute erwerben. Aus dem gleichen Grunde darf ihm auch das Epitheton „permansit castus“ (l. II, 423) nicht fehlen.

Bei jeder Gelegenheit betont Arnold das Walten Gottes. Mehrfach weist er am Kapitelende auf dessen Eingreifen hin. So läßt er auch l. II, 933 den Abt ausdrücklich hervorheben, daß durch Gottes Segen es ihm vergönnt gewesen sei, das Gut des Gregorius zu mehren.

Lernten wir aus dem Vorhergehenden, das uns Arnold als Geistlichen zeigte, ihn als einen wahrhaft frommen und sittenstrengen Priester kennen, so gewinnt er dadurch um so mehr unsere Sympathie, daß wir in ihm trotzdem keinen rücksichtslos verurteilenden, starren Dogmatiker vor uns haben. Er ist kein unbedingter Anhänger des alttestamentlichen Ausspruchs: „Ich will die Sünden der Väter heimsuchen an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied“, wie seine Aeußerung l. II, 945 f. zeigt:

> iam in scripturis legimus,
> quod nemo patris filius
> sit condempnatus crimine.

Daher, so läßt er den Abt als Sprecher dieser Worte zufügen, solle Gregorius das ritterliche Handwerk meiden, weil er dabei leicht in Sünde geraden könne, und dann allerdings werde das Schuldbewußtsein ihn um so schwerer drücken. Von der Ritterschaft selbst hat Arnold keine absprechende Meinung, solange sich der Betreffende ehrenwert hält; dafür ist Beweis l. II, 679 f.:

> Nil nocuit milicia,
> qui pura consciencia
> illam digne exercitant
> vt per hanc deo placeant,

womit er zugleich Gregor den Einwurf von vornherein widerlegen läßt, den bei Hartman 1515 f. der Abt macht:

swer sich von pfaffen bilde
gote machet wilde
unde ritterschaft begât,
der muos mit maneger missetât
verwürken sêle unde lîp.

Auch dogmatische Fragen berührt Arnold; so ist von großem Interesse l. III, 437 f. die Erwähnung der Sünde wider den heiligen Geist. Sie allein kann nicht vergeben werden, deswegen warnt Gregorius die Mutter aufs eindringlichste vor ihr. Arnold definiert sie auch:

quod desperare dicitur.

Sein Gedankengang ist wohl dabei, daß der Zweifel an der Existenz des heiligen Geistes das Leugnen der Dreieinigkeit bedeutet, da Gott, Christus und der heilige Geist nach den Grundsätzen der Dogmatik eine untrennbare Einheit sind. Bei Hartmann fehlt dies, aber am Schlusse des Prologs äußert er dieselben Gedanken, 162 f.:

ez enist dehein sünde mê,
man enwerde ir mit der riuwe
ledic unde niuwe,
schoene unde reine,
niuwan der zwîvel eine,
der ist ein mortgalle
ze dem êwigen valle,
den niemen mac gesüezen
noch wider got gebüezen.

Noch eine andere Sünde hält Arnold besonders schwerer Strafe für wert, die Unbarmherzigkeit. Er schildert sie in der Rede des Fischerweibes l. IV, 121 f. als im höchsten Grade verwerflich, so daß sie „morte impia“ zu büßen sei; von Gott werde der Schuldige außerdem doppelt verdammt, denn es sei ein Beweis ganz besonderer Gnade, wem Gott einen Bedürftigen ins Haus schicke. Die letztgenannten Erörterungen verleihen Arnold in unseren Augen einen weiteren sympathischen Zug.

Wir sahen, wie Arnold Stellen, die ihm moralische Bedenken erregten, milderte oder durch geistliche Betrachtungen ersetzte. Oft freilich bot sich ihm keine Möglichkeit, das nach seiner Meinung Unpassende zu ändern, weshalb er sich zu völliger Austilgung entschloß, z. B. Hartmann 450 die bekannte Stelle von der „vrou Minne“, deren üble Gewohnheit sei, daß sie „nach liebe leit“ bringe. Ebenso eine den gleichen Gegenstand treffende Stelle, Hartmann 842 f., an der Hartmann anführt, man sei gewöhnlich der Ansicht, daß Frauen inniger liebten als Männer; hier sei dies

nicht der Fall gewesen. — Doch keineswegs dürfen wir hieraus entnehmen, daß Arnold alle irdische Liebe für sündig halte und die Ehelosigkeit als Verdienst ansehe, wie einst die Kirche an Heinrich II. lobend hervorhob, daß er und seine Gemahlin die eheliche Gemeinschaft nicht geschlechtlich ausgeübt hätten. Sicherlich hätte er sonst der Ehe nicht so warme und schöne Worte gewidmet, wie er sie in längerer Ausführung l. II, 1349 f. den Sprechern des Volkes vor der Fürstin in den Mund legt, namentlich 1366 f.:

> ventris est obstinacio
> prolis non gaudere solacio.
> Quis tam durus, qui dulcibus
> non gaudeat heredibus
> et fructum sui temporis
> non optet suis posteris?

Für ihn ist die Hauptsache, daß Gott selbst die Ehe eingesetzt hat. Er übertrifft in diesem Lobpreis bisweilen den Dichter Hartmann an der genannten Stelle. Nichtsdestoweniger hielt er es wohl für unrecht, daß der Mann Jagd auf eine reiche Frau mache, denn er streicht die Stelle, an der Gregorius von dem Abte (Hartmann 1660 f.) eine „rîche hîrât“ versprochen wird, wenn er im Lande bleibe, denn Reichtum sei einem Ritter zu standesgemäßem Auftreten nötig. Damit hat Arnold an seinem Standesgenossen auch einen Zug getilgt, der einen Geistlichen nicht gerade vorteilhaft erscheinen läßt.

Wie sehr Arnold bestrebt ist, den Abt als Muster von Frömmigkeit und Tugend hinzustellen, ist daraus zu ersehen, daß er l. II, 597 f. das Lob, das dieser dem Gregorius spendet, außer acht läßt; denn jedenfalls fürchtet er, daß dies den Jüngling zur Hoffart verleiden könne und auf solche Weise der Abt sich einer Sünde schuldig machen würde. Hingegen scheinen Arnold die Worte Hartmanns 2273 f., Gregorius sei nicht auf Eroberungen ausgegangen, sondern habe nur das Erworbene ungeschmälert erhalten wollen, beinahe ins Gebiet der Feigheit zu schlagen, da er sie völlig ignoriert. Es lebt in dem Priester Arnold ungeschwächt die deutsche Art, die im ehrlichen Kampfe Errungenes nicht für unrechtes Gut ansah, und der Zufriedenheit mit dem Besitze weichlich erschien.

Nicht nur am Charakter des Abtes bessert Arnold in dieser Weise, auch an den anderen Hauptpersonen der Dichtung ist seine mildernde Hand zu spüren. So streicht er Hartmann 2623 f. das verabscheuenswürdige Beispiel von Judas; er wollte den Helden des Epos in seiner Reue nicht mit dem elenden Verräter in

Christi Gefolgschaft verglichen wissen. Etwas Sündiges scheint er auch in dem Ausdrucke Hartmann 2608 erblickt zu haben:

„sînen zorn huob er hin ze gote“,

denn er geht über diese Aeußerung des maßlos Erregten stillschweigend hinweg. Ebenso übergeht er das Wüten der Mutter gegen sich selbst, trotzdem damit ein starker dramatischer Effekt verloren geht, für den Arnold durchaus nicht unempfindlich ist, wie wir noch sehen werden. Indes schien ihm vielleicht die Mutter, indem sie sich selbst verfluchte, eine zu schwere Schuld auf sich zu laden. Aus ähnlichen Gründen strich er wohl Hartmann 3827 f., weil er es für vermessen hielt, daß durch Menschenwerk Gottes Ehre gemehrt werden könne; Gott der Allmächtige bedürfe dessen nicht, er gebe vielmehr seinen Segen zu dem Gelingen menschlichen Tuns. Die gleiche Erwägung führte Arnold wohl auch dazu, die Worte des Fischers (Hartmann 3090 f.) nicht zu übertragen, in denen er äußert, Gregorius werde von dem Felsen nicht wegkommen, es führe ihn denn der Teufel von dannen; und wenn er den Schlüssel wiederfinde, den er ins Meer geworfen, so sei der Büßer ein Heiliger. Letzteres freilich hätte wirkungsvoller die nachherige Auffindung des Schlüssels vorbereitet. Desgleichen hätte es einen guten Kontrast gegeben, da nicht der Teufel, sondern Gott den Büßenden aus seiner schrecklichen Lage befreite. Die allzustarke Betonung des geistlichen Elementes hat Arnold, der hier Spott- und Hohnreden des Fischers einsetzte, um den Effekt gebracht. Mit mehr Berechtigung hat er die stark umstrittenen Verse Hartmann 3955 f. übergangen, offenbar, weil auch ihm ihre Bedeutung unklar war; denn einmal ist fraglich, ob der leibliche Vater oder der Abt als Pflegevater gemeint ist, und andernteils, ob man unter „stuol“ den päpstlichen Sitz oder das Himmelreich zu verstehen hat. Ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß der Dichter sagen will, Gregorius habe seinem verstorbenen leiblichen Vater durch das Uebermaß seiner guten Werke gleichfalls die ewige Seligkeit erwirkt (den stuol . . . dem niemer vreude zergât = Sitz im Himmel). Denn dieser war ja, ohne seine Buße vollendet zu haben, vielmehr an sündiger Liebessehnsucht gestorben. Es wäre auf diese Art ein vollkommen harmonischer Abschluß erreicht, da ja auch die Mutter von ihm absolviert wird.

Nur in geringer Zahl sind Auslassungen vorhanden, die aus anderen als geistlichen Gründen erfolgt sind. So mußte Arnold auf Wiedergabe des Reimspiels zwischen guot und muot (Hartmann 607 f.) natürlicherweise verzichten, da sich dies in lateinischer Sprache wohl kaum hätte durchführen lassen. Des-

gleichen mußten die speziellen Ausführungen des jungen Gregorius über das Ritterwesen (Hartmann 1566 f.) wegfallen, weil dem Uebersetzer die entsprechenden technischen Ausdrücke auf lateinisch nicht zur Verfügung standen. Indes ist weniger ersichtlich, warum Arnold Hartmann 2949 nicht berücksichtigte, da doch die Betonung des Standesunterschiedes zwischen Gregor und dem schmähenden Fischer einen wirksamen Kontrast liefert. Dies ist wohl eine versehentliche Auslassung, wie die der Bemerkung (Hartmann 2999/3000), daß auch jemand mit ledigen Füßen den Felsen nicht verlassen könnte. Doch ist hier auch die Annahme möglich, daß Arnold glaubte, dies l. IV, 251 durch nullius est accessio genügend ausgedrückt zu haben.

Eigentlich sachliche Aenderungen sind nicht in beträchtlicher Menge vorhanden, und naturgemäß können sie auch nicht besonders bedeutungsvoll sein. So z. B. fügt Arnold l. I, 2 f. einige ausschmückende Bemerkungen über Aquitaniens bedeutende Schiffahrt und lebhaften Handelsverkehr hinzu. Ferner begabt er l. I, 5 f. das Herrscherpaar mit den nötigen Tugendattributen, da ihm offenbar bei Hartmann diese Partien zu mager ausgefallen waren. l. I, 23 f. empfand er es als Bedürfnis, die Freude des Volkes an den beiden Sprößlingen seines Fürstenpaares hervorzuheben. l. I, 50 f. ist bei Arnold die erste Ansprache an Verwandte und Freunde gerichtet, bei Hartmann an Sohn und Tochter. Arnold meinte wohl, daß der Trennungsschmerz in erster Linie diesen beiden gelten müsse. — l. I, 948 f. gibt die Mutter des Gregorius dem Boten des Nachbarfürsten, der sie zum Weibe begehrt, zur Antwort, sie wolle das Keuschheitsgelübde nicht brechen, während bei Hartmann die Ablehnung der Werbung von ihr nicht begründet wird. Der bei Arnold angeführte Grund läßt die Fürstin in noch besserem Lichte erscheinen, da, wie früher erwähnt, das Keuschheitsgelübde im Mittelalter außerordentlich hoch steht.

Von großem Interesse sind die von Arnold l. II, 159 f. eingefügten Worte:

> quod vere fratres fuerint
> uxores et habuerint,

in denen Arnold seine Verwunderung darüber ausspricht, daß die Fischer verheiratet sind, obwohl sie zu den geistlichen Brüdern gehören. Die Sache ist ihm nach den kanonischen Satzungen, die Ehelosigkeit fordern, augenscheinlich nicht völlig klar, aber er fügt sich der im Gedicht mehrfach ausgesprochenen Tatsache.

In das Gegenteil verkehrte Arnold (l. II, 519 f.), um einen noch schärferen Kontrast zu gewinnen, Hartmann 1363 f.:

daz er des sêre vorhte
daz im daz kint entworhte
sîner ammen minne.

Arnold drückt dies folgendermaßen aus, indem er den Gregorius heimeilen läßt, weil er fürchtet, daß die Mutter durch die Tränen des Kleinen gekränkt werde:

Nam propter innocentiam
et puram conscienciam
non sperabat facile
eius affectum perdere.

Dadurch wird der Gegensatz um so schärfer hervorgehoben und der Eindruck verstärkt, den die lieblosen Schimpfereien des Fischerweibes und die Enthüllung des Geheimnisses auf den Knaben machen müssen.

Mehrfache Aenderungen brachte Arnold l. II, 597 f. an. — Die Gegenrede des Abtes beginnt nicht mit väterlich liebevollen Worten, wie bei Hartmann, sondern mit einer ernstlichen Ermahnung an Gregorius, Geduld und Sanftmut, die ihn bisher geschmückt, nicht zu vergessen und sich nicht durch törichtes Geschwätz beirren zu lassen [1]). Der Uebersetzer hielt es offenbar für angebrachter, daß der Abt dem Gregorius sein voreiliges Handeln väterlich strafend vorhielt, und in der Tat erscheint dies fester und männlicher, als der das Greisenhafte zu sehr hervorkehrende Beruhigungsversuch in der Vorlage. Die Erwähnung des bivium des Pythagoras bei Arnold kennzeichnet den gebildeten Geistlichen; sie fehlt bei Hartmann.

Eine kleine Ungenauigkeit läßt sich Arnold l. II, 688 zuschulden kommen, denn Gregorius hatte noch nicht gelobt, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Ferner ist l. II, 1066 vlterius non nubere als Entgleisung anzusehen, denn ulterius setzt eine erste Ehe voraus. Eine solche hatte die Fürstin nie geschlossen, und von dem blutschänderischen Verhältnis zu ihrem Bruder und dessen Folgen hatten nur der treue Berater und dessen Ehegemahl Kenntnis, folglich konnte sonst niemand etwas davon wissen und es Gregorius berichten.

Unbedeutende Einfügungen gestattet sich Arnold l. II, 817 f., indem er erwähnt, daß sehr viele Gregorius zu seinem stattlichen Aussehen als Ritter beglückwünschten; desgleichen l. II, 984, wo er den scheidenden Gregorius von der Schar der Brüder zum Schiffe geleiten läßt. Beide Stellen hat Arnold nicht ohne Geschick zugesetzt, da doch kaum anzunehmen ist, daß die Ein-

1) Diese Aeußerung steht bei Hartmann am Ende des Kapitels. Arnold fügte sie, da sie gut an diese Stelle paßt, hier ein.

kleidung als Ritter ohne Zuschauer vollzogen wurde, und gleichfalls ist denkbar, daß die Mönche es sich nicht nehmen ließen, dem allgemein beliebten Mitbruder zum Abschied das Geleit bis zum Ankerplatz zu geben. Obwohl beide Zusätze nur von geringem Umfange sind, beleben sie die Szene außerordentlich.

Es wurde bereits Arnolds Vorliebe für Vergleiche hervorgehoben. Nicht nur aus der Bibel wählte er den Stoff hierzu aus, auch die Antike bot ihm solchen dar. Er vergleicht l. II, 1196 f. den feindlichen Fürsten mit Achill, dem kein Feind widerstehen konnte. Was lag somit näher, als den Zweikampf zwischen Gregorius und dem genannten Fürsten (l. II, 1247 f.) dem Entscheidungskampfe zwischen Achill und Hektor gleichzustellen? Auch das Bild der Zuschauer auf den Mauern verwendete er. Die Vertrautheit unseres Autors mit den Schriften der Alten tritt hierbei wieder deutlich hervor, die uns aus den Zitaten in seiner Chronik in Erinnerung ist.

Auch Milderungen bringt Arnold sachlich an, wo ihm etwas zu stark oder verabscheuungswürdig erschien; z. B. l. III, 318 f. fügt er ein, daß Gregorius dem all seine Schätze verspricht, der ihm den Verleumder überliefert, damit ihn die Strafe ereile. Bei Hartmann droht er dem Betreffenden den Tod an. Das war Arnold wohl zu abschreckend, darum half er sich mit dieser wenig glücklichen Zufügung. Es entspricht weit mehr dem Zustande der Erregung, in der sich der Held der Dichtung befindet, daß er die vermeintliche schwere Verleumdung seiner Person durch den Tod rächen will.

Völlig umgestaltet wurde von Arnold l. III, c. 15 (327 f.) = Hartmann 2635 bis 2664. Er schiebt nach 381 Hartmann 2627 bis 2630 ein, setzt also Hartmann 2635 bis 2640 voran, offenbar, weil er dies für einen besseren Anschluß hielt an die direkte Rede des Gregorius als die Gleichnisse. Im folgenden legt er anstatt der pessimistischen Betrachtung Hartmanns über die von Gott geschaffene unharmonische Genossenschaft von Seele und Leib eine geistliche Erörterung über Gott als Tröster und Erbarmer ein, indem er zugleich gegen Hartmanns Auffassung protestiert, 307 f.:

nec erat desperacio
sed cordium contricio.

Sehr wahrscheinlich vollzog er die Aenderung deshalb, weil ihm des Dichters Aeußerung dogmatisch bedenklich und zu trostlos war.

Eine Zufügung, deren Zweck nicht recht ersichtlich ist, findet sich l. IV, 272, wo das Vorhandensein einer Höhle auf dem Felsen erwähnt wird. Vielleicht hielt Arnold eine solche für notwendig, da Gregorius sie zur Nachtruhe und zum Schutze gegen die

stärksten Unbilden der Witterung benutzte, weil er sonst nicht 17 Jahre den Aufenthalt auf diesem öden Felsen hätte ertragen können.

Die beiden Römer, denen Gott eröffnet, daß Gregorius der Würdigste für den päpstlichen Stuhl sei, werden von Hartmann als „Rômaere“ bezeichnet, von Arnold als „patres“. Für ihn als Geistlichen hatten nur seine Standesgenossen den Papst zu wählen, während Hartmann als Weltlicher die Wahl als Sache der gesamten Römer betrachtete [1]). — Bei der Auffindung Gregors vergießen sie nicht Tränen über dessen Elend, wie bei Hartmann, 3480 f., sondern preisen Gott (l. IV, 781 f.). Was Arnold zu dieser Aenderung bewog, ist nicht recht ersichtlich; doch ist annehmbar, daß ihm der Preis über die wunderbare Erhaltung des frommen Büßers natürlicher erschien.

Sicher, um einem heiklen Thema aus dem Wege zu gehen, behandelte Arnold l. IV, 1059 f. die allgemeinen Tugenden Gregors als Papst, während Hartmann (3793 f.) dessen richtige Anwendung von Recht und Gnade rühmt, offenbar damit auf Zeitfragen hindeutend. Arnold hielt die ziemlich freien Aeußerungen dem Papsttum gegenüber wohl für unangebracht — besonders, daß der mit Bußübung Ueberladene sich gar leicht dem Teufel wieder hingebe.

Der Anlaß zur Aenderung ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen Hartmann 3911 f., als Gregorius die Mutter auf die Probe stellt und sagt, er habe ihren Sohn vor kurzem gesehen, der ihm versichert habe, es sei ihm nichts teurer als seine Mutter. Arnold (l. IV, 1161 f.) fordert sie auf, frohen Mutes zu sein, da er ihr von ihrem Sohne, der sich wohl befinde, erzählen werde. Anscheinend hielt der Uebersetzer die Fassung in seiner Vorlage für ungeschickt oder zu weit ausgesponnen. Indes ist die stufenweise Steigerung bei Hartmann gut durchgeführt, wenn die Szene auch bei Arnold in ihren Schlag auf Schlag folgenden Reden und Gegenreden lebendiger, ja fast dramatisch wirkt. — Die nochmalige Erwähnung der Buße der Mutter (Hartmann 3942 f.) überging Arnold mit Recht, da sie nur eine Wiederholung von schon Gesagtem dargestellt hätte.

Die Aenderungen mehr stilistischer Natur sind nicht so zahlreich wie die stofflicher; zum Teil sind sie auch nicht völlig von diesen zu scheiden, sondern tragen einen Uebergangscharakter. Dieser tritt namentlich in den Erweiterungen zu-

1) Er spricht allerdings 3654 f. von ihren „pfeflîchiu kleit“, die sie mit dem entblößten Büßer teilen.

tage, von denen ich die bemerkenswerteren im vorstehenden bereits eingehender Betrachtung unterzogen habe; einige weniger beachtenswerte mögen hier noch Berücksichtigung finden. — l. I, 86 f. begründet der sterbende Vater seinem Sohne noch genauer, warum er für die schöne Schwester fürchte, damit, daß sie dem „schwachen Geschlechte“ angehöre, dem Schönheit oft zum Verderben ausschlage. Hartmann läßt ihn nur ihre unsichere materielle Stellung beklagen. Für Arnold als Geistlichen war diese hier nicht unpassende Motivierung selbstverständlich. — l. I, 887 f. führt Arnold noch weiter aus, welch stattliche Schar von Freiern nach des Bruders Tode sich versammelt und wie sie wetteifernd der Herrin durch allerhand Vorzüge zu gefallen streben. Diese Erweiterung trägt entschieden zur Belebung bei und verstärkt den Kontrast, der durch das ablehnende Verhalten der so heiß Begehrten gegeben ist. — l. I, 169 f. führt Arnold eine längere Erörterung über die Tätigkeit des bösen Feindes ein. Einst habe dieser im Paradiese Adam durch das Weib verführt. Jetzt versuche er umgekehrt, das Weib durch den Mann zu Falle zu bringen; gelinge ihm dies infolge der weiblichen Scheu nicht, so verlocke er oft den Mann durch ihren Liebreiz. Das sollte wohl zur Einführung des Folgenden dienen, in dem die Versuchung des jungen Fürsten behandelt wird, die Arnold ebenfalls in erweiterter Form darbietet. In einem dramatisch bewegten Monolog läßt er den Jüngling mannhaft das Schändliche seines Vorhabens und dessen böse Folgen sich vor Augen halten. Er gedenkt der Worte des sterbenden Vaters, der die Schwester seiner Obhut befahl, an der er die größte aller Schandtaten zu begehen im Begriffe steht. Ihm, dem Reichtum und Schönheit eigen, wird kein Mädchen die Umarmung versagen. Wie soll er das verantworten? Lieber will er von der Schwester getrennt leben. Schließlich unterliegt er der Versuchung doch. Die Ausführung dieser Episode durch Arnold beweist, daß er den Drang in sich fühlt, diese Szene in einer Art Reflexionslyrik darzustellen, wozu sie sich trefflich eignet. Das ist ihm ausgezeichnet gelungen. Ebenbürtig dürfen wir diesen Monolog der Szene anreihen, in der er die bis ins Innerste getroffene Mutter wieder aufrichtet in der hymnisch gedichteten Ermahnung, in tiefer Reue auf Vergebung ihrer schweren Schuld durch Gottes Gnade zu hoffen (l. III, 467 f.).

Eine weniger gute Aenderung traf Arnold dagegen in der Einfügung von l. I, 487 f. Der Berater spricht über den Wert des Freundes:

> Ipse enim diu queritur
> vix inuenitur
> difficile observatur.

Klingt schon das den eben zitierten Worten Vorhergehende stark an Eigenlob an, so berührt diese lehrhafte Sentenz in der Situation tiefster Zerknirschung und Verzweiflung von Bruder und Schwester zum mindesten merkwürdig. Was Arnold zu dieser unnötigen Tirade bewog, ist vollkommen unklar. Wie anders wirken dagegen Hartmanns schlichte Worte (545 f.):

ich râte iu sô ich beste kan;
dâne gezwîvelt niemer an!

Beinahe idyllische Kleinmalerei wendet Arnold l. II, 300 f. an bei der Schilderung von Gregors Erziehung und Pflege in frühester Kindheit, die er bis in Detail durchführt. Des weiteren zählt er die einzelnen Disziplinen auf, in denen der Abt seinen Schützling unterweisen läßt, woran man den Mann, der selbst derartige Bildung genossen hat, erkennt. Trotz der kurzen, in straffer Einteilung verfahrenden Behandlung, bei der ihm die lateinische Sprache trefflich zustatten kommt, sagt Arnold hier mehr als der Dichter in seiner breiten, epischen Ausführung. — Einer gleichen Detailschilderung bedient sich Arnold in l. II, 395 f., indem er sich gar nicht genug tun kann, die Schönheit des Jünglings zu rühmen. Bis auf die einzelnen Glieder beschreibt er ihn aufs anschaulichste.

Zur Verdeutlichung fügte der Uebersetzer l. II, 365 ein:

— iam spretis piscibus,

d. h. der Fischer lag seinem Gewerbe nicht mehr ob, nachdem ihm unverhoffter Reichtum zuteil geworden war. Dieser Zusatz ist teils überflüssig, teils verleiht er dem Fischer einen direkt unerfreulichen Charakterzug.

Es wurde bereits erwähnt, daß Arnold auf jede Weise sich bemüht seinen Helden zu verherrlichen. Auch l. II, 458 f. schiebt er einen angenehmen Charakterzug des Gregorius ein: er läßt ihn das Söhnchen des Fischers aufs inständigste (supplex) um Verzeihung bitten. In der Tat ist diese Aenderung als ansprechend aufzunehmen. Als nicht ganz so glücklich kann man die l. II, 580 f. vorgenommene Erweiterung empfinden. Die Absicht Arnolds, zum Ausdruck zu bringen, daß Gregorius durch den beabsichtigten Weggang seinen Pflegevater nicht betrüben will und auf Gottes Beistand hofft, ist recht wenig gelungen. Vor allem mutet es merkwürdig an, nach den demütigen Worten des Jünglings, daß er auf Gottes Gnade vertraue, aus seinem Munde folgende Aeußerung zu vernehmen, die trotz der Bezugnahme auf Bewahrung durch Gott von starker Selbsteingenommenheit Zeugnis ablegt (589 f.):

Est mihi virtus corporis
facundia tam celebris,
que si deus seruauerit,
stabo per hec, que contulit.

Diese als Lieblingsidee des Geistlichen mit Gewalt hereingezwängte Stelle fällt aus dem Rahmen der Dichtung heraus, was sich auch an dem schwerfällig zusammenkonstruierten Stil dieser Interpolation kundgibt.

l. II, 661 f. entschädigt Arnold sich und den Leser mit Recht einigermaßen dafür, daß er das Ritterwesen nicht ausführlich beschreiben konnte, wie S. 89 erörtert wurde, dadurch, daß er die Lobrede Gregors über das Rittertum etwas weiter ausdehnte. Sehr sinnig ist hierbei der Vergleich aus dem Naturleben [1]: wie einer, der Honig genießen wolle, sich vor dem Stachel der Bienen in acht nehmen müsse, so sei für den, der die Absicht habe, sich einem Berufe zu widmen, nötig, sich zuvor die Gefahren, die dieser mit sich bringe, zu vergegenwärtigen. Das meinte Arnold wohl; es ist aus seiner Uebersetzung infolge der sprachlichen Schwierigkeit nicht klar ersichtlich.

Eine Rekapitulation der Ereignisse in l. I, c. 17 schickt Arnold l. II, 1009 f. der Erzählung vom Eintreffen Gregors in seiner Mutter Land voraus, um dem Leser das dort Geschehene kurz ins Gedächtnis zurückzurufen und ihm dadurch das nochmalige Nachlesen der betreffenden Partien zu ersparen. Insofern ist diese Maßnahme zu verstehen, wenn sie auch in der Dichtung als Ganzem keinen günstigen Eindruck hervorruft.

Ungeschickt ist hingegen die Erweiterung l. II, 1397 f. Einmal ist der Fürstin die Liebe zu dem schönen, heldenhaften Fremdling bereits so tief ins Herz gedrungen, daß eine so große Unentschiedenheit und vielseitige Wahl, wie sie Arnold vorführt, gar nicht stattfinden kann. Anderseits wirkt es fast komisch, daß sie an einem, obwohl er Macht besitzt, seine „forma inferior" tadelnswert findet und auf Gregor wegen seiner „forma cupita" verfällt. Es würfe ein schlechtes Licht auf eine Hauptperson des Epos, wenn sie nur durch äußeren Glanz sich bestechen ließe und hervorragende innere Eigenschaften gering einschätzte. Wieviel wirksamer hat Hartmann 2233 f. dies ausgedrückt, indem er Gregorius in den Vordergrund stellt und die Fürstin durch Ver-

---

1) Diese Art ist bei Arnold sehr beliebt; so l. I, 941 der Vergleich des Nachbarfürsten mit einem Skorpion, l. II, 578 und 614 des törichten Fischerweibes mit einer Krähe. Dieser Vogel galt im Altertum als Symbol der Geschwätzigkeit; der Ausdruck „garrula cornix" findet sich bei Ovid, woher ihn wohl Arnold entnahm; s. auch S. 84, Anm.

gleichung anderer mit ihm finden läßt, daß keiner dem geliebten, heldenmütigen Retter ihres Landes gleichkomme! — Kurz darauf begeht der Uebersetzer einen weiteren groben dichterischen Fehler (l. II, 1416 f.) dadurch, daß er seiner Begeisterung für die Verherrlichung von Gottes unsichtbarem Walten die Zügel schießen läßt und den Leser darauf aufmerksam macht, daß Gott schließlich diese Irrenden aus der Gewalt des Bösen befreit. Dadurch wird die ganze epische Entwicklung gestört und die Spannung des Lesers, die doch zu steigern ist, völlig vernichtet.

Lediglich des Füllens halber erweiterte Arnold wohl das Beispiel von Absalon (l. III, 390 f.) durch Nennung des Buches der Könige, indem die Erzählung geschrieben steht, und durch Erwähnung der vom Herrn verhängten Todesart. Diese Zufügungen haben keinen Bezug auf die betreffende Stelle des Gedichts und wären besser weggeblieben.

Behufs Verstärkung führte Arnold das Gebet und die Zerknirschung Gregors weiter aus (l. IV, 321 f.). Ergreifend und lebensvoll schildert er, wie der Büßende mit gen Himmel erhobenen Armen unter Tränen Gott anfleht, ihm die rechte Traurigkeit des Herzens zu senden. Auch hier bewährt Arnold wieder den mehrfach erwähnten dramatischen Zug.

Noch öfter können wir bei Arnold das Bestreben wahrnehmen, eine stärkere Wirkung hervorzubringen, so schiebt er l. II, 966 einen erneuten Tränenausbruch ein, um die außerordentliche seelische Erregung des Jünglings in dramatischer Weise zu kennzeichnen. l. II, 1109 f. hebt er die merkwürdige Tatsache, daß Mutter und Sohn einander nicht erkannten, durch Einfügung einer rhetorischen Frage besonders hervor. Nach meiner Ansicht ist dies beim Sohne gar nicht verwunderlich, da er, der doch als neugeborenes Kind ausgesetzt wurde, unmöglich seine Mutter wiedererkennen konnte. Arnold hat hier wieder einen lapsus begangen.

Sehr wirkungsvoll durchgeführt ist der Versuch Arnolds (l. II, 1115 f.), durch mehrfache Aenderung und Umstellung zu verdeutlichen und eine bessere Disposition herzustellen. Er führt zunächst ein abstraktes Bild ein: Die Leidenschaft hatte schon das Verbrechen herbeigelockt, das die Fürstin später beging:

iam cupido illexerat
scelus, quod post patrauerat[1]),

---

1) Ich möchte hier aufmerksam machen auf die bei Arnold auch in der Chronik häufig vorkommende Anwendung des Plusquamperfektums statt des Perfektums oder Imperfektums, v. 1119 patrauerat für patrauit. Wir würden sagen „beging“. Indes ist nicht ausgeschlossen, daß für Arnold hier die Notwendigkeit mitbestimmend war, einen Reim auf illexerat zu erhalten.

nachdem er kurz erwähnt hat, daß die edle Frau an dem schönen, fremden Ritter sofort Gefallen fand (man beachte den überaus treffend gewählten Ausdruck „oculis definxit = sie formte mit den Augen ab“, der die „Liebe auf den ersten Blick“ gut wiedergibt). Dann fährt er mit einem Vergleiche fort: So stürzte sie den Mann ins Verderben, wie einst Eva den ersten Menschen durch den Genuß, „der für jeden, der zu Falle kommt, die nächstliegende Ursache dazu ist“. So ist wohl

„omni cadenti proximum“

zu interpretieren. Auch der Jüngling ist durch ihren Anblick wie festgebannt (haeserat) und folgt wie ein Gefangener willenlos der Verlockung. Nun erst fällt der Fürstin die überraschende Aehnlichkeit seines Kleides mit dem Stoffe auf, den sie ihrem Kinde einst in das Schifflein gelegt hatte. — Bei Hartmann ist diese Stelle bedeutend schwächer. Er sagt nur, daß die Dame den Ritter mehr anschaute als zuvor einen Mann, und zwar führt er dies vor allem auf die prachtvolle Kleidung zurück, die dem Stoff, den sie ihrem Kinde einst mitgegeben, täuschend ähnlich ist. Hartmann stellt also das Aeußere mehr in den Vordergrund. Bei ihm ist eher der Mann derjenige, der zuerst in Liebe entbrennt, wie nach seiner Meinung Männer ja überhaupt mehr inneres Gefühl besitzen als Frauen, siehe seine Motivierung des Todes des Bruders S. 85. Auch ihr gefällt der Ritter. Aber dies ist matter ausgedrückt als bei Arnold („behagte wol“). Mit der kurzen Schlußwendung, daß dies das Werk des Teufels gewesen sei, der auch Eva verleitet habe, als sie Gottes Gebot übertrat, endet bei Hartmann die Episode.

Eine oft in der Chronik gebrauchte Steigerung hat Arnold l. II, 1322 angewendet, indem er lateinisch „uel“ für mittelhochdeutsch „unde“ setzte. Verstärkend ist auch l. IV, 812 die Antwort des Erwählten:

sum peccator grêgorius!

für die Hartmanns, in indirekter Rede gegeben, v. 3489:

daz ers Grêgôrjus waere.

Die Zufügung von peccator hebt die demütige Gesinnung des zu so hoher Ehre Bestimmten noch mehr hervor, wozu verstärkend die Erteilung der Antwort in direkter Rede tritt.

l. IV, 1088 f. führt Arnold einen Kontrast ein, um noch mehr Wirkung hervorzubringen. Papst Gregor, der immer noch seine Sünden aufs tiefste beklagt, hegt keine Hoffnung, seine Mutter je wiederzusehen. Um so größer ist natürlich die Freude, als sie, die von der außerordentlichen Milde des neuen Oberherrn der Christenheit gegen reuige Sünder gehört hat, nach Rom eilt, und

er sie wiedererkennt. Bei Hartmann fehlt dieser sehr zugunsten des Ganzen eingefügte Passus.

Noch andere Stilmittel wendet Arnold an, um mehr zu beleben, vor allem die variatio. Die lateinische Sprache bietet ja reichlich Material für Wortspiele — ich wies in Kap. II, S. 50 auf solche in der Chronik hin. Im Gregorius (l. I, 547 f.) findet sich ebenfalls ein solches:

> Quid affectus proderit
> si effectus deerit?

Sehr häufig braucht Arnold die direkte Rede für die indirekte. Dabei kam für ihn wohl in Betracht, daß sich lateinisch im Vers besser mit direkter, als mit indirekter Rede arbeiten ließ. — l. II, 1349 f. führt er die Untertanen redend ein, die ihre Gründe vorbringen, um die Fürstin zum Eingehen eines Ehebundes zu bewegen. Diese Vorkehrung gestaltet die betreffende Szene außerordentlich lebensvoll. Ebenso macht die unglückliche Fürstin, als sie die Tafel gefunden hat, durch die ihr das Gräßliche enthüllt wird, ihrer Verzweiflung mit den Worten Luft (l. III, 213 f.):

> infelicissima
> tuus ortus ad tartara
> est destinatus celitus,
> cui sic patet interitus!

Bei Hartmann heißt es 2488 f. „si gedâhte daz“ usw., was in dieser höchsten Verzweiflung nicht von genügender Wirkung ist. — l. IV, 464 f. ist die in direkter Rede erfolgende Verkündigung Gottes an die beiden Priester in einem geistlichen Charakter tragenden Epos weit mehr angebracht, als Ausführung im fortlaufenden Stil der Erzählung. Hier sind wohl die Verkündigungen aus der Bibel auf Arnold von Einfluß gewesen. — Auch l. IV, 621 f. bringen die in direkter Rede an den Fischer gerichteten lebhaften Fragen mehr Abwechslung und Frische in die Darstellung hinein, auf die jener natürlich in der gleichen Redeart antwortet.

In zahlreichen Fällen kürzt Arnold, wo es sprachlich gefordert wird oder wo ihm etwas von Hartmann zu weit ausgeführt erscheint, beziehentlich sich Wiederholungen vorfinden. Vielfach sind wir derartigen Aenderungen bereits begegnet; nur einige besonders hervortretende mögen hier noch nachgetragen werden. — Hartmann 1235 f. kürzt Arnold ganz bedeutend, vor allem von v. 1263 an. Die Lobreden der Leute tut er ganz kurz ab. Ihre Meinung, daß der Jüngling Gregorius wohl geeignet sei, später ein Land zu beherrschen, ignoriert er gänzlich, da sie ihm sicher etwas zu hoch gegriffen war.

War durch die Kürzung an der soeben angeführten Stelle nichts Wichtiges fortgelassen, so können wir uns weniger einverstanden erklären mit der Hartmann 1299 f. vorgenommenen. Arnold hat die Rede des Weibes, die diese schwatzhafte Törin überaus lebensvoll charakterisiert[1]), bis auf die Hauptgedanken zusammengedrängt, so daß er damit nur eine sehr matte Wirkung erzielt. Hemmend war für Arnold wohl, daß ihm lateinisch die Ausdrücke fehlten, um die starke Lebendigkeit wiederzugeben.

l. II, 685 f. ist die Wechselrede zwischen Gregorius und seinem Pflegevater viel kürzer und schroffer wiedergegeben als bei Hartmann. Der Abt weist oft seinen Schützling in die — nach seiner Meinung — gebührenden Schranken zurück. — l. II, 1247 f. brachte Arnold den Zweikampf des Gregorius mit dem Herzog in bei weitem gedrängtere Darstellung, wozu wohl auch wieder sprachliche Schwierigkeiten Anlaß gaben. Das gleiche trifft zu für die Schmährede des Fischers (l. IV, 171 f.), die freilich dadurch viel von ihrer Naturwahrheit verlor. Sie klingt im Munde dieses rauhen Mannes viel zu gesittet, da fast alle kräftigeren Ausdrücke verschwunden sind. Letztere tilgte Arnold vielleicht in Rücksicht auf sein höfisches Publikum. l. IV, 223 f. ist ebenfalls knapper gefaßt, insbesondere läßt Arnold die Bemerkung des Gregorius weg, er befinde sich den dritten Tag auf der Bußfahrt. Die Stelle scheint ihm nicht recht in den Zusammenhang gepaßt zu haben. Sie ist auch entbehrlich, aber für eine Unterhaltung, die doch mancherlei durcheinander bringt, nicht falsch. — l. IV, 460 f. hat Arnold die von Hartmann weitläufig erzählten Begebenheiten in Rom beträchtlich zusammengezogen. — l. IV, 711 f. ist namentlich das erbärmliche Aussehen Gregors von Arnold kürzer behandelt. Das gleiche geschah Hartmann 3505 f. mit der wunderschönen Rede des Gregorius, in der er sich als unwürdig so hoher Ehre hinstellt. In ihr fielen gerade die schönsten Partien der Kürzung zum Opfer. Auch hier erlahmte Arnold wohl im Kampfe mit der ungewohnten Sprache, vielleicht suchte er auch möglichst schnell zu Ende zu kommen, was daraus zu schließen wäre, daß gerade in l. IV, gegen das Ende zu sich Kürzungen in besonderem Umfange häufen. So finden sich vor allem l. IV, 947 f. noch auffälligere Kürzungen, indem Arnold manches Beiwerk Hartmanns wegläßt.

Anschließend möchte ich noch zu einigen Ausführungen von Seegers Stellung nehmen. A. a. O. S. 5 f. hebt dieser als Be-

1) Deshalb sind die in Pauls Ausgabe eingeklammerten Verse 1321—1332 unzweifelhaft für echt zu halten, da diese in der Erregung hervorgesprudelten Wiederholungen gerade die Darstellung der Wirklichkeit entsprechend gestalten.

sonderheit hervor, daß Arnold „meistens“ an gewissen Stellen „Christus“ für „Gott“ einführe. Einen vermutlichen Grund des Uebersetzers für diese Aenderung führt Seegers nicht an. Die Tatsache, daß sie nur vereinzelt anzutreffen ist, läßt nach meiner Meinung ohne weiteres schließen, daß es sich hier um einen unwillkürlichen Wechsel des Begriffs handelt, nicht um eine mit Absicht vorgenommene Aenderung. Für den Geistlichen sind doch Gott und Christus in der Rede häufig eins, also können beide Namen auch für einander eintreten, ohne daß dies einen anderen Sinn bedingt. Für alle von Seegers angeführten Belegstellen trifft dies zu. Demnach kommen sie nicht als „charakteristische“ Abweichungen in Betracht.

A. a. O. S. 11 möchte ich die geringfügigen Abweichungen „septennis“ und „bissenos“ nicht so schwer ins Gewicht fallen lassen, wie Seegers. Sie sind als geringfügige Versehen leicht zu erklären.

Exkurs II.

Zur Lage von Lübeck.

In der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. X, Heft 1, S. 45 f. hat sich W. Ohnesorge näher über die Lage von Lübeck geäußert und kommt in seiner Untersuchung zu dem Resultat, daß Bucu, das heutige Lübeck, zum Polabenlande gehörte. Ich kann mich dem aus folgenden Gründen nicht anschließen:

O. betont mit Recht die Glaubwürdigkeit Helmolds. Um so verwunderlicher ist es, daß er zur Lösung der Fragen nach der Zugehörigkeit Lübecks in seiner so fleißigen Untersuchung neben vielen jüngeren Quellen Helmold, der doch Zeitgenosse der Gründung Lübecks war, nicht genügend berücksichtigt hat. Auch Arnold hätte einige Auskunft geben können.

O. hat zwei Stellen aus Helmold (l. I, c. 2 und l. I. c. 56) angeführt, in denen Lübeck direkt nicht genannt ist. Beide haben mich nicht zu der Ueberzeugung bringen können, daß durch sie das Resultat, Lübeck habe zum Polabenlande gehört, einwandfrei festgelegt sei. Unzweideutig bestimmt ist dagegen, nach meiner Meinung, die Lage von Lübeck bei Helmold durch folgendes:

l. I, c. 86[1]) wird erzählt, daß die Stadt Lübeck durch Feuer zerstört war. Deshalb baten die Bürger den Herzog Heinrich um einen Ort, wo sie eine neue Stadt gründen könnten, zumal durch ihn am Platze ihrer alten Stadt der Markt verboten sei. Dieser erbaute darauf an der Wakenitz die „Lewenstadt“, nachdem er vergeblich den Grafen Adolf von Holstein um Ueberlassung des Hafens und Werders von Lübeck angegangen hatte. Diese erwies sich aber zu Anlage von Hafen und Befestigung als ungeeignet. Deshalb knüpfte der Herzog neue Verhandlungen mit dem Grafen an, die den Erfolg hatten, daß ihm letzterer Burg und Werder abtrat. Die Stadt wurde wieder aufgebaut und gelangte bald zu

1) Nach der Ausgabe von Schmeidler.

hoher Blüte. Ihr Gebiet gehörte zum Wagrierlande, denn l. I, c. 56 heißt es, daß die Streitigkeiten zwischen Adolf und Heinrich betreffend Wagrien in der Weise beigelegt wurden, „ut Adolfus Sigeberg et omni Wairorum terra potiretur, Heinricus in recompensacionem acciperet Raceburg et terram Polaborum". Das geschah im Jahre 1143; 1158 mußte sich daher Heinrich, der das Polaberland besaß, das Gebiet von Lübeck abtreten lassen von Adolf, der in den Besitz des gesamten Wagrierlandes gelangt war. Somit gehörte auch Lübeck dazu.

Das gleiche Ergebnis liefert Arnold. In l. V, c. 7 berichtet er in seinem Exkurs über die Familie des Herzogs Bernhard das gleiche wie Helmold in l. I, c. 56, daß Graf Adolf im Streite gegen Bernhards Vater, den Grafen Heinrich von Bodewide, Wagrien behauptet habe. Heinrich der Löwe ließ sich aber das Gebiet von Lübeck später von Adolf abtreten, demnach wird auch hier dessen Zugehörigkeit zu Wagrien bestätigt.

Sehen wir uns die Stellen bei Helmold, die O. für seine Behauptung (a. a. O. S. 47 f.) ins Feld führt, ein wenig näher an. Die erste, Helm. l. I, c. 2: Inde versus nos Polabi, civitas eorum Racisburg. Inde transitur fluvius Travena in nostram Wagirensem provinciam. O. übersetzt „sowie man die Trave überschritten habe". Meines Erachtens liegt kein zwingender Grund vor, diesen Ausdruck so bestimmt zu fassen; ich glaube vielmehr, daß Helmold hiermit nicht eine auf die Linie genaue Abgrenzung geben wollte. Das gleiche gilt von der Stelle Helm. l. I, c. 56; auch hier liegt nur eine ungefähre Angabe der verwüsteten Landstrecken vor. Der Name Wagrien ist an dieser Stelle überhaupt nicht angeführt. Zur Begründung möchte ich O. aus Helm. l. I, c. 57 eine Stelle entgegenhalten, an der Helmold berichtet, daß Graf Adolf den Holzaten Wohnsitze „circa flumen Trabenam" gegeben habe. Er spricht ausdrücklich kurz vorher davon, daß die genannten „in terram Wairensium" zum Grafen Adolf kamen, um es zu besiedeln. In c. 56 war von ihrer Abtretung an den Grafen berichtet. Hier ist also die Trave nicht als genaue Grenze genannt, vielmehr deutet „circa" die Besiedelung auf beiden Ufern an. Dies läßt sich mit der von O. bekämpften Ansicht Wiggers, daß die Stepenitz und der Dassower See die Grenze bildeten, sehr wohl vereinen, ohne daß man dabei das Wort „Enklave" besonders zu betonen braucht. Nicht völlig für ausgeschlossen halte ich, daß die Wakenitz und der Ratzeburger See die politische Grenze bildeten. Dabei kann die größere und bekanntere Trave als bequemere Grenzbezeichnung üblicher gewesen sein, woraus sich dann die Bezeichnungen späterer Quellen, die O. anführt, leicht erklären lassen.

Die Behauptung O.s, Lübeck habe vor 1143 zu Polabien gehört, war von Reuter in der Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch., Bd. XII, S. 7, Anm. 2 unter Berufung auf die von O. selbst angeführte und von mir S. 102 behandelte Stelle aus Helmold l. I, c. 56[1]) mit Recht angezweifelt, freilich, wie zuzugeben ist, noch nicht genügend widerlegt worden. Hiergegen wendet sich O. in dem unten angeführten Buche S. 168—181 in längerer Darlegung, die schon nicht mehr den Eindruck so fester Zuversicht macht, wie seine ersten Ausführungen über diese Frage, obwohl er sich am Schlusse zu seiner alten Auffassung völlig bekennt. Er entschuldigt sich mit der Befürchtung, daß seine Arbeit zu umfangreich geworden sei, wenn er auf die ihm „schon damals auffallende Helmoldangabe“ nicht eingegangen sei. Indessen muß er zugeben, daß sie „sich gegen eine Zugehörigkeit des Werders Bucu zum Polabenlande anführen läßt“. Belanglos ist seine Angabe, daß Lübeck in der betreffenden Stelle nicht erwähnt sei, also vor 1143 nicht gegründet sein könne, da es sich gar nicht hierum handelt, sondern darum, ob der Boden, auf dem es gegründet wurde, zu Polabien oder Wagrien gehörte.

Seinen nun folgenden Einwand, daß er „glaube“, bewiesen zu haben, daß Wagrien im Osten nirgends über die Trave reichte, habe ich im vorhergehenden schon eingehender Prüfung unterzogen. Es erübrigt sich sonach, darauf nochmals einzugehen. O. sucht sich schließlich dadurch zu retten, daß er eine eigenmächtige Grenzregulierung des Grafen Adolf zu seinen Gunsten nach Abschluß des Vertrages von 1143 annimmt, der sich die Jugend Herzog Heinrichs zu nutze gemacht habe. Er macht dabei geltend, daß auch heute noch Grenzregulierungen erst nach den Verträgen stattfinden und stützt dies durch Parallelen aus der neueren Zeit; wie viel mehr sei dies in jenen unsicheren Zeiten anzunehmen!

Abgesehen davon, daß Vergleiche stets hinken und Parallelen aus neuerer und neuester Geschichte im Vergleiche zu alter und mittelalterlicher mit allergrößter Vorsicht zu verwenden sind, dürfte die Anführung eines einzigen Grundes genügen, diese scharfsinnige, lang ausgeführte Hypothese zu Fall zu bringen. Es wird uns nirgends etwas von einer solchen Vertragsverletzung Graf Adolfs berichtet. Helmold, der genaue Kenner dieser Zeit, würde dies sicher nicht unterlassen haben. Insbesondere wäre bei den Verhandlungen über die Abtretung des Gebietes, auf dem Lübeck dann erbaut wurde, als Hauptargument zu erwarten, daß Herzog Heinrich dies Gebiet als widerrechtlich erworben zurückfordern

1) So, nicht l. I, c. 52 (wie O. in seinem Buche: Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Nieder-Elbe und Oder, Lübeck 1911, S. 169, Anm. 54 zitiert).

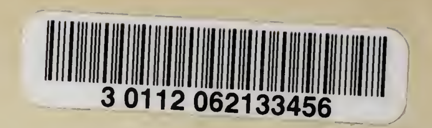
werde, aber nicht „multa spondens, si voluntati suae paruisset". Es würde dem Charakter Heinrichs des Löwen völlig zuwider sein, durch Versprechen von Belohnungen die Herausgabe ihm widerrechtlich entrissenen Gutes zu erlangen. Hieraus ist zu schließen, daß Graf Adolf dem Herzog aus persönlicher Gefälligkeit in Hoffnung auf angemessene Entschädigung ein Stück seines im Vertrage von 1143 rechtmäßig erworbenen Besitzes (omnis Wairorum terra, Helm. l. I, c. 56) abtrat[1]. Jede weitere Erörterung der Hypothese O.s ist daher überflüssig; sie ist als nicht auf historischer Grundlage beruhend abzuweisen. Ebenso ist seine Ansicht, der Lübecker Werder habe früher zu Polabien gehört, die er sehr jungen Quellen entnahm, nach den Berichten der älteren zuverlässigen Quellen zu verwerfen, die klar und deutlich ausdrücken, daß das Gebiet von Bucu, dem heutigen Lübeck, ein Teil Wagriens war.

1) Daß Herzog Heinrich sowie Graf Adolf einzelne kleine polabische Gebietsteile in der Nachbarschaft von Lübeck besaßen, widerlegt hieran nichts.

Vita.

Der Verfasser der Dissertation, Johannes Mey, evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, wurde am 4. Oktober 1884 zu Ursprung bei Chemnitz geboren. In der einfachen zweiklassigen Volksschule zu Großbuch bei Lausigk erhielt er den Elementarunterricht; seit Ostern 1896 besuchte er die Realschule mit Progymnasium zu Grimma. Seine weitere Ausbildung erhielt er auf der Kgl. Fürsten- und Landesschule zu Grimma und dem Kgl. Gymnasium zu Wurzen, das er Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Er bezog hierauf die Universität Leipzig zum Studium der Geschichte und Philologie; er hörte Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten: v. Bahder, Brandenburg, Brugmann, Bücher, Dittrich, Gregory, † Hasse, † M. Heinze, R. Heinze, Herre, Holz, Kirn, Köster, Lamprecht, Lange, Merker, Meumann, Schmeidler, Schreiber, Schulz, Seeliger, Sievers, Steindorff, Studniczka, Volkelt, Wilcken, Windscheid, Wundt, und beteiligte sich an den Uebungen der Herren Professoren: v. Bahder, Barth, Bethe, Brandenburg, R. Heinze, Immisch, Jungmann, Köster, Kötzschke, Meumann, Salomon, Schreiber, Seeliger, Sievers. Allen diesen Herren fühlt er sich für die in reichem Maße genossenen Anregungen und Belehrungen zu großem Danke verpflichtet.

Ganz besonderen Dank schuldet er Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Seeliger, der ihn auf das Gebiet der Quellenkritik hinwies; Herrn Privatdozent Dr. Schmeidler, der ihm die Anregung zu dem behandelten Thema gab und ihn bei Abfassung der Arbeit mit seinem Rate in liebenswürdigster Weise unterstützte; Herrn † Geheimrat Holder-Egger in Berlin, der ihm gütigst die Benutzung ungedruckten Materials der Monumenta Germaniae gestattete.


3 0112 062133456